Caps 72
(20

Des Pragmatischen Archivs Fünftes Stück.

Oder

Gründlich-Historische Nachricht Von der Pragmatischen Sanction

Des Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Kaisers CARLS des Sechsten, Glorwürdigsten Gedächtnisses;

Aus den öffentlichen Urkunden gesammlet, und samt den darüber geleisteten Königl. Churfürstl. Fürstlichen und übriger Reichs-Stände, wie auch anderwärtiger Mächte Garantien,

Nebst

Einer ausführlichen Nachricht von allem dem, was sich Merckwürdiges dabey zugetragen hat, und den darüber zum Vorschein gekommenen Anmerckungen berühmter Rechtsgelehrten ausgefertiget.

1741.

Gunther. Ligur.

- - O famosa Domus, cui totus ab ortu
Solis ad occiduas mundus substernitur undas,
Quam qui novit, amat; qui non novere, verentur,
Cujus in auditu confusis mentibus hostes
Tabescunt, contraque nihil se posse fatentur!

D. i.

O höchst berühmtes Hauß, dem fast die ganze Welt,
Vom Auf- zum Niedergang gebückt zu Fuße fällt,
Das jeder Kenner liebt, und Unbekannte ehren,
Das gleich die Feind erschreckt, wenn sie nur von ihm hören,
Ja so entgeistert macht, daß sie beynah vergehn,
Und gegen selbiges ihr Ohnmacht frey gestehn!

Des Pragmatischen Archivs Fünftes Stück.

Er Verfasser der im vorigen Stück gleich anfangs angeführten Betrachtungen über die vom Reich verlangte Garantie der pragmatischen Sanction giebt die Gültigkeit der Verzichte, so die beyden Josephinischen Erzherzoginnen geleistet haben, nicht zu. **Denn**, sagt er, **die Beystimmung einiger von den theilnehmenden Parteyen ist nicht hinlänglich / sondern sie muß von allen und jeden geschehen.** Aus diesem Grunde erfordert er, ausser den bereits bekannten Verzichten, auch die Lossagung der jüngsten Prinzeßin Sr. nunmehro höchstseel. Kaiserl. Majestät, imgleichen der Königin in Portugal und ihrer Kinder. Er behauptet anbey, **daß / wenn diese Verzichte oder Lossagungen unterlassen würden / das Reich nicht ohne grosser Gefahr und ohne Hintansetzung seiner ganzen Rechtsverfassung / solche pragmatische Sanction durchaus nicht garantiren könne.** Anstatt die Nothwendigkeit solcher Verzichte zum Grunde zu setzen, solte vielmehr dargethan werden, ob die erwehnten Erzherzoginnen und ihre Abstammende rechtmäßiger Weise auf die Erbfolge in den österreichischen Landen, einen Anspruch machen können, und ob sie, aus dieser Ursache, einen wahrhaftigen Antheil daran haben? Wenn sich die Untheilbarkeit und die Erstgeburt in einem Staat durch ausdrückliche Gesetze, welche auch die Weibspersonen nach Abgang des männlichen Stammes zur Erbfolge zulassen, ohne gleichwohl die Erbfolgsordnung deutlich zu benamen, in einem Staate sich festgestellet befinden; So ist, in Betrachtung dieser

Ob die Verzichte und Einwilligung der Erzherzoginnen u. übrigen Prinzeßinnen des Hauses Oesterreich zur Gültigkeit der pragmatischen Sanction etwas beytrage? 1731.

1731. Gesetze, sehr glaublich, daß die nämliche Ordnung, die in solchem Fall in Ansehung der männlichen Erben beobachtet wird, auch in Ansehen der weiblichen Erben, wenn die erstern aufgehöret haben, ebenfals zu beobachten sey. Der berühmte **Grotius** ist der nämlichen Meynung, **daß, wenn eine Verordnung vorhanden / wie er sagt, welche mit sich bringe / daß die Krone untheilbar seyn solle / und man nichts desto weniger dennoch den Nachfolger nicht benennet habe / das Aelteste männlichen oder weiblichen Geschlechts folgen müsse.** Nun wollen wir einmal diesen Grundsatz auf den gegenwärtigen Fall ausdeuten. Die Untheilbarkeit und die Erstgeburt sind, wie allen und jeden bekannt ist, in allen Staaten Sr. Kaiserl. Majestät eingeführet, und über dieses die Weibspersonen, in Ermangelung des männlichen Stammes, in einem jeden dieser Staaten, wenn man Uugarn ausnimt, zur Erbfolge berufen worden. Es haben aber die Verfasser solcher Verordnungen, will man einmal setzen, vergessen, sich über die Erbfolgsordnung in Ansehung ihrer weiblichen Nachkommenschaft deutlich genug zu erklären. Wenn man nun dieses voraus setzet, soll man nun nicht der ältesten Erzherzogin, Sr. Kaiserl. Majestät ältesten Prinzeßin, den nämlichen Rang zugestehen, der bey endlicher Erbfolge in den österreichischen Landen einem Erzherzog zukäme, und würde wohl gegenwärtig eine jede andere Prinzeßin dieses Hauses, einiges Recht und einen wahrhaftigen Antheil an der Erbschaft haben? Ja es giebt so gar überaus gelehrte Schriftsteller (**Ludolph / Betsius / &c.**) so die Meynung hegen, daß die Einwilligung der Erben zur Einführung der Erstgeburt in einem Lehen so gar nothwendig nicht sey, und daß der Vater ein vollkommenes Recht habe, darüber zu ordnen, wie es nach seinem Todte damit solle gehalten werden, wenn nur der Landes- oder Lehnsherr seine Bekräftigung hinzu thue. Daher folget, daß weder die Verzichte der Josephinischen Erzherzoginnen, noch auch der übrigen Prinzeßinnen des Hauses Oesterreich nicht unumgänglich nöthig sind, und daß diejenigen, so die erstern geleistet, keine andere Bewegungsursache gehabt haben, als eine gar zu grosse Fürsichtigkeit, oder eine Gewohnheit, die niemals zum Gesetze werden kan. Hier kan man mit dem berühmten **Ludolph** sagen: **Die Verzichte der Töchter vornehmer Standespersonen pflegen nicht nur deswegen zu geschehen / damit dadurch eine Ausschliessung der Töchter von der väterlichen Erbschaft erlanget werde / sondern auch blos zum Gepränge und aus Gewohnheit. Denn, wenn auch gleich die Töchter keine Verzicht leisteten / würden sie dennoch nicht nur von der Erbfolge in die unbeweglichen Güter / sondern auch**

in die übrigen Stücke der väterlichen oder brüderlichen Erbschaft ausgeschlossen seyn. Was Ungarn ins besondere anbelangt, weil allda die Erbfolge der Weibspersonen auf der willkührlichen Einwilligung der Nation beruhet; So kan nur allein diejenige, der zum Besten dieselbe eingewilliget hat, einen rechtmäßigen Anspruch darauf machen; die übrigen aber haben nicht den geringsten Theil daran, und es würde lächerlich seyn, wenn man in diesem Stück ihre Verzicht verlangte. 1731.

Nachdem wir nun gezeiget haben, daß die Beystimmung der Erzherzoginnen, deren Partey der Verfasser nimt, nicht nöthig sey, um dadurch der pragmatischen Sanction einige Gültigkeit zu geben; So ist es sonder Nutzen die Schwierigkeiten zu berühren, die er in Ansehen ihrer Verzichte aufs Tapet bringet, um nur, nach seiner Meynung, einiger massen vorzustellen, wie leicht es falle, dieselben gänzlich aufzuheben.

Von der Einwilligung der Unterthanen und Landstände.

Nunmehro kommen wir auf die Einwilligung oder Beystimmung der Landstände. Der Verfasser erinnert sich nicht mehr, wie er in der Zeit lebt, wenn er, da er von diesem Puncte redet, von den Unterthanen einen Eid verlanget. Gleichwohl verzeihet man ihm diesen Fehler des Gedächtnisses um so viel williger, weil man sich hierdurch einer Mühe überheben kan, einen Irrthum mehr zu widerlegen.

Besser oben haben wir gewiesen, daß die pragmatische Sanction mit der Erbfolgsordnung, so zu allen Zeiten in Oesterreich angenommen gewesen, in allen Stücken übereinstimmet. Sonst ist es ein beständiger Satz, daß die Beystimmung der Unterthanen in einem erb- und eigenthümlichen Staat, in Betrachtung einer Erbfolgsverordnung, nicht gebräuchlich sey. Folglich kan der Kaiser mit Recht bey dieser Gelegenheit der Beystimmung der Landstände dieses Staates und der damit verknüpften Provinzien Umgang nehmen. Aus eben dieser Ursache will man sich auch mit der Untersuchung der Exempel, so der Verfasser angeführet hat, die im übrigen aber nicht das geringste beweisen, wann sie sich nicht auf das Recht gründen, keineswegs einlassen. Oefters geschiehet es von hohen Häuptern aus einer besondern Staatsabsicht, daß sie Sachen thun, worzu sie im geringsten nicht verbunden sind. Wenn man es nun in einem sehr strengen Verstande nimt; So muß das Begehren der Einwilligung der österreichischen Stände, so von **Rudolphen** und **Matthia** geschehen, ohne Widerspruch so lange mit darunter gerechnet werden, als man nicht das Gegentheil beweiset.

1731. Auch hält der Verfasser die Beystimmung der Unterthanen und Landesstände in **Böhmen** und **Ungarn** für nothwendig. Allein aus dem, was ich von **Böhmen** erwehnet habe, erhellet, daß die pragmatische Sanction dessen Gerechtsamen und Privilegien nicht entgegen sey, und daher lässet sich leichtlich schliessen, daß die Beystimmung der dasigen Unterthanen dabey von keiner Nothwendigkeit sey, wenn von einer Verordnung die Rede ist, die ihre ganze Kraft aus den Reichsgesetzen und Verordnungen, nicht aber von dem freyen Willen der Böhmen, hernimt.

Diesemnach, die Wahrheit zu sagen, ist es **Ungarn** ganz allein, woselbst eine solche Beystimmung unumgänglich erforderlich sey. Man hat daher auch nicht unterlassen, sich um dieselbe zu bewerben, und der Cardinal **Czacki** wurde hierauf 1722. durch die Stände des Königreichs abgeordnet, dieselbe nach **Wien** zu überbringen. (*) Es ist solches öffentlich geschehen, und kan sich demnach niemand unterfangen, etwas dargegen einzuwenden. Der Verfasser scheinet nicht ganz unrecht zu haben, wenn er meldet, **daß diese Beystimmung nur den äusserlichen Schein der Freyheit hege / und daß sie im Grunde nichts anders als die Würkung einer unumschränkten Gewalt sey / der man sich öffentlich zu widersetzen Bedenken trage.** Allein, anstatt dieses schlechterdings so hin zu setzen, hätte er vermittelst triftiger Gründe zeigen sollen, daß der Kaiser die Stände dieses Königreichs durch List, Gewalt und eine ungerechte Furcht dahin gebracht habe, dieselbe von sich zu geben, welches er aber zu thun keines Weges im Stande ist, indem die ganze Welt von dem Gegentheil überzeuget ist. Anderer Seits könte man mit dem berühmten **Pufendorf** sagen, **daß die Vergleiche / so aus Furcht oder Ehrerbietung für einer rechtmäßigen Gewalt / oder aus Gefälligkeit gegen eine Person / der man sehr stark verpflichtet ist / getroffen worden / vollkommen gültig sind.** Die Gegeneinwendungen oder Widersprüche, so in diesem Stück eine geringe Anzahl Mißvergnügter etwa machen könte, kan die Beystimmung der ganzen Nation keineswegs über den Haufen werfen, oder ihr einen Stoß beybringen; daß man also keine rechtmäßige Ursache hat, sich für den Folgen zu fürchten, die etwa diese eitlen Bemühungen zum Vorschein bringen könten.

Da nun alles dasjenige, was in den österreichischen Landen bey Gelegenheit der pragmatischen Sanction vorgegangen ist, in dem Gesichte aller Welt geschehen ist, und die Beweißthümer davon sich in eines jeden Händen befinden; So kan man daher nimmermehr begreiffen, wie man rechtmäßiger Weise verlangen könne, daß der Kaiser, auf dem Reichstage, solche Beystimmung aufweise. Ist nicht diese nämliche durchgängige Kund-

* Siehe das zweyte Stück dieses pragmatischen Archivs p. 78.

Kundbarkeit den auswärtigen Mächten, denen die Garantie dieses Reichs- 1731. gesetzes obliegt, hinlänglich genug gewesen, und geben sie nicht, ohne im geringsten einige andere Beweißthümer davon zu haben, in dem 2ten Articel des **Wienertractats** diese Beystimmung als eine sehr gerechte und vollkommen gültige an?

Ob die Bestätigung des Kaisers und des Reichs zur Gültigkeit einer Erbfolgsverordnung nöthig ist.

Nunmehro kommen wir endlich noch auf **die Bestätigung des Kaisers und des Reichs**/ welche der Verfasser zur Gültigkeit eines die Erbfolge betreffenden Gesetzes für nothwendig erachtet. Gleich anfangs gestehet man ein, daß wenn man ein solches Gesetz in einem Staat, der unter dem Reich stehet, vermittelst eines Familienvergleichs einführen will, die Kaiserl. Bestätigungsschreiben dabey von einer unumgänglichen Nothwendigkeit sind. Es ist aber hier nicht die Rede von einer neuen und aus einer privat Gewalt geschehenen Einführung; denn die pragmatische Sanction verändert die in Oesterreich bereits seit vielen Jahrhunderten eingeführte Erbfolgsordnung gar nicht. Und wenn man wissen will, ob der Kaiser, als ein Reichsfürst, solcher Schreiben zur Erneuerung und Bestätigung überaus alter und so gar aus Kaiserl. Gewalt ausgefertigter Gesetze und Privilegien nöthig habe; So bilde ich mir ein, daß solches niemand werde bekräftigen wollen. Ueber dieses kan man mit guter gesunder Vernunft nicht daran zweifeln, daß die pragmatische Sanction bereits an sich selber solche Bestätigung in sich fasse. Will man dergleichen Arten der Veranstaltungen in einem Lehen eine Gültigkeit ertheilen; So ist es schon hinlänglich genug, wenn der Lehnherr damit zufrieden ist, und wenn der Vasall nichts nicht unternimt, **das zu dessen Verachtung abziele.** Wenn nun beyde sich in einer Person beysammen befinden, kan man sich wohl etwas einander zuwiderlauffendes in den Veranstaltungen oder Verordnungen einbilden, die dieser zu machen für gut erachtet. Uebrigens ist die Einwilligung in einem Fall, der diesem, wovon hier die Rede ist, gleich kömt, überflüßig. Es ist in Deutschland kein einziges Gesetz oder Verordnung vorhanden, die deren Nothwendigkeit verlange. Die Exempel, so der Verfasser anführet, sind zum Beweiß unkräftig. Eine Würkung kan vielerley Ursachen haben: Und man findet so gar, daß man in den meisten grossen oder Hauptlehen wegen der Einführung der Erstgeburt das Reich nicht einmal zu Rath gezogen habe. Diesem füge ich hier eine Anmerkung bey, die derjenigen entgegen gesezt ist, so der Verfasser bey dieser Gelegenheit machet.

Diese

1731. Diese bestehet darinnen, daß die Kaiser aus dem Hause Oesterreich nicht selber die Uhrheber der Vortheile und Vorzüge sind, womit die Besitzer dieses Staats versehen sind; Sondern daß diese vielmehr dieselben den Kaisern aus dem Hause Schwaben zu danken haben, welche ihnen solche in Betrachtung der grossen und wichtigen Dienste, die sie dem Vaterlande geleistet, ertheileten, olglich kan man mit guter Vernunft keines weges sagen, daß, da sie sich mit solchen Privilegien versehen, **in ihrer eigenen Sache Recht gesprochen hätten.**

Ludolph und Grotius werden erläutert.

Hierauf thut der obige Verfasser noch einmal einen Anfall. Und nachdem er sich seiner eignen Waffen bedient gehabt, so entlehnet er nunmehro auch die Waffen zweener berühmter Rechtsgelehrten, deren herrliche Einsicht man unendlich verehret. **Ludolph** legt in seiner **Abhandlung von dem Erstgeburtsrecht** sich selber folgende Frage vor: **Von zwo Brüdern/** sagt er, **so verschiedene Staaten besitzen/ stirbt einer ohne Kinder/ und seine Länder fallen demnach auf den andern. Sollen nun solche Länder/ nach Absterben des letztern Bruders auf des ältesten seine Kinder fallen/ oder sollen sie vielmehr getheilet werden? Endlich entscheidet er solche Frage also/ daß/ wann solche Länder/ die auf eine kurze Zeit wieder mit einander vereiniget gewesen/ vorher getheilet waren/ und wenn die Vereinigung nicht von allem dem vergesellschaftet worden/ was sie durchaus für rechtsgegründet erkläret/ dieselben von neuem unter so viele Personen müssen vertheilet werden/ als deren gleiches Recht darzu haben/ und daß der Aelteste ohne eine Ungerechtigkeit zu begehen/ die Jüngern keines weges davon ausschliessen könne.** Allein weder der Fall, den dieser Rechtsgelehrte setzet, noch seine Entscheidung desselben räumen sich zu der Sache, wovon hier die Rede ist. Denn dieser gelehrte Mann richtet sein Absehen auf einen Staat, worinnen die Theilbarkeit angenommen ist, welches man aber von den österreichischen Landen nicht wird sagen können, als worinnen die untheilbare Vereinigung schon seit einer undenklichen Zeit her auf unbeweglichen Gründen fest gestellet worden, wie wir bereits vorläuffig gezeiget haben. Mit der Stelle aus dem **Grotius** und zwar aus dessen 2ten Buchs, 9ten Capitel, §. 9. so der Verfasser zu seiner Bescheinigung anführet, hat es gleiche Bewandniß. Damit man aber mit mehrerer Richtigkeit davon urtheilen möge; So will ich dieselbe ganz hier einrücken: **Es ereignet sich unter weilen/** sagt er, **daß sich zwo Völker in**

eines

eines vereinigen. Und alsdann verlieren sie keinesweges ihre 1731.
Gerechtsamen / sondern sie geniessen diejenigen gemeinschaftlich, die vorhin ein jedes für sich hatte. Ein gleiches muß man auch von zwo oder mehrern mit einander vereinigten Königreichen sagen / welche nicht durch eine blosse Verbindung / oder deswegen / weil sie unter einen König zu stehen kommen / sondern auf eine solche Art mit einander sind vereiniget worden / die sie wahrhaftig unter einander verwickelt / und nur ein einziges Königreich aus ihnen machet. Dieser berühmte Schriftsteller handelt hier nicht von der Aufhebung der Theilung vieler Staaten, die auf dem Haupte eines einzigen wieder mit einander vereiniget worden. Denn es erhellet ganz deutlich aus demjenigen, was unmittelbar vorher gehet, daß seine Rede von der Regierungsform ist, die man in einem jeden solcher verschiedener Staaten angenommen hat. Man giebt zu, daß der Besitzer solcher Staaten keines weges befugt sey, die geringste Veränderung darinnen vorzunehmen. Können aber nicht solche Gerechtsamen eben so wohl unter der Regierung eines allein, als unter der Regierung vieler Bestand haben? Und kan man nach dem, was ich vorläuffig von dieser Sache gemeldet habe, mit guter Vernunft sagen, daß der Kaiser die Gerechtsamen und Privilegien auch nur eines einzigen seiner Staaten eingeschränkt, oder ihnen Gewalt angethan hätte?

Soll sich wohl der deutsche Körper in die Garantie der pragmatischen Sanction einlassen?

Endlich kommen wir nun auf die wichtige Frage, ob es nämlich dem deutschen Körper zukomme / sich in die Garantie der kaiserlichen pragmatischen Sanction einzulassen? Die erste Ursache, so der Verfasser zu Markte bringt, die verneinende Meynung dadurch zu unterstützen, ist diese, daß das Reich, von dem man solche Verbindlichkeit verlanget / noch nicht wisse / wer der Schwiegersohn seyn werde / den sich der Kaiser für die älteste unter seinen Erzherzoginnen Töchtern ausersehen dörfte / und folglich / ob dieser Schwiegersohn auch geschickt sey / Reichslehen zu besitzen? Hierauf antwortet man, daß es, um dergleichen Garantie über sich zu nehmen, schon genug sey, wenn man versichert ist, daß sie an sich gerecht und zuträglich sey. Man kan zwar in der That gewisse zufällige Folgerungen nicht vorher wissen, gleichwohl ist es schon genug, wenn sie nur dem Hauptendzweck keine Hinderniß in den Weg legen, welches in diesem Fall, wovon hier die Rede ist, seine unumschränkte Richtigkeit hat. Anderer Seits ist man von der hocherleuch-

1731. teten Weisheit und den redlichen Absichten Sr. Kaiserl. Majestät durch so viele deutliche Merkmale, so sie bereits während ihrer Regierung davon ertheilet haben, sattsam überzeuget, daß Sie sich einen solchen Eidam erkiesen werden, der Ihrer und eines so grossen Glückes, als ihm bestimmet ist, wohl werth ist.

Die Reichsgarantie der pragmatischen Sanction ist den Gerechtsamen eines Dritten nicht nachtheilig.

Ferner, da man durch unumstößliche Beweißthümer versichert ist, daß die pragmatische Sanction den Regeln einer strengen Beobachtung und Wahrnehmung der Gerechtigkeit durchaus gemäß sey, und niemanden zum Nachtheil gereiche; So kan man nicht begreiffen, wie ofterwehnter Verfasser sagen könne, daß das Reich, indem es diese Verordnung garantire oder sie ausser aller Anfechtung setzen wolle, sich unterfange, über die **Gerechtsamen einer dritten Person** einen Ausspruch zu thun. Vergebends dringet er hier so stark auf eine Rechtsregel, die in ihrer weitläuffigen Bedeutung allezeit wahr bleibet, ob sie schon in gegenwärtigem Falle keine Statt findet. Uebrigens ist die Betrachtung, so der Verfasser hinzufüget, **daß der Kaiser hierdurch Deutschland den Widerwärtigkeiten eines blutigen Krieges ausstellen würde**, sonder allem Grund, wenn man erweget, wie man auch nothwendig thun muß, daß er durch sein Betragen nicht den geringsten Anlaß darzu gebe. Wenn es aber zu allem Unglück geschähe, daß irgend eine auswärtige Macht dieses eitlen und nichtigen Vorwands sich bediente, um dadurch mit Sr. Kaiserl. Majestät zu brechen, würde solches Betragen gewiß nicht das geringste darzu beytragen, und gleichwie alle Gewaltthätigkeit, so man ihnen in diesem Fall zufügte, zu nichts weniger abzweckte, als den Untergang des Reichs zu befördern, und die europeische Staatsverfassung übern Haufen zu werfen, würden also nicht die deutschen Stände gezwungen seyn, Theil daran zu nehmen, wenn sie auch so gar in Ansehung dessen zu nichts nicht verbunden wären? Würde wohl ein so rechtmäßiger und nothwendiger Krieg der kaiserlichen Capitulation entgegen seyn? In diesem Puncte seiner Absicht scheinet demnach der Kaiser sehr wohl gegründet zu seyn, wenn er nämlich sich bemühet, durch seine Vorstellungen die Glieder des deutschen Körpers dahin zu bewegen, damit sie in das Reichsgutachten, so die Annehmung der Garantie, wovon hier die Rede ist, in sich fasset, keine einzige auf einige Bedrohung abzielende Clausel, einfliessen lasse, als etwa diejenige ist, wovon man allererst gesprochen hat, weil eine solche Clausel, indem sie durchaus unnütz dabey ist, zu nichts nicht anders dienen würde, als mit der Zeit zu Schicanen, d. i. schlimmen

Griffen,

Griffen, und widrigen Auslegungen Anlaß zu geben, welches gleichwohl 1731.
dem Verstande einer solchen Verbündlichkeit entgegen läuft.

Der Verfasser urtheilet sonst nicht unrecht, daß er nämlich wohl thun werde, wenn er sich in Ansehung der **Gerechtsamen eines Dritten** deutlicher herauslasse. **Mit was für Recht/** sagt er, **kan der Kaiser gegen die Privilegien der Staaten einen Ausspruch thun, welche/ da sie anjetzo unter einem deutschen Fürsten und zwar unter dem Oberhaupte des Reichs stehen/ eines Tages/ durch Hülfe ihrer natürlichen Freyheit, mit Deutschland in ganz keiner Verwandschaft mehr stehen dörften? Und könten sich nicht dereinst eben diese Staaten darüber beklagen/ daß sie sehen müssen/ wie sich der deutsche Körper eines eingebildeten Rechts angemasset/ und sich in Sachen/ die keinesweges unter denselben gehören/ zum Richter aufgeworfen habe?** Wir haben aber mit diesem Vorgeben nichts weiter zu schaffen. Denn hat man nicht bereits die falschen Grundsätze, die solche Exempel voraus setzen, hinlänglich widerleget. Daher alles dasjenige, was der Verfasser auf einen so übel unterstützten Grund bauet, von selbsten über den Hauffen fällt. Denn kan man wohl sagen, daß sich das Reich zum Richter über die Gerechtsamen eines Dritten aufwerfe, wenn es sich ausdrücklich anheischig machet, daß es dieselben gegen alle und jede behaupten und vertheidigen wolle, die sich dieselben anzutasten oder deren Ausführung zu verhindern unterfangen würden? Hat Frankreich über die Gerechtsamen, so das Hauß Braunschweig auf die Lande hat, die es in Deutschland besitzet, einen Ausspruch gethan, als es ihm dieselben durch den hannöverischen Tractat garantiret hat.

Die pragmatische Sanction ist der carolinischen Capitulation nicht entgegen.

Die pragmatische Sanction ist auch nach allen ihren Würkungen sowohl dem **eilften** als **zweyten** Articel der pragmatischen Sanction gemäß. Denn der Kaiser bringet keine neue Gesetze aufs Tapet, und belehnet auch niemand mit entledigten Lehen.

Ja es stimmet dieses Gesetz mit der Clausel des sechsten Artickels vollkommen überein. Die mit auswärtigen Mächten errichteten Tractaten, anstatt daß sie den Vortheilen des Reichs entgegen seyn solten, zielen augenscheinlich auf nichts anders ab, als einem Kriege vorzubeugen, der nicht unterlassen würde, alles in Feuer und Brand zu setzen. Es ist den Ständen Deutschlands unendlich viel daran gelegen, daß die österreichische Macht nicht zu sehr geschwächet und ausser Stande gesetzet sey, die-

 selben

1731. selben gegen die Anfälle ihrer Feinde, so wohl in- als ausserhalb dem Reich zu bedecken. Es erhellet aus der Antwort, die **Johann Georg der Vierte** dem **Herrn von Kuck**, als Gevollmächtigtem des Churfürstens von Brandenburg auf dem Congreß zu **Cotbus** (*) ertheilen lies, genugsam, daß das Hauß Sachsen ehedessen diese Wahrheit vollkommen eingesehen habe: **Man kan es als eine gewisse Wahrheit angeben/ daß bey jetziger Zeit von der Erhaltung des Hauses Oesterreich auch die Wohlfahrt des Reichs abhange, und daß beyderseits Bewegungsursachen unzertrennlich sind / und die Verfassung der Churfürsten und Stände ohne demselben keinesweges bestehen könne. Denn der Franzos wird nicht eher nachlassen / biß er die kaiserliche Krone an sich gebracht / und wenn er dieselbe erhalten, werden sich die deutschen Stände dem nämlichen Joch unterwerfen müssen / worunter die Franzosen seufzen. Eben der Meynung ist auch Bayern.** Die auswärtigen Mächte hegten damals bey dem utrechtischen Friedensschlusse die nämlichen Gedanken, und vermutheten, daß das Gleichgewichte in Europa nicht besser könne beybehalten werden, als wenn die Macht des Hauses Oesterreich durch die Vereinbarung der spanischen Monarchie mit diesem Staate erweitert würde. Wie man denn sehr betrübte Folgerungen gesehen, so die Schwäche dieses Hauses in den vergangenen Jahrhunderten nach sich gezogen hat. Deutschland hat schon mehr als einmal die Gedanken gehabt, daß es den Türken und Franzosen zum Raub werde dienen müssen, und es fehlte wenig daran, daß nicht damals das europeische Staatsgebäude eine der erbärmlichsten Veränderungen hätte erfahren müssen. Wahr ist es, daß der Kaiser über das Erbfolgsgesetz, wovon hier die Rede ist, das Reich nicht vorher zu Rath gezogen hat; Hieraus aber folget noch lange nicht, daß dieses Gesetz dem Vaterlande nachtheilig sey. Solte man sich wohl unterfangen zu zweifeln, daß Se. Kaiserl. Majestät nicht nach eigenem Belieben der allgemeinen Wohlfahrt und Sicherheit gemässe Veranstaltungen vorkehren können?

Der Badensche Friedensschluß wird untersuchet.

Man darf keinesweges befürchten, daß diese Garantie das Reich mit den vornehmsten Mächten in Europa in Uneinigkeit setze. Man gestehet ein, **daß dessen Ruhe sich auf die Beybehaltung des badenschen Friedens gründe / und daß sich die genaue Beobachtung der getroffenen Vergleiche**

(*) S. des Herrn von Pufendorf Leben Fridr. Wilh. im 18. B. Art. 79.

Vergleiche größten Theils und in sehr vielen Fällen aus der Art urtheilen lasse/ womit man sich nach dem Sinn desjenigen gemäß bezeiget/ was gleichsam die Basis oder der Grund davon ist; Doch giebt man nicht zu, daß derjenige Vergleich, dessen wir alleweile Erwehnung gethan, nicht in der Absicht einer solchen allgemeinen Erbfolgsordnung sey getroffen worden, wie man sie heutiges Tages einführen will. Man wird auch keine einzige triftige Ursache anführen können, wodurch zu beweisen stünde, daß die contrahirenden oder schliessenden Theile andere Absichten gehabt hätten; Und gesetzt, daß sich Frankreich ins besondere eine Vorstellung davon gemacht hätte; So hätte sich dasselbe auf eine viel deutlichere und weniger zweydeutige Art in Ansehung eines so wichtigen Punctes heraus lassen sollen. Die Stellen dieses Vergleichs, die man besser oben untersuchet hat, enthalten nicht das mindeste in sich, woraus man vermittelst einer gesunden Vernunft die Feststellung oder die Erkennung zweener ganz unterschiedenen Erbfolgsordnungen in dem Hause Oesterreich heraus locken könne. Der Kaiser und seine hohen Alliirte haben mehrere Fürsichtigkeit in Betrachtung der in Frankreich und Spanien eingeführten Erbfolgsordnung angewendet. Sie haben der Vereinigung dieser beyden Monarchien in sehr deutlichen und gründlichen Ausdrückungen vorgebauet; folglich kan man von der Theilung Frankreichs und Spaniens auf die Theilung der österreichischen Lande keinen Schluß machen. Ja es ist sehr glaublich, daß der badensche Vergleich die Vereinbarung solcher Lande also zum Grunde oder voraus setze, wie sie zur Zeit dessen Schlusses gewesen, weil solche Verfassung damals der öffentlichen Ruhe am zuträglichsten befunden worden. Man verspricht sich von der grossen Klugheit und der Redlichkeit des französischen Staatsraths viel zu viel Gutes, als daß man glauben solte, daß er sich jemals eines so übel gegründeten Vorwands, um Sr. Kaiserl. Majestät Nachkommenschaft zu beunruhigen, habe bedienen wollen. 1731.

Indessen ist gewiß, daß, wenn Frankreich den Verbindlichkeiten, so es bey dieser Gelegenheit über sich genommen hat, nicht nachkäme, der Kaiser eine rechtmäßige Ursache hätte, sich darüber zu beklagen, und die deutschen Stände dahin zu ermahnen, damit sie nicht zulassen möchten, daß diese Macht mit einer Clausel, so doch genau solte beobachtet werden, und worauf das Gleichgewichte und die Ruhe von Europa beruhet, ohngeahntet nur ihren Spott treibe. Kan man aber mit eben so viel Grund sagen, daß die Glieder des deutschen Reichs verbunden wären,

1731. Sr. Kaiserlichen Majestät wegen einer Veranstaltung oder Verordnung, die, da sie ohnehin an und für sich selbst gerecht und gültig ist, und augenscheinlich auf die Wohlfahrt und Erhaltung des Reichs abzielet, Gegenvorstellungen zu machen, verbunden wären?

Der Kaiserliche Eidam mag beschaffen seyn wie er immer will.

Zu was für einem Grad der Gewalt auch des Kaisers künftiger Eidam gelangen könte, darf man doch nicht befürchten, daß er dadurch im Stande sey, sich zu der römischen Königskrone einen sichern Weg zu bahnen. Damals ging es zwar wohl an, als **Carl der Fünfte** durch die Abtretung eines Theils seiner Lande **Ferdinanden** die Mittel, darzu zu gelangen, erleichterte, und dieses um so viel eher, da die Schwachheit unserer Vorfahren, sie verhindert, sich mit gutem Erfolg dargegen zu setzen; Allein man muß auch eingestehen, daß seit der Zeit das Reich ein ungemein anderes Ansehen bekommen hat. Seine ansehnlichen Glieder dörften sich bey gegenwärtiger Zeit wohl nicht so leicht eine Furcht einjagen lassen. Ja, wenn es auch würklich geschähe, daß sie für gut befänden, Sr. Kaiserlichen Majestät künftigen Eidam zur römischen Königswürde zu erheben, es würde dennoch der **Artickel** der carolinischen Capitulation, daß **man ohne Noth keinen römischen König machen wolle** / von Punct zu Punct vollzogen seyn. Allem Augenschein nach wird man, wenn sich der Fall ereignet, zu noch viel wichtigern und äussersten Unternehmungen verleitet werden, als diejenigen immermehr gewesen, die **Carln den Fünften** nöthigten, sich seinen Bruder in der Reichsregierung zuzugesellen.

Man weiß gar wohl, was die Testamenter oder letzten Willensverordnungen, welche so wichtige Dinge in sich fassen, für einem Schicksal unterworfen sind; Man ist auch durch die Erfahrung überführet worden, daß sich eben so viel und so gar noch blutigere Streitigkeiten über Erbfolgen, in Ansehung derer kein letzter Wille vorhanden gewesen, ereignet haben. Die Erbfolgsverordnungen an sich selber geben keinesweges Anlaß darzu. Ein unersättlicher Geiz ist vielmehr die Quelle dieser gewaltsamen und äussersten Unternehmungen. So bald sich diese Leidenschaft des Herzens bemeistert, zieht man nicht mehr den Vortheil darbey zu Rath, man geht unerschrocken und ohne Mühe den allen fürchterlichsten Hindernissen entgegen, und man kehret sich nicht viel mehr an die Worte Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit.

Der

Der Himmel wolle von unserem werthen Vaterlande so betrübte Erfolge abwenden! Ach! hätten Sr. Kaiserlichen Majestät Jahre, die ein jeder wahrhaftiger Patriote für so kostbar gehalten, die ordentlichen Gränzen des menschlichen Lebens überschreiten können, damit sie durch ihre viele und redliche Sorgfalt im Stande gewesen wären, die nützlichen Veranstaltungen, so sie zu Feststellung und Versicherung der gemeinschaftlichen Wohlfahrt und Glückseeligkeit zu unternehmen angefangen hatten, glücklich hätten zu Ende bringen können. Inzwischen aber lasset uns zu gleicher Zeit nicht verabsäumen, dessen gerechte Absichten in einem glücklichen Erfolg auch noch zu unterstützen. Die Unbeweglichkeit der Fürsehung pfleget im geringsten nicht der **trägen Vernunft** zugethan zu seyn, und ein nothwendiger Erfolg schliesset nach einer wohlgegründeten Philosophie oder Weltweißheit den Gebrauch gewisser Mittel nicht aus, die darzu beförderlich sind. 1731.

Das Privilegium Friederichs des I. hat seine Richtigkeit und ist von verschiedenen folgenden Kaisern bestätiget worden.

Gleichwie sich nun die seit uralten Zeiten sowohl in dem Herzogthum Oesterreich selber, als auch in den demselben nach und nach zugewachsenen Provinzien eingeführte weibliche oder pragmatische Erbfolge sich hauptsächlich mit auf das diesem Hause 1156. von Kaiser **Friderichen dem** I. verliehene Privilegium gründet; Also haben sich freylich diejenigen, welche man mit Recht Feinde der österreichischen Macht nennen kan, und sonderlich der damals im Jahr 1731. als der höchstseel. Kaiser von dem Reich die Garantie der pragmatischen Sanction verlangte, zu **Regenspurg** anwesende französische Gesande **Chavigny** / sonderlich in den oben **im vierten Stück dieses unseres pragmatischen Archivs** p. 175. bis 196. befindlichen **Betrachtungen eines deutschen und unparteyischen Patrioten über die verlangte Garantie der kaiserlichen pragmatischen Sanction** rc. angelegen seyn lassen, solches Privilegium für unrichtig, untergeschoben und grundfalsch auszuschreyen; Weßwegen sich auch dieser französische Mercurius und Friedensstörer nicht scheuete, von solchem Privilegien vorzugeben (*): **Es sey diese Urkunde jederzeit von gar wenig Schriftstellern angeführet worden / und zwar allemal nur ein blosser Auszug davon:** Da doch dieselbe nicht nur bey dem *Cuspiniano* in Austria p. 33. Vito *Arenspeckio* ad an. 1156. *Fugger* im Spiegel der Ehren Libro II. c. 2. p. 268.

(*) Siehe IV. Stück dieses pragmatischen Archivs p. 197.

1731. p. 268. *Ant. Mirao* Cod. Donat. Belg. Lib II. c. 52. *Lünig.* Part. Spec. Contin. I. p. 6. *Ludolph.* in Append. Varior. Document. Tractatum de Introductione Juris primogenituræ illustrantium p. 83. **Fabers Staatskanzeley** part. 64. p. 277. sqq. *Goldasto* Tom. I. fol. 302. *Arnis.* de Republ. L. VII. c. 2. Sect. 7. und noch sehr vielen andern umständlich nachzulesen, und von den Kaisern **Friederichen dem Andern / Rudolphen dem Ersten / Carln dem Vierten / Wenzeslao / Friederichen dem Dritten / Carln dem Fünften / Ferdinanden dem andern und Leopolden dem Ersten** erneuert und bestätiget worden. Damit man uns nun nicht ebenfals vorwerfen könne, es sey solches Privilegium oder Urkunde von uns gleichfals, und zwar im III. **Stück dieses pragmatischen Archivs** p. 121. nur im Auszuge mitgetheilet worden, ohngeachtet wir die Gültigkeit der von uns so eifrig verfochtenen pragmatischen Sanction hauptsächlich darauf gründeten, als haben wir uns gemüßiget gesehen, dieselbe nebst noch verschiedenen andern Urkunden, wodurch diese erneuert und bestätiget worden, in deutscher Sprache, damit sie jedermann lesen möge, hier mitzutheilen:

Kaisers Friederis des I. Urkunde / kraft deren er Oesterreich in ein Herzogthum erhoben / vom Jahr 1156.

Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreyfaltigkeit! Amen.

Dessen umständlicher Inhalt. Friederich durch GOttes Gnade römischer Kaiser, „Mehrer des Reichs, der Erste dieses Namens. Ob „schon der Sachen Veränderung vermittelst einem körperlichen Zusam„menhalt fest bestehen könne, und diejenigen Dinge, so rechtmäßiger „Weise verwaltet werden, nicht durch die geringste Widerspenstigkeit „können über den Haufen geworfen werden: So muß doch, damit in Betrachtung einer verabhandelten oder geschehenen Sache nicht der geringste Zweifel übrig bleibe, das kaiserliche Ansehen oder Gewalt darzu kommen. Es wiße demnach das gegenwärtige Alter aller die **Christo** und unserem Reich getreu sind, und die künftige Nachkommenschaft, wie Wir unter dessen mitwürkender Gnade, von dem der Friede himmelab den Menschen auf Erden geschickt worden, in unserer allgemeinen Reichsversammlung zu **Regenspurg** / so den Tag der **Heil. Mariä Geburt** angestellt worden, in Gegenwart vieler Geistlichen und catholischen Christen,

sten, den Streit und die Zwietracht, so zwischen unserm vielgeliebtesten 1731.
Oheim **Heinrichen** / Herzogen von Oesterreich, und zwischen unserm Enkel den vielgeliebtesten Herzogen von Sachsen, **Heinrichen** / wegen des Herzogthums Bayern, und der Mark von dem obererm Theile des Ensflusses an, lange Zeit gewähret hat, auf diese Art beygeleget haben; Daß uns der Herzog von Oesterreich das Herzogthum Bayern und erwehnte Mark, so er inne hatte, überlassen hat. Nach welcher geschehenen Ueberlassung wir so gleich das nämliche Herzogthum Bayern dem Herzoge von Sachsen als ein Lehen übertragen haben. Hingegen aber hat vorerwehnter Herzog von Sachsen alles Recht und allen Anspruch, so er auf besagte Mark gehabt, mit allen seinen Gerechtsamen und Wohlthaten abgetreten und darauf Verzicht gethan. Damit aber hierdurch die Ehre und der Ruhm unsers vielgeliebten Oheims nicht im geringsten geschmälert werde; Als haben wir mit gutem Rath und Gutbefinden der Fürsten, in dem der durchlauchtige Herzog von Böhmen **Uladislaus** den Ausspruch, den die übrigen Fürsten billigen, bekant machte, das **Marggrafthum Oesterreich** und die **erwehnte Mark oberhalb der Ens in ein Herzogthum verwandelt**; und solches Herzogthum mit den unten angeführten Gerechtsamen, Privilegien und allen verliehenen Gnadenbezeigungen, vorerwehntem unserm vielgeliebten Oheim, **Heinrichen**, seiner vieledlen Gemahlin **Theodorä** und ihren Kindern, wegen der sonderbaren Gewogenheit, so wir gegen unsern vielgeliebten Oheim, **Heinrichen** / Herzogen von Oesterreich, dessen vieledle Gemahlin **Theodoram** und deren Erbfolger, wie nicht weniger gegen das **österreichische Land, welches als der Schild und das Herz des heil. römischen Reichs betrachtet wird** / hegen, aus kaiserlicher Freygebigkeit verliehen. Anbey haben wir mit Beyrath und Beystimmung der Reichsfürsten, besagten Eheleuten, deren Nachfolgern in demselbigen Herzogthum, nicht minder vorerwehntem österreichischen Lande, unten angemerkte Verordnungen, Verstattungen und Vergünstigungen, welche von uns aus kaiserlicher Gewalt zu vollgültigen und beständigen Gerechtsamen gemacht worden, aus Gnaden kraft gegenwärtiger Urkunde geschenket und schenken sie noch; Und zwar erstlich, daß der Herzog von Oesterreich **zu keinen Beyträgen und Dienstleistungen im geringsten gehalten sey** / noch dem Heil. römischen **Reich** / noch sonst irgend einem andern, wenn er solches nicht aus freyem Willkühr thue, unterworfen seyn solle: Wobey nur dieses ausgenommen worden, **daß er dem Reich in Ungarn mit zwölf bewehrten Männern einen Monat lang auf eigene Un-**

1731. Kosten zu dienen gehalten seyn soll, um dadurch an den Tag zu legen, daß man ihn für einen Reichsfürsten erkenne. Auch soll er ausserhalb den österreichischen Gränzen bey dem Reich keinesweges um Verleihung einiger Lehen Ansuchung thun, und dasselbe deswegen angehen; sondern **es sollen ihm in dem österreichischen Gebiete seine Lehen durch das Reich verliehen und übertragen werden.** Wenn ihm solches abgeschlagen würde, soll er es dreymal schriftlich von dem Reich begehren und fordern; Ist dieses nun geschehen, so soll er seine Lehen, ohne dem Reiche zu nahe zu thun, eben so rechtmäßig besitzen, als ob sie ihm würklich von demselben wären verliehen worden oder er sie von ihm erhalten hätte. Denn der Herzog von Oesterreich soll **nicht gehalten seyn**, auf Verlangen des Reichs oder irgend eines andern **in einem Gerichts- oder Lehnhof zu erscheinen** / er thue es dann aus freyem Willen. Auch soll das Reich in dem Herzogthum Oesterreich kein Lehen haben. Wenn aber ein Fürst, oder sonst eine Person von einem andern Stande, er sey edel oder unedel, oder sonst von was für einer Beschaffenheit, in erwehntem Herzogthum Güter besässe, so unter das Lehnrecht gehören, soll er dieselben niemanden verleihen, wenn er sie nicht vorher von dem erwehnten Herzog in Oesterreich überkommen habe; Handelt er diesem zuwider, sollen solche Lehen dem Herzog in Oesterreich anheim fallen, und ihm frey von selbiger Zeit an nach dem Recht des Eigenthums und der Oberherrschaft zugehören, in welchem Falle nur allein die geistlichen Besitzer und die Klöster ausgenommen seyn sollen. Ferner sollen alle weltliche Gerichte, Wald und Wildbann, die Fischweiher und Höltzer, so in dem Herzogthum Oesterreich befindlich, nach dem Lehnrecht von dem Herzog in Oesterreich abhangen. Desgleichen soll der Herzog in Oesterreich wegen **keiner** Beschuldigungen oder Vorwürfe, sie mögen beschaffen seyn, wie sie nur immer wollen, weder **vor dem Reiche** / noch vor allen und jeden andern jemanden **Red und Antwort geben** / wenn er solches nicht aus eigenem und freyem Willen thun wolte; wenn er aber einen statt seiner stellen wolte, kan er einen jeden von seinen Vasallen oder Gevollmächtigten ernennen, der statt seiner die anderweiten Termine, um der Gerechtigkeit ein Genüge zu leisten, abwarten könne und solle. Ueber dieses kan derselbe Herzog von Oesterreich, wenn er von einem zum Zweykampf ausgefordert worden, durch eine tüchtige Person, die nicht durch den Schandflecken eines Vorwurfs davon zurück gehalten wird, seine Stelle gleichfals ersetzen, und kan diese selbigen Tag der Fürst selber oder ein

ein anderer, wer er auch sey, keineswegs mit dem Mackel einer Ehrlos- 1731.
sigkeit belegen, noch sie sonst angefochten werden. Weiter, was der Herzog von Oesterreich in seinen Landen und Gebieten entweder thut oder ordnet, das soll weder das Reich noch eine andere Macht auf irgend eine Art und Wege auf eine andere Weise hinkünftig ändern. Ob auch schon, welches GOtt verhüte! der Herzog von Oesterreich **ohne einem männlichen Erben verstürbe**; So soll dasselbige **Herzogthum auf die älteste Tochter**/ die er hinterläßt, **gebracht werden**. Es soll unter den Herzogen von Oesterreich, der, so der älteste seyn wird, die Herrschaft über besagtes Land haben, auf dessen ältesten Sohnes gleichfals vermittelst des Erbrechts kommen soll: Also doch, daß es von dem Stamme selbigen Geblütes nicht abkomme, auch soll das Herzogthum Oesterreich zu keiner Zeit jemals der Trennung einer Theilung unterworfen werden. Wenn einer, der in besagtem Herzogthum seinen Sitz hat oder in demselben einige Güter besitzet, heimlich oder öffentlich gegen den Herzog von Oesterreich etwas unternimt, der soll besagtem Herzog mit Gut und Leut ohne Gnade überlassen seyn. **Das Reich** soll erwehntem Herzog von Oesterreich gegen alle seine Beleidiger **Hülfe leisten** und beystehen, biß er sein Recht erlangen wird. Der Herzog von Oesterreich **soll mit einem fürstlichen Kleide angethan/ mit aufgesetztem herzoglichem Huthe/ einen zackigten Kranz aufhabend/ einen Stock in den Händen haltend/ zu Pferde**/ und überhaupt nach Gewohnheit anderer Reichsfürsten, **von dem Reich** seine **Lehen empfangen**. Besagten Herzogs Verordnungen und Abstellungen in seinem Herzogthum Oesterreich soll Folge geleistet werden. Und er kan in allen seinen Landen Juden und öffentliche Wucherer, welche der gemeine Mann **Gewerthein** nennet, ohne des Reichs Belästigung und Beleidigung hegen. Wenn der Herzog von Oesterreich an öffentlichen Höfen des Reichs oder des Kaisers zugegen ist, soll er **als einer von den Erzherzogen der Pfalz betrachtet werden**. Und nichts desto weniger im Sitzen und Gehen, **zur rechten Hand des Reichs** (oder Kaisers) **nach den Churfürsten/ den ersten Platz einnehmen**. Der Herzog von Oesterreich soll freye **Macht** haben, seine **Lande zu schenken und zu vermachen/ wem er nur wolle**/ wenn er, das doch ferne sey! **ohne Leibeserben mit Tod abginge**: auch soll ihm das Reich darinnen auf keine Weise hinderlich seyn; Ferner soll vorbesagtes Herzogthum Oesterreich alle und jede Rechte, Privilegien und Vergünsti-

1731. gungen haben, von welchen man weis, daß sie die übrigen Fürstenthümer des Reichs besitzen. Wir wollen auch, daß, wenn die Gränzen oder das Gebiete besagten Herzogthums durch Erbschaften, Verehrungen, Käufe, Vermächtnisse oder durch jede andere Erfolge der Zuwachse erweitert worden, vorerwehnte Rechte, Privilegien und Vergünstigungen auch auf die Erweiterungen besagter österreichischen Herrschaft vollkommen gezogen werden sollen. Und damit diese unsere kaiserliche Verordnung zu aller Zeit fest und ohnangefochten bleibe, haben wir gegenwärtige Schreiben ausfertigen und mit der Aufdrückung unsers Siegels versehen lassen, mit Zuziehung tüchtiger Zeugen, deren Namen diese sind: **Pilegrin** / Patriarch von Aqvileja, **Eberhard** / Erzbischof von Salzburg, **Otto** / Bischof zu Freysingen, **Chunrad** / Bischof von Leiden, **Eberhard** / Bischof zu Babenberg, **Hartmann** von Brixen, **Hartwig** / Bischof zu Regenspurg und Trident, Herr **Welfo** / Herzog **Chunrad** / ein Bruder des Kaisers **Friederichs des Ersten**: Pfalzgraf bey Rhein **Friederich** / ein Sohn des Königs Chunrads: **Heinrich** / Herzog von Kärnthen, Marggraf **Engelbert von Historia** / Marggraf **Albert** von Staden, Marggraf **Deobald** von Vochburg, **Hermann** / Pfalzgraf bey Rhein, **Otto** / Pfalzgraf, und dessen Bruder **Friederich** von Schiern und Wittelsbach, **Eberhard** / Graf vnn Sulzbach, **Rudolph** / Graf von Schweinsheut, **Albert** / Graf von Halle, **Eberhard** / Graf von Purchhause, **Graf von Puotina** / **Graf von Peilstein** und noch viele mehr rc. Das Handzeichen des unüberwindlichen römischen Kaisers **Friederichs** habe ich **Regnald** / Kanzler an statt des Erzbischofs und Erzkanzlers **Arnolds** erkant, unter der glücklichen Regierung Herrn **Friederichs** römischen Kaisers, Mehrern des Reichs, seines Namens des ersten, in Christo. Gegeben zu Regenspurg den 15. Calendar. Octobris, in der vierten Indiction, im Jahr der Menschwerdung unsers HErrn 1556. Amen. Im vierten Jahr seiner königlichen, und im zweyten seiner kaiserlichen Regierung.

Kaisers

Kaisers Friederichs des Andern Privilegien / so er Herzog Friederichen zu Oesterreich im Jahr 1245. gegeben. 1731.

Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreyfaltigkeit! Amen.

Voriges wird bestätiget von Kayser Friederichen dem Andern.

FRiederich der Andere durch GOttes Gnade römischer Kaiser, allezeit Mehrer des Reichs, König von Jerusalem und Sicilien. Wir sind genöthiget in das vielfältige gerechte Bitten unserer Fürsten zu willigen, weil, wenn wir demselben kein geneigtes Gehör ertheilten, und dem gerechten Suchen unsere Ohren verschlössen, wir, solches Unrechts wegen, in einen üblen Ruf kommen dörften. Diesemnach soll durch gegenwärtiges Privilegium so wohl der jetzigen Welt, als der folgenden Nachkommenschaft kund seyn, daß unser vortreflichster Fürst, Friederich, Herzog von Oesterreich und Steyermark, und Herr von Kärnthen, unser geliebter Fürst und Blutsverwandter, unserer Hoheit ein Privilegium von dem hochseeligen ehemaligen Kaiser Friederich / als unserem Großvater, des Ersten dieses Namens, glorwürdigsten Andenkens, so schon vorlängst seinem Großvater, Heinrichen / ehemaligem Herzogen zu Oesterreich, verliehen worden, überreichet hat, mit nachdrücklicher Bitte, daß wir ihm dasselbe zu erneuern, und alles, was darinnen enthalten, zu bestätigen nach unserer Gnade geruhen möchten, wie dessen Inhalt durchgängig dieser ist:

Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreyfaltigkeit! Amen.

Friederich durch GOttes Gnade römischer Kaiser / Mehrer des Reichs / der Erste dieses Namens ꝛc. Obschon der Sachen Veränderung ꝛc. (*)

ALs haben wir demnach, die wir die Treue und vielfältige Gehorsamsbezeigung unserer Fürsten nicht unvergolten lassen, indem wir die unverfälschte Treue und aufrichtige Ehrerbietung, so vorbesagter Fürst

 gegen

(*) Allhero ist vorstehendes Privilegium Friederichs des Ersten zu wiederholen.

1731. gegen unserer Majestät Person und das Heil. Reich heget, gleichfals für die angenehmen Dienste, die er bißher uns und dem Reich treulich und ehrerbietig geleistet hat, und da er uns noch angenehmere, als vorher, leisten kan, und dessen vielfältigen Bitten günstig erwiesen, oben eingeruckten Privilegium des hochseeligen Kaisers, unsers vorbesagten Großvaters, diesem unsern Privilegien von Wort zu Wort einzuverleiben befohlen, und bekräftigen aus unserer kaiserlichen Hoheit Gnade alles, was in demselben enthalten ist. Diesemnach stehet auch unserer kaiserlichen Herrschaft zu, den durchlauchtigen, unsern sehr geliebten Fürsten **Friederich**/ mit einer besondern Gnade zu begnadigen. Weswegen wir hier verstatten, und verleihen demselben durchlauchtigen Fürsten, dem Herzogen von Oesterreich, diese unten gesetzten Puncte, so für ein vollgültiges Recht sollen gehalten werden, daß keiner seiner Lehnträger, oder derer, die in seinen Landen wohnen oder einige Güter besitzen, irgend einem Gesetz eines andern Folge leiste, ausgenommen ihm unsern vielgeliebten Fürsten **Friederich**/ Herzogen zu Oesterreich, und denen, die von ihm die Macht haben, seine Stelle zu vertreten. **Wir verstatten** auch unserm durchlauchtigen Fürsten, **dem Herzog von Oesterreich/ daß er das Creuz/ wie wir solches auf unserer Krone haben/ auf seinem Fürstenhute trage.** Ferner wollen wir, daß besagter Herzog von Oesterreich alle seine Lehen oder sonstige Gerechtsamen frey erhalte, ohne das geringste zu geben. Diesemnach soll der durchlauchtige Herzog von Oesterreich alle vorbeschriebene Gerechtsamen in allen seinen Landen, die er bereits besitzet oder künftighin besitzen wird, feyerlich und frey haben. Folglich ordnen wir und verordnen kraft eines kaiserlichen Befehls, daß sich kein König, kein Marggraf, kein Fürst, kein Graf, kein Prälat, endlich keine hohe noch niedrige Person, sie sey geistlich oder weltlich, unterfange, dem Inhalt gegenwärtiger unserer Erneuerung und Bestätigung entgegen zu handeln. Wer sich aber solches unterfinge, der soll wissen, daß er in die Ungnade unserer Hoheit und eine Strafe von tausend Pfund Goldes verfallen sey: Davon die Helfte der Kammer, der übrige Theil aber demjenigen, dem das Unrecht wiederfahren, heimgeschlagen werden solle. Damit demnach diese unsere Erneuerung und Bestätigung künftighin im Andenken und eine immergeltende Kraft haben möge, als haben wir gegenwärtiges Privilegium ausfertigen, und es mit der Bulle, worauf unserer Majestät guldner Stempel gedruckt worden,

befestigen

befestigen lassen. Zeugen sind hiervon, **Friederich** / ein Sohn des 1751. durchlauchtigen Königs von Castilien, **Rudolph** / **edler Graf von Habsburg**, **Rodonier** / Graf von Helfenstein, **Albert** von Niffre und noch viele andere mehr, 2c.

„Dieses ist geschehen im Jahr der Menschwerdung des HErren „1245. im Monat Junio, in der dritten Indiction, unter der Re„gierung unsers Herrn **Friederichs** / glorwürdigsten römischen Kai„sers, allezeit Mehrern des Reichs, Königs von Jerusalem und Si„cilien, seiner römischkaiserlichen Regierung im fünf und zwanzigsten, „seiner königlichen Regierung von Jerusalem im ein und zwanzig„sten, in Sicilien aber im sieben und vierzigsten Jahr.

Gegeben zu **Verona** / im vorgedachten Jahr, Monat und Indiction.

Kaisers Rudolphs des ersten Bestätigung der Oesterreichischen Privilegien / vom Jahr 1283.

Von Kaiser Rudolphen dem Ersten.

WIr **Rudolph** von GOttes Gnaden römischer König, allezeit Mehrer des Reichs, thun kund, daß wir darauf sehen, und bey unserer königlichen Würde aus aufrichtigem Gemüthe darauf wohlmeynend bedacht sind, wodurch wir unser Geblüte löblicher Weise erhöhen, und dessen Ruhm und Gerechtsamen befestigen können. Dahero dann alle Christo, dem heiligen römischen Reich und Uns Getreue so wohl gegenwärtige als zukünftige wissen sollen, daß, da die wohlgebornen Fürsten, unsere geliebten Söhne, Albert und **Rudolph** / Herzoge von Oesterreich und Steyermark, Herrn von Kärnthen, Mark und Portnahon, Grafen von Habsburg und Kiburg, auch Landgrafen von Elsaß, und mit ihnen die ansehnlichsten Einwohner ihrer Lande, deren aufrichtige Treue vor unserer Hoheit als eine hellleuchtende Fackel schimmerte, vor uns erschienen sind, und uns demüthig gebeten haben, daß wir geruhen möchten, die

1731. die von den alten heidnischen römischen Kaisern und Königen vorerwehnten Landen gnädig verliehenen Freyheitsbriefe zu bestätigen, ihnen auch in Ansehung ihrer ansehnlichen Lehen über dieses noch die Bekräftigungen der Churfürsten auszuwürken, so wohl weil sie von solchen Landen neue Besitzer, als auch, weil solche Briefe annoch in allen ihren Artickeln und Puncten ganz und unverletzt wären. Der erste Brief ist ehedessen durch **Heinrichen den Vierten** / glorwürdigen Andenckens, römischen König, einen Sohn Kaisers **Heinrichs** verliehen, und darinnen zweene heidnische Briefe bestätiget worden, deren einen **Julius** / erster römischer Kaiser, den andern aber der tyrannische Kaiser **Nero** ertheilet hat, und selbiger Brief Königs **Heinrichs** ist dem Marggrafen **Ernst** von Oesterreich in **Trurbach** im Jahr der Menschwerdung unsers HErrens 1058. gegeben worden. Den zweyten Brief hat der römische Kaiser, **Friederich** der **Erste** / glückseeligen Andenkens, ausgefertiget, worinnen er das österreichische Land zu einem Herzogthum machet, und ist dem grossen Fürsten **Heinrichen** / als erstem Herzog von Oesterreich, zu Regenspurg im Jahr der Geburt unsers HErren 1156. verliehen worden. Den dritten Brief gab der ehemalige römische Kaiser, **Heinrich** / glückseeligen Andenkens, worinnen er ebenfals alle Freyheiten vorerwehnten österreichischen Landes bekräftiget, und den er dem tapfern Herzog von Oesterreich und Steyermark **Leopolden** in **Ezzelingen** im Jahr der Geburt unsers HErrn 1228. verliehe. Den vierten Brief hat der Kaiser, wie auch König von Jerusalem und Sicilien, **Friederich der Andere** / glückseeligen Gedächtnisses, ausgegeben; Er bestätiget darinnen alle Freyheiten vorerwehnter österreichischen Lande Oesterreichs und Steyermarks, und hat ihn verliehen dem furchtbaren Fürsten **Friederich** / Herzogen von Oesterreich und Steyermark, wie auch Herrn von Kärnthen, in welchem Brief wir zu der Zeit, da wir noch Graf waren, als Zeuge angeführet worden, und ist gegeben zu **Bern** / im Jahr der Geburt Christi 1240. Solches haben wir gethan und bestätiget, bestätigen auch noch alle Buchstaben, Freyheiten, und Gnaden, so in selbigen Briefen enthalten sind, mit Willen und Beystimmung der Churfürsten. Deren Namen diese sind: **Wenzeslaus** / König in Böhmen; **Weichard** / Erzbischof zu Mainz; **Seyfried** / Erzbischof zu Cöln; **Heinrich** / Erzbischof zu Trier; **Albert** und **Johannes**, Herzoge zu Sachsen, **Otto** / Marggraf zu Brandenburg;

Ludwig /

Ludwig, Pfalzgraf bey Rhein und Herzog von Bayern; also näm- 1731
lich, daß vorerwehnte Fürsten Albert und Rudolph, als Herzoge, unsere geliebten Söhne, und deren Erben und Nachfolger in selbigen Landen alle Gerechtsamen, Freyheiten und Gnaden haben sollen, die solche gegenwärtig haben, oder hinkünftig erlangen werden; auch soll vorbesagten unsern Söhnen, und deren Erben und Nachfolgern, wie auch ihren Landen nicht der geringste Nachtheil daraus erwachsen, wenn einer von vorangeführten Briefen oder insonderheit ein Artickel darinnen, als bey Gelegenheit des Königs Ottokars in Böhmen, oder des Königs Belá in Ungarn, oder von irgend einem andern angefochten und vernichtet worden, oder noch vernichtet werden könten, als welche vorgedachte Lande unrechtmäßiger und räubrischer Weise inne gehabt haben, und folglich aller und jeder Gerechtsamen, Freyheiten, und Gewohnheiten auf einige Art und Weise,
» wie erwehnte Briefe lauten, keineswegs geniesen sollen. Gegeben zu
» Rhinfelden, (oder Rheinfelden) durch die Hand des Meisters oder
» Herrns Heinrichs, unsers Protonotarii den eilften Tag des Monats
» Junii im Jahr der Geburt Christi tausend zweyhundert drey und achtzig,
» unserer Regierung im zehenten Jahr.

Durch Kaiser Carln den vierten.

Nicht minder wird das Recht der weiblichen Erbfolge, obenangeführter massen, nebst den obigen Privilegien des Hauses Oesterreich durch den Kaiser Carl den Vierten in einem zwischen ihm und den Herzogen von Oesterreich Alberten und Leopolden im Jahr 1366. getroffenen Vergleich bestätiget, welchen wir, um allen Vorwurf zu vermeiden, hier ganz einrücken:

Erneuerung des beyderseitigen Vertrags zwischen Kaiser Carln dem Vierten auch dessen Sohn nnd Bruder an einem: und Herrn Albert und Leopolden, Herzogen zu Oesterreich am andern Theil, die Erbfolge in Böheim und Oesterreich betreffend, im Jahr 1366.

Wir Carl von GOttes Gnaden römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und König zu Böheim: Wir Wenzeslaus, auch von GOttes Gnaden König zu Böheim und Marggraf zu Brandenburg des jetzt genannten unsers lieben Herrn und Vaters Kaiser Karln Sohn: Und Wir Johannes von denselben GOttes Gnaden Marggraf zu Mäh-

1731 ren desselben unsers Herrn des Kaisers Bruder an einem Theile; Und Wir Albrecht und Leupold Gebrüdere von GOttes Gnaden, Herzoge zu Oesterreich und Steyer, zu Kärndten und Crain, Herren auf der Windischen Mark und zu Portenau, Grafen zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfyrt und zu Kyburg, Marggrafen zu Burgau und Landgrafen im Elsasse, andern theils. Verjähen, bekennen und thun kund von beyden Theilen, öffentlich mit diesem Brieffe allen den, die ihn sehen, hören oder lesen, nun und hienach ewiglich seid dem mahle das nach Ordnung und Geschicht deß Allmächtigen Gottes wir beeder halben durch einander von Natur und der Geburt des Geschlechts sippelich zu einander gehören in solcher Maße jedweder Theil unter uns gar abgienge, und verführe ohne eheliche Leibes Erben, daß derselbe Theil dem andern aller seiner Lande und Fürstenthumben, Königreiche, Herzogthumben, Grafschaften und Herrschaften, Vesten und Städte, Leuten und Gerichten, und Güter, die er also hinter ihm liesse, billich und von Recht gönnen soll, für allen andern Leuten: Das darumb wir in dem Namen als davor auf beeden Theilen, nach guter Vorbetrachtung mit rechtem Wissen auch Rath, Willen und Gunste, aller unserer Fürsten, Landherren, Rittern und Knechten, Bürgern und Landsassen in allen unsern Landen und Städten, die nothdürftig darzu waren, mit aller der Ordnung, Bescheidenheit und Kraft, Worten, Werken und Geberden, die nach geistlichen und weltlichen Rechten oder Gewohnheiten, und nach keinerley Landrechten oder Freyheiten darzu gehörend, einander gethan haben, recht und redlich solch Gemächtnüße, Ordnung und Gaben als hienach bescheiden ist, das ist zu merken, ob das geschehe (davor GOtt sey) das wir die vorgenannten Kaiser Carl von Rom und König zu Böheim, König Wenzla von Böheimb und Marggraf Johanns von Mähren, und unser aller ehelich Kind, Söhn, Töchter, die wir nun haben, oder hernach gewinnen, abgiengen und verführen ohn eheliche Leibes Erben und auch ob dieselben unser Kind und Leibes-Erben gewinnend, die auch fürbas ohne Leibes-Erben verführen, und unsere Land also rechter Leibs-Erben, die von uns unsern Kind und Kindes-Kindern kommen möchten, erbloß würden, das dann alle die vorgenannten und andere unsere erblich Land, und Fürstenthum, Königreiche, Herzogthum, Marggrafschafften, Grafschaften und Herrschaften, Vesten und Städte, Leute und Güter, die wir nun haben oder hernach gewinnen, mit allen ihren Gerichten, Rechten, und Nutzen, Würden und Ehren, Freyheiten und alten bewehrten Gewohnheiten, die darzu gehörend, wie die genannt seyn, ohn alle Gefährde erben und gefallen sollen mit vollem und ganzem Rechte auf die vorgenannte Herzogen von Oesterreich, und auf ihr beeder Leib-Erben Söhne und Töchter, die in GOtt noch geben mag, daß

auf

auf derselben Kind und Kindeskind nach dem rechten Stammen ewiglich, die 1731.
von ihren Leiben kommen möchten ohn alle Gefehrde.

Und zu gleicher weise hinwieder sprechen und wollen wir die vorgenanten Herzogen von Oesterreich, ob das geschehe (das GOtt durch seine Gnade wende) das wir abgiengen verführen ohne eheliche Leibs-Erben, und auch ob wir an demselben unserm Theil Leib-Erben gewinnen, die fürbaß ohne Leib-Erben verführen, und unsere Land also rechter Leibs-Erben, die von uns unsern Kindern und Kinds-Kindern kommen möchten, Erbloß würden, das dann alle die vorgenannten und andere unsere erbliche Land und Fürstenthum, Herzogthum, Marggrafschaften, Grafschaften, und Herrschafften, Vesten und Städte, Leute und Güter, die wir nun haben, oder hernach gewinnen, mit allen ihren Gerichten, Rechten und Nutzen, Würden und Ehren, Freyheiten, und alten bewehrten Gewohnheiten, die darzu gehörend, wie die genannt sein, ohn alle Gefehrde erben und gefallen sollen mit ganzem und vollem Rechte auf die vorgenannten den Allerdurchlauchtigsten Fürsten, unsern Gnädigen Herrn, Herrn CARLN Römischen Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und König zu Böheimb, als auf einen König zu Böheimb, König Wenzla von Böheimb, und Marggraf Johannsen von Mähren, und auf ihr aller Leibs-Erben, Söhne und Töchter, und auf derselben Kinde und Kindes-Kinde, nach dem rechten Stammen ewiglich, die von ihren Leiben kommen mögen, ohn alle Gefehrde: Doch mit solchem Unterscheide, das auf beyden Theilen jegliche unsere Lande u. Leute sonderlich, wem halt die gefallend, bleiben sollen ewiglich bey allen den Rechten, Freyheiten, Gnaden und guten Gewonheiten, die sie von Alter gehabt und herbracht habend, ohn alle Gefehrde. In dieser vorgeschriebenen Ordnung, und Gemachtnüße haben wir auf beeden Theilen wissentlich vorgehabt, und außgenommen, umb die Land, die uns künftiglich angefallen möchten, daß Königreich zu Hungarn, mit solchem Unterscheide, ob der Durchleuchtige Fürst unser lieber Bruder Herr Ludwig ietzund König zu Ungarn daßelbe sein Königreich keinem unter Uns machen und geben wolte, das der das wol auffnehmen mag, inn solcher Maße, daß es demselben, deme es also gegeben und gefüget wird, und desselben rechte Erben beleibe, und von Krafft wegen dieser vorgeschriebenen Gemächtnüße, auf keinen andern Theil gefallen, solle noch müge, ohne alle Gefehrde. Und wann von dieser Ordnung und Gemächtnüße wegen, nach Weisung und laut diß gegenwärtigen Brieffes die vorgenandten, und andere unsere Erbliche Land und Fürstenthumb, Königreiche, Herzogthumb, Marggrafschafften, Grafschafften und Herrschafften, Vesten und Städte, Leute, Gericht, und Güter, die wir nun haben, oder hienach gewinnen, auf beeden Theilen zu

1731. einander verpflichtet sind, und sein sollen, also, daß jedweder Theil des andern Land und Herrschafften in der Weise und Geschicht, als davor begriffen ist, wohl für die seinen haben, nennen, und schätzen mag, und Wir auch derselben Lande beeden Seiten gemein vereinte und unbesunderte Besitzer sein, da ist billig, das wir jedweder sent einander, dieselben unsere Land und Herrschafften helffen zu schirmen, zu wehren und zu retten, und das wir uns selben und sie bey allen unsern und ihren Rechten, Würden, Ehren, Freyheiten, und guten Gewonheiten halten vestiglich mit guten Treuen ohne alle Gefehrde.

Darumb wir der vorgenandt Kayser Carl von Rom, als ein König zu Böheimb, König Wenzla von Böhmen sein Sohn, und Marggraf Johannes zu Mähren, deß Ehegenandten unsers Herren deß Kaysers Bruder, als eim Theile: Und wir die obgenandten Albrecht und Leupold Gebrüder, Herzogen zu Oesterreich, an dem andern Theile, seind nach Raht unser Getreuen, als vorgeschrieben stehet, durch die Ehegenandten Vermachung in deren Kräffte, wir aller der Ehegenandten, unsere Lande, Fürstenthumb und Herrschafften gemeine vereinte und ungesünderte Besitzer sein miteinander wissentlich übereinkommen einer solchen Bündnüße, als hienach bescheiden ist.

Das ist zu mercken, daß auf jedwederm Theile wir und alle unser Erben und Erbes-Erben ewiglich mit allen unsern Landen und Herrschafften, wo die gelegen, und wie sie genandt sein, die wir nun haben, oder hiernach gewinnen, beyeinander als ein Persohn, das ist als gleiche Besitzer gemeiner Lande beleiben, und einander mit aller unserer Macht gerathen und geholffen seyn sollen und wollen, getreulich, förderlich und freundlich mit Leyben und mit guten wider alle Leute, Niemand ausgenommen, In welchen Würden, Ehren und Wesen die sein, die jedweder Theil unter uns oder die Unsern an Leiben oder an Guten an unsern Erblichen Landen oder Leuten, Rechten, Würden oder Ehren, Freyheiten, oder guten Gewohnheiten, die wir und die Unsern nun haben, oder hienach gewinnen, bekümmerten, irreten, beschwerten oder bedrängten, oder die uns daran irren, angreiffen, beschädigen, beschweren oder bekräncken wolten, in keinem Wege, wo die gelegen und wie sie genandt sein ohne alle Gefehrde.

Und wer der ist oder wird, dem also von solcher angrieffe und Sachen wegen einer unter uns feind ist oder feind wird, dem sollen wir die andern alle zu gleicher Weise feind sein, und sollen auch einander darumb in allen Sachen beygeständig und geholffen sein mit ganzer Macht, vestiglich, endlich, ernstlich, getreulich und unverzogentlich ohn alle Gefehrde und arge List.

Wann

Wann es unser aller gemein, vereinte, ungesunderte, und eigene Sache ist, als davor geschrieben stehet, und zu welchem Krieg Wir also miteinander fallen, oder kommen, gegen wem oder wo das sey oder werde, da soll sich unser keiner mitvertheydingen noch berichten, oder sinnen ohne des andern und der andern aller Wissen, Rath und Willen. 1731.

Auch soll unser keiner mit Niemand keinen grossen und nämblichen Krieg, darinn er der andern oder ihr keines Hülfe bedörffe, anfahen noch enden noch keine Bündnüße mit jemand andern machen ohne der andern aller Wissen, Rath und Willen.

Und soll auch unser keiner sich selber noch seine Kind, die wir nun haben oder hernach gewinnen, die nicht verlobet sind, verheyrathen, denn mit der andern aller Rath und Willen.

Wehre aber, daß jemand unser einem solche zu viel Schaden und Angriffe thäte, als vorgeschrieben steht, der soll und mag sich dessen ungefragt der andern wiedersetzen und wehren, und die andern zu Hülffe darzu mahnen und fordern, die ihm auch darumb zu Hülffe kommen sollen unverzogenlich, als vor bescheiden ist, ohn alle Gefehrd.

Was auch Pfaffen, Fürsten und Prälaten sind, die Herrschafften, Vesten oder Städte, in unser eins Land habendt, die sollen hülfflich und dienstlich bey unser jeglichen, in deß Land sie nichts habend, beleyben, als das von Alter in guten Gewohnheiten herkommen ist, ohne Gefehrde.

Darüber sollen wir auch beeden halben einander getreu und gewer seyn ohne Gefehrde, und solle jeglicher des andern Schaden wenden, sein Nutz und seine Ehre fürdern, und sollen auch einander ehren und gutes verantworten und versprechen getreulich und freundlich wieder aller Männiglich, Niemand ausgenommen, mit Worten und mit Wercken, heimlich und offenbahr, als fern wir können und mögen ohne alle Gefährde.

Auch soll unser jeglicher in seinen Landen, Herrschafften und Gebieten deß andern Prälaten und Landherren geistlich und weltlich Diener, Ritter und Knechte, Bürger und Landleute, schirmen und fristen an ihren Leiben und Guten vor allem Gewalt und Unrecht als getreulich, als fürderlich und als ernstlich als sein selbst Leute und Diener ohne alle Gefehrde, wann es unser aller gemeine vereinte ungesunderte und eigene Sach ist als davon geschrieben stehet.

Was wir auch vormahls vor Machung und Bündnüße mit jemand, wer der ist, gethan und gemachet haben, die sollen dieser Vermachung und Bündnüße allerding unschädlich seyn. Wann wir in denselben Vermachung und Bündnüße als vor eine Person und gleiche Besitzer gemeiner Lande

1711 ewiglich beyeinander bleiben sollen und wollen. In aller der Maße, als vorbescheiden ist ohne Gefährde.

Wir haben auch inn den Namen, als davor auf beeden Theilen wissentlich für alle unsere Erben und Erbes-Erben, als vorbescheiden ist, geschwornen Leibliche Eyde zu den Heiligen mit angerürten Händen, auf das heilige Evangelium und auch gelobt mit unsern Treuen, und mit den Worten unserer Fürstlichen Würdigkeit, daß wir auf jedwederm Theile wieder diese vorgeschriebene unsere Gemächtnüße, Ordnung und Bündnüße mit uns selber noch mit andern Leuten, weder mit Gericht noch ohne Gericht noch mit keinen andern Sachen deß Rechten oder der Gestalt heimlich noch öffentlich immer gethun, sollen noch wollen, und auch niemand behellen, der da wieder thun wolte ohne alle Gefehrde. Und verzeihen uns auch darumb beydenthalb solcher Auszüge und Fünde, damit wir in dem Nahmen, als davor auf jedwederm Theil, hernach kommen und sprechen möchten, daß wir dieser Gemächtnüße und Bündnüße bezwungen weren. Oder daß jedweder Theil den andern unredlich und unbillig darhinter bracht hette: Oder das sie nicht recht und redlich geschehen weren; Und verzeihen Uns darumb Hülffe und Raths aller geistlicher und weltlicher Richter, Recht und Gerichte, sonderlich des Rechten, damit man beschwärten und entwerden Leuten zu Hülff kömmt und wider ihr Gewehr setzt, und des Rechten das da spricht, gemeine Verzeihung verfahre nicht, es gehe denn eine gesunderte vorher, und aller anderer geistlicher und weltlicher, geschriebener und ungeschriebener fündner und unfündner Rechte, Freyheiten, Landrechte, und Gewohnheiten, und aller Handvesten und Brieffe, die wir nun haben, oder hernach gewinnen möchten, damit wir auf jedwederm Theile oder jemand von unsern Wegen, wieder diese vorgeschrieben unser Ordnung, Gemächtnüße und Bündnüße alle gleich oder bey Theilen immer gethan möchten in keinem Wege ohne alle Gefährde.

Und wäre, daß wir auf jedwederm Theile uns selber vergessen, und je einer darwider nicht getretten, da GOtt vor sey, oder das wir nicht getrauen, ob unser jedweder Theil vormahls Briefe geben hette, oder hienach andere Briefe gebe, die wider diese vorgeschrieben unser Ordnung, Gemächtnüße und Bündnüße, in einigem Wege weren, die sollen irrig, üppich, todt und ab sein, und kein Krafft haben, noch gewinnen, wann wir sie in solcher Geschicht mit diesem Brieffe wissentlich abnehmen, vernichten, tödten und wiederruffen, gänzlich, und sollen dieser Brieffe und dergleichen Gegenbrieffe in in ihren Kräfften ewiglich bleiben ohne alle Gefährde.

Wir sein auch auf beeden Theilen deß übereinkommen, und haben uns selber

selber vorgehabt wissentlich, daß wir miteinander gemeiniglich mit unser aller einhelligen Wissen und Rathe, Gunste und Willen diese vorgeschriebenen unser Ordnung, Gemächtnüße und Bündnüße mehren, beßern, stercken, und leutern mögen, wann und wie uns gemeiniglich düncket, das uns das beedenthalb nutz, ehrlich und füglich sey ohn alle Gefährde. 1731.

Darumb den beeden vorgenandten Theilen gebieten wir vestiglich bey unsern Hulden allen unsern geistlichen und weltlichen Fürsten, Prälaten, Graffen, Freyen, Diensthherren, Landherren, Rittern und Knechten, Bürgern und Landsaßen, auf den Landen und in den Städten und allen unsern Unterthanen, gemeiniglich in welchen Wesen, und wie sie genandt sein, daß sie die vorgenandten unser Ordnunge, Gemachtnüße und Bündnüße, loben und schweren zu den heiligen Stete zu haben und zu vollführen gäntzlich ohn alle Widerreden und Gefährde, in aller dermaße, als vorgeschrieben stehet, und auch darüber geben ihre offene versiegelte Brieffe, behalten doch allen ihren Rechten, Freyheiten und guten Gewohnheiten, die sie von Alter gehabt, und hergebracht habend ungefährlich.

Wir die vorgenandten König Wenzla von Böheimb, und Marggraf Johanns von Mähren an eim Theile: Und die Ehegenandten Albrecht und Leupold Herzogen zu Oesterreich an dem andern Theile, die doch in der vorgeschriebenen unserer Gemächtnüße und Bündnüße ein Person machent als gleiche Besitzer gemeiner Lande haben gebethen gegenwertiglich und bitten auch mit diesem Briefe gemeiniglich den vorgenandten unsern allergnädigsten Herren und Vattern, Herrn Carl Römischen Kayser, das er von sein selbst und des heiligen römischen Reichs wegen, dieselben unsere Ordnung, Gemächtnüße und Bündnüße verhengen bewähren, vesten und besteten geruhe gnädiglich in solcher maße, das sie ewiglich in allen ihren Puncten, Meinungen und Articuln unverruckt gantz und stet bleiben. Wir der vorgenante Kaiser Carl von Rom haben auch als ein vom Kaiser wissentlich in Kayserl. Machte, Vollkommenheit, mit Wißen und Rathe, Willen und Gunste des heil. Römischen Reichs Churfürsten und anderer desselben heil. Reichs Fürsten, Prälaten und Herren geistlicher und weltlicher die dazumahle bey uns waren durch fleißige Bett der vorgenandten Theilen beydenthalben die in solcher Meinung, als vor bescheiden ist eine Person als gleiche Besitzer gemeiner Lande machend, diese vorgeschriebene Ordnung, Gemächtnüße und Bündnüße durch Friedes und gemeines guten Willen verhenget, gegunnen, bewehret, und bevestenet, und bestättet recht und rechtlich, verhengen, gunnen, bewehren, vestenen, und bestätten sie auch für uns und unsere Nachkommen an dem heil. Römischen Reich ewiglich, mit diesem Briefe, in

1731 in aller maße, als vorbescheiden ist ohn alle Gefährde. Und ob das wäre, daß da eine Kayserliche Rechte oder Gesetz die erfunden und geschrieben sind, und hinach funden und geschrieben werden, wieder diese vorgeschriebene Gemächtnüße, Ordnung und Bündnüße in einigen Wege alliglich oder beyder Theilen wären, die nehmen Wir ab und wiederruffen, tödten und vernichten sie in diesen Sachen als ferre sie dawieder sein mit unser Kayserl. Macht gänzlich und ewiglich.

Wann wir meinen und wollen in dem Namen als davor, das diese Gemächtnüße, Ordnung und Bündnüße auf beeden Theilen ewiglich in gantzer und vester Stettigkeit unverbrochenlich bleiben, und gehalten werden, in aller der maße, als vor bescheiden ist ohn alle Gefehrde.

Und darüber zu einem waren, vesten offenen und ewigen Uhrkunde aller der vorgeschriebenen Ordnung, Gemächtnüße und Bündnüße, haben wir die vorgenandten Kayser Carl von Rom, König Wentzla von Böheimb und Marggraf Johanns von Mähren, für uns und alle unsre Erben und Erbes-Erben ewiglich, als vorbescheiden ist, an eim Theile, und wir die vorgenandten Albrecht und Leupold Gebrüder Herzog zu Oesterreich ꝛc. ꝛc. für uns und alle unsre Erben und Erbes-Erben ewiglich, als vorgeschrieben stehet, an dem andern Theile, als eine Person und Besitzer gemeiner Lande, unsre Insiegel gehenckt an diesen Brieff. Das ist geschehen, und ist dieser Brief geben zu Prag nach Christi Geburt dreyzehnhundert Jahr und darnach in dem sechs und sechzigsten Jahre an dem nächsten Donnerstage vor dem Palmtage, unser des Ehegenannten Kaisers Reiche in dem zwanz, und des Kaiserthums in dem eilften Jahre.

Kaisers Wenceslai Privilegien, so er dem Hause Oesterreich ertheilet, wordurch alle vorhergehende von Kaisern und Königen gegebene Privilegien bestätiget worden, vom Jahr 1386.

Durch Kaiser Wenceslaum. „Wir Wenceslaus von GOttes Gnaden, römischer „König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und Kö„nig in Böheimb, bekennen und thun kund offentlich mit diesem Brief allen denen, die ihn sehen, oder hören lesen, daß wir als ein römischer König für uns und unsere Nachkommen, an dem H. Röm. Reich nach guten

guten Betrachtungen, und mit gutem Rath unserer Fürsten und Räthe, 1781
dem hochgebohrnen unserm lieben Fürsten und Schwagern, Albrechten Herzogen zu Oesterreich, Steyer, Kärnthen und Crain, Grafen zu Tyrol ꝛc. ꝛc. und allen seinen Erben und Nachkommen an den Landen gemeiniglich verneuert, bewährt und bestätiget haben, verneuern, bewehren und bestatten, auch mit Königl. Macht wissentlich in Kraft dieses gegenwärtigen Briefs, alle Freyheiten, Gnaden, Recht und Gerechtigkeit, die sie von Verleihung unserer verstorbenen seliger Gedächtniß Römischen Kaisern und Königen gehabt, und hergebracht haben, und die handveſt und Brief, die Ihn von Kaisern und römischen Königen, unsern verstorbenen Vorfahren darüber gegeben sind, bey Ihren Kräften gänzlich bleiben und handveſt und unzerbrochen gehalten werden, ewiglich ohne männigliches Widerreden, auch sollen die Juden, die in ihrem Lande jetzund sitzen, auch fürbaß sitzen werden, bey allen ihren Rechten und Zugehörungen bleiben, und sie ihre fordern, und die Juden biß auf
» diese Zeit hergebracht haben, mit Urkund dieses Briefs versiegelt, mit unser
» Königl. Majestät Insiegel. Gegeben zu Wien nach Christi Geburt im
» 1386. des nechsten Dienstags nach dem Sontag, als man singt Cantate,
» unserer Reiche, des Böhmischen im 23. und des Römischen im 10. Jahre.

Kaisers Friederichs des dritten Confirmation und Bestätigung der österreichischen Privilegien, nebst der Churfürsten Consens, im Jahr 1442.

Durch Friederichen den dritten

» Wir Friederich von GOttes Gnaden, römischer
» König zu allen Zeiten, Mehrer des Reichs, Her-
» zog zu Oesterreich, zu Steyer, zu Kärnthen, und zu Crain, Herre auf der Windischen March, und zu Portenaw, Grafe zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfirdt, und zu Kyburg, Marggrafen zu Burgau, und Landgrafe im Elsas. Bekennen und thun kund offentlich mit diesem Brief allen denen, die ihn sehen oder hören lesen. Und ob wir von römischer Königl. Würdigkeit, darzu Uns der allmächtige GOtt durch seine göttiche Gnad und Gütigkeit geruhet hat zu erheben, und auch durch angeborne Mildigkeit allezeit willig und genaigt sein, aller deß Heil. Röm. Reichs Fürsten, und merklicher Glieder, Ehr, Würde, und Gnad zu handhaben, und Sie darbey gnädiglich bleiben zu lassen, nachdem und solche Gnad, von unsern Vorfahrern, und dem H. Reich durch Ihr getreue Dienst auf sie kommen seynd, jedoch so sein wir insonderheit und billich mehr bewegt, und zimmet Uns auch ge-

1731 bürlich, daß Wir solche Ehr, Gnad und Freyheit, die Unsere Vorfordern, die Durchleuchten Fürsten, und das löbliche Hauß von Oesterreich, von dem Heil. Röm. Reich, und von alten Kaisern und Königen, mit ihrem Blutvergiessen, schwären Darlegungen und Arbeiten in der heiligen Christenheit, und des Heil. Reichs Diensten erworben, und kostbarlich verdient und erarnet haben, durch solche Dienste und bestandene Treu, sie auch vormals erhöchet, und zu dem Heil. Reich erkoren worden sein, und daß manig lange Jahr vestiglich und löblich verweset und regieret haben, nicht vergessen, sonder deren ingedenk seyn, als dann die Vernunfft und alle Recht das billich heischen, und natürlich Lieb und Zuenaigung, unser Geburt und Stammens, daß auch nach Billigkeit und Redlichkeit möglich vordern. Wann nun der Hochgeborne Albrecht, Herzog von Oesterreich, zu Steyer, zu Kärnten und Crain, Graf zu Tyrol 2c. Unser lieber Bruder und Fürst, von seinen und Unsern lieben Vettern und Fürsten wegen, König Laßlaus von Hungarn 2c. und Sigmunds beeder Herzogen zu Oesterreich 2c. sein ehrbar Bottschafft zu Uns gethan, und Unser Königl. Majest. hat fleißiglich bitten lassen, mit sambt den Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und guten Leuthen, der obgenanten Landen, daß Wir Ihn, und dem löbl. Hauß Oesterreich, und allen desselben Hauß Fürsten gemeiniglich, und sonderlich, alle und jegliche Ihre Freyheit, und Privilegien, Brief und Handvesten, über was Stücke die lauten, die ihre Vorfordern, und das Hauß von Oesterreich, von alten Kaysern und Königen, treflich erworben und herbracht haben, zu confirmiren, zu bestätigen, und zu bevesten, genediglich geruheten; das haben Wir angesehen deß ehegenanten Unsers lieben Bruders fleißige und ziembliche Bitte, die er von der ehegenanten Unserer beyden Vettern wegen an Uns gelegt hat, auch betrachtet, daß Wir Ihn und dem Hauß zu Oesterreich solches unbillich versagten, dazue Wir dann, andern des Heiligen Reichs Fürsten willig gewesen, und noch seyn, und sonderlich daß Unsere und Ihre Vorfordern, die Durchleuchtigen Fürsten von Oesterreich, solche Gnad und Freyheit mit Ihr Gutthat, grosser Beständigkeit, und lauter Treu erworben haben, der gebrauchen, und dem H. Reich täglich willig seyn, und in künftigen Zeiten thun sollen, und wol mögen; Darumben mit wohlbedachtem Muthe, gutem Rath, und Verwilligung der Ehrwürdigen Dietrich zu Mayntz 2c. Dietrichs zu Cölln 2c. und Jacobs zu Trier, Ertzbischoffen, des H. Röm. Reichs in Teutschen Landen, in Italien, und in Gallien Ertzcantzlern, Unser lieben Neven; der hochgebornen Ludwigs, Pfaltzgrafen bey Rhein, und Hertzogen in Bayern 2c. Friederichs Hertzogen in Sassen, Landgraven in Thüringen, und Marggrafen zu Myßen: und Friederichs Marggravens zu Brandenburg

burg, und Burggraffen zu Nürnberg, des H. Reichs Ertz-Truchsässen, Ertz-Marschall: und Ertz-Cämmerer, Unseren lieben Oheimben, Schwagers und Churfürsten, und ander des H. Reichs geistlicher und weltlicher Fürsten, Graven, und Freyen, die desselbenmals persöhnlich bey Unß waren, auch mit rechten Wissen und Römischer Königlicher Macht, so haben Wir dem ehegenannten König Laßlao von Ungarn, Erben der Cron Böheimb, und Erb-Schencken des Heil. Reichs, Hertzog Albrechten, und Hertzog Sigmunden, (desselben, und König Laßlaus Fürmund Wir seyn,) und allen desselben unsers Haus Fürsten, Ihren Erben und Nachkommen, gemeiniglich und sonderlich, zu ewigen Zeiten, solch Ihr Brief, Gnad und Freyheit, die sie von allen Römischen Kaysern und Königen, unsern Vorfahren am Reich, erworben, und hergebracht haben, wie die lauten, es seye über Land, Fürstenthumben, Herrlichkeit, Würdigkeit, Erbschafften, Pfandschafft, Recht, Gewohnheit, und Altherkommen, wie man die mit sondern Worten benennen mag, nichts ausgenommen, gnediglich confirmirt, verneuert, bestättiget, und bevestet; confirmiren, bestättigen, verneuern, und bevesten Ihn die, von Röm. königlicher Macht, Vollkommenheit, in Krafft diß Briefs, und Setzen, und Wöllen, daß die ehegenannten Unser liebe Bruder und Vettern, und alle Fürsten von Oesterreich gemeiniglich und sonderlich, all Ihr Erben und Nachkommen, und all Ihr Fürstenthumb, und Lande obgenant aller solcher Freyheit, und Gnaden zu ewigen Zeiten gebrauchen und geniessen sollen, als ob sie Ihn selber, und von Newen gegeben wären, ohn allen Intrag, und Widerrede, und ob Unser Vorfahren am Reich jemand, wer der wäre, einig Freyheit, Gnaden oder Brief gegeben hätten, die wider Uns, und des Hauß zu Oesterreich Freyheit, Brieff, Recht und Herrlichkeit, oder Herkommen wären, die sollen absein, und dem Hauß zu Oesterreich, keinen Schaden, oder Krenckung bringen in kein Weiß; Und wir gebieten darum allen und jeden Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Graven, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Städten und Gemeinden, und allen des Heil. Reichs Unterthanen und Getreuen, ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff, daß sie die obgenanten Unser Brüdere und Vettern, all ihr Erben und Nachkommen Fürsten zu Oesterreich, gemeiniglich und sonderlich, auch alle Ihre Fürstenthumb, und Land, solcher Gnad und Freyheit, gebrauchen lassen, und sie daran nicht irren. Wäre aber Sach, daß jemand darwider thäte, in welchen Würden, Stat, oder Wesen der wäre, der solle in des heiligen Reichs schwähre Ungnad verfallen seyn. Bey den Sachen seynd gewesen, die obgenandten Unsere und des Reichs Churfürsten, und darzue die Ehrwürdigen, Peter zu Augspurg. Sigmund zu Würtzburg. 1751

1731. Friederich zu Regenspurg. Heinrich zu Constantz. Joh. zu Gurck, und Silvester zu Kiemsee Bischoffen; und die hochgebornen Gerhard Hertzog zu Gülch, zu Geldern, und zu den Bergen, rc. Rudolph Hertzog in Schlesien und zu Sagan. Jacob Marggrave zu Baden. Wilhelmb Graff und Fürst zu Hennenberg. Unser liebe Oheimb und Fürsten, Ludwig und Ulrich Graven zu Württenberg, Graf Hanß, und Graf Wilhelmb, von Oettingen. Graf Georg von Hennenberg, Graff Bernhard von Schaumburg, Graf Henrich von Montfort. Graf Eberhard von Kirchberg, und viel andere Unsere und des Reichs Graffen, Edlen, und Getrewen; mit Urkund diß Brieffs versiegelt, mit Unserer Königl. Gulden Bullen. Franckfurt am Mayn, nach Christi Geburt Vierzehnhundert Jahr, und darnach in dem zwey und viertzigsten Jahre, an St. Jacobstag. Unsers Reichs im dritten Jahr.

(Lo. Au. Bu.)

Kayser Caroli des Fünfften Constitution, von Gerechtigkeit des Hauß Oesterreich. Im Jahr Christi 1522.

Durch Kaiser Carln den Fünften.

„Wir Carol der Fünfft von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, Hispanien, zu Castilia, zu Aragon, zu Leon, beyder Sicilien, zu Jerusalem, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien, zu Navarra, zu Granaten, zu Tolleten, zu Valentz, zu Gallitien, Majoricarum, zu Hispalis, Sardinie, Cordube, Corsice, Murcie, Giemig, Altzaron, Altzetzire, zu Gibraltaris, und der Insel Canarie, auch der Insel Indiarum und Terre Firme, des Mörs Oceani, rc. König, Ertz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Lothring, zu Brabandt, zu Steyr, Kerndten, Crain, Limpurg, Lützelburg, Geldern, Wirtenberg, Calabrie, Athenarum, Neopatrien, Graffe zu Flandern, zu Habspurg, zu Tiroll, Gortz, Barsilonien, zu Arthois und Burgundi, Pfaltzgraffe zu Hönnigaw, zu Hollandt, zu Seelandt, zu Phierdt, zu Kiburg, zu Namur, zu Roßilian, zu Territan, und zu Zutphen, Landtgraffe in Elsaß, Marggraffe zu Burgaw, zu Oristain, zu Gotzrain, und des Heiligen Römischen Reichs Fürst zu Schwaben, zu Cathalonia, Asturia, Herr in Frießlandt, auff der Windischen March, zu Portaw, zu Biscaria, zu Mouia, zu Saling, zu Tripoli, und zu Mecheln.

Bekeu-

Bekennen für uns und unser Nachkommen im Reich offentlich mit die- 1731.
sem Brieff, und thun kund allermänniglich: Wiewol wir aus Kaiserlicher Wirdigkeit, darzu uns der allmächtige GOtt durch sein göttlich Gnad und Gütigkeit gericht hat zu erhöhen, und auch durch anerborne Güte und Miltigkeit allezeit willig und geneigt seyn, aller des heiligen Reichs Fürsten und merck licher Glieder, Erwirde und Gnade zu handhaben, und sie dabey gnädiglichen bleiben zu lassen: nachdem und sölliche Gnaden von unsern Vorfordern, und dem heiligen Reich durch ihr getreuw Dienst uff sie kommen seyn. Jedoch seyn wir insonderheit und billich mehr bewegt, und zimbt uns auch gebührlich, daß wir solche Freyheit und Gnad die unser Vorfordern, die Durchleuchtigen Fürsten, und das löblich Hauß von Oesterreich von dem heiligen Römischen Reich, und von den alten Kaisern und Künigen mit ihrem Blutvergießen, schweren Darlegungen und Arbeiten in der heiligen Christenheit, und des Reichs Diensten erworben und kostbarlich erdienet und erobert haben, durch sollich Dienst und bestandne Trew sy auch vormals erhöcht, und zu dem heiligen Reich erkorn seyn, und das lang und manig Jahr vestigklich und loblich verwesen und geregiert haben, nicht vergeßen, sonder der eingedenck seyn, als die Vernunfft und alle Recht das billich heischen, und natürlich Lieb und Zuneigung unser Geburt und Stammens uns darzu bewegt.

Wann nun der Durchleuchtig Fürst, Herr Don Ferdinandt Infant zu Hispanien, Ertzherzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundt, zu Brabandt, zu Steyr, zu Kärndten, zu Crain, zu Wirtemberg, ꝛc. Graffe zu Habspurg, zu Tiroll, zu Görtz, ꝛc. unser lieber Bruder und Fürst vor uns erschienen ist, und hat uns mit Fleiß ersucht und gebetten, weil durch Absterben weilandt des Allerdurchleuchtigesten Fürsten, Herr Maximilians, römischen Kaisers, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, ꝛc. unsers lieben Herrn und Anherrn löblicher Gedächtnüß, das Hauß Oesterreich mit allen seinen verlaßen Fürstenthumben, Pfaltzgraffschafften, Landgraffschafften, Marggraffschafften, Graffschafften, Herrschafften, Landen, und Gepieten, an uns und sein Lieb erblich kummen und gefallen wären, daß wir als römischer Kayser, ihm an unser und sein selb statt, und unserm löblichen Hauß Oesterreich all und jedlich Freyheiten, Gnad und Privilegia, Brieff und Handvesten, über was Fürstenthumb, Landt oder Stuck die lautend, die unser Vorfordern, und das Hauß von Oesterreich von allen Kaisern und Königen trefflich herbracht haben, zu conformiren, zu bestetten, zu vernewern und zu befesten geruchten: Deshalben wir angesehen sollich sein fleißig und zimlich Bitt, und sonderlich daß unser Vorfordern die Durchleuchtigen Fürsten von Oesterreich, sollich Gnad und Freyheiten mit ihren Gutthaten und grosser Beständigkeit

1731. digkeit und lauter Trew erworben haben, und daß derselb unser lieber Bruder, uns und dem Heiligen Reich in künfftigkhait wol dienen mag und soll, und darumb mit wolbedachtem Muht, gutem zeitigen Raht, unser und des heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und Graffen, Herrn und andern unser trefflich Rhät, so dazumahl in guter Anzahl beyeinander gewesen seyn, und rechter Wissen, den gemelten unsern lieben Bruder den Ertz-Hertzogen Ferdinanden, von unsern und sein selbs wegen, auch allen unsern andern Erben und nachkommenden Fürsten des Hauß von Oesterreich gemainlich und sonderlich zu ewigen Zeiten sollich Privilegien, Gnaden, Freyheiten, Gerechtigkeit, und gut alten Gewohnheiten, confirmirt, bestätt, vernewert, und befestet, und sonderlich die Freyheiten, so die Edlen Marggrafschafft und Ertz-Hertzogthumb Oesterreich von den alten römischen Kaysern und Künigen gegeben und verliehen seyn.

1) Erstlichen, daß das Landt Oesterreich, der Herrschafft von Oesterreich, und der Erben, in abstendigen ihres Geschlechts Nachkommen, ewig Lehen seyn soll, also daß kein römischer Kaiser, kein Potentat oder Gewalt darumb setzen soll.

2) Der Fürst soll auch alle Nutzung des Landes haben, desgleichen seine Nachkommen.

3) Er soll auch seyn der allergeheimest Rhat des römischen Reichs, also daß kein Sach, so in Ewigkeit raicht, ohn sein Wissen beschlossen werden oder beschehen soll, desgleichen seine Nachkommen.

4) Das Landt Oesterreich ist auch exempt und frey, sampt seinem Einnehmen für all ander Landt, aller Zinß und Auffschlägen der Käiser in Ewigkeit. Und dieselben Fürsten von Oesterreich sein dem römischen Kaiser kein Steur noch Dienst schuldig, sie wöllen dann das gern thun, ausgenommen zwölff gewapneter Mann in seinen Costen in Hungern ein Monat lang zu halten.

5) Sie seyn auch nicht schuldig umb Empfahung ihrer Lehen, außerhalb des Landts Oesterreich nachzuraisen, sondern sollen sy ihm in demselben Landt geliehen werden: und ob ihm das versagt wurd, sollen sie das dreymal schrifftlich erfordern, und mögens dennoch ohn Forcht der Seligkeit besitzen, als hetten sie es leiblich empfangen.

6) Derselb Ertzherzog zu Oesterreich, so ihm, wie oben steht, seine Lehen vom Reich geliehen werden, soll er die empfahen beklaidet mit einem Fürstlichen Gewandt, under seinem Ertzherzog Hüttlin umbfangen mit einem gezimmeten oder gespitzten Krantz, und einen Stab in seiner Handt haltend, auf seinem Pferd sitzend, und ist mit solcher Gestalt der Leyhung großmächtiglich für ander gehabt.

7) Der

7) Der Ertzherzog zu Oesterreich hat die Würdighait vom Reich, daß er der Küniglicher Cron Diadem, und des Creutz der Kayserlichen Diadem, auf seinem Ertzherzog-Hüttlin offentlich tragen mag. 1731.

8) Er empfaht auch sein Lehen frey, ohne einige Gab.

9) Die Fürsten von Oesterreich sollen und mögen ihr Gericht, Fürstlich Schwerdt, und des Landts Panner offentlich vor dem Reich und aller Welt tragen oder führen lassen.

10) Der obgemeldt Ertzherzog ist umb kein Sach schuldig vor dem Reich zu Recht zu stehen, er wöll dann gern, sondern mag er einen seiner Lehe-man setzen, vor demselben sol er dem Rechten Gehorsam oder statt thun.

11) Er ist auch nicht schuldig auf die Reichstag zu kommen, und zu erscheinen, dann mit gutem Willen.

12) So aber der Herzog auf einer Reichs-Versamblung ist, sol er als ein Pfaltzertzhertzog gehalten werden, und nichts weniger im Sitz und Gang zu der gerechten Seiten des Reichs, die erst stat nach den Churfürsten haben und behalten.

13) Das Reich sol auch dem Ertzherzogen zu Oesterreich wider all sein Vergwältiger, oder die ihme unbillichs zufügen, Hilff beweisen, daß er Recht erlang.

14) Er mag durch einen unverleumbden Mann kempffen, und denselben seinen Kempffer mag desselben Tags kein Fürst, noch ander Personen, einiger Verleumbdung anziehen.

15) Was der Hertzog zu Oesterreich in seinen Landen und Gepieten thut oder auffsetzt, das sol weder Kaiser noch ander Gewalt hernach nit verendern.

16) Das Reich sol kein Lehen haben im Hertzogthumb Oesterreich.

17) Welcher Fürst oder Herr im Hertzogthum Oesterreich Güter hat, so von ihme Lehen seyn, die sol er nieman leyen noch zustellen, er habs dann vor vom Hertzog von Oesterreich bestanden oder empfangen. Wo das nit beschäch, seyn die Güter dem Hertzogen frey eigen verfallen: allein die geistlichen Fürsten und Clöster hierinn ausgenommen.

18) Die Bißthumb und Stifft Saltzburg und Paßau, mit allen ihren Gütern, gehören under die Castvogtey des Lands Oesterreich.

19) All weltliche Gericht, Schatz, Verckwerck, Müntzer, Wildpret, Vischweid, Vorst und Wäld, in obbemelten ihren Landen, sollen von dem vorgemelten Ertzhertzogen zu Lehen seyn.

20) Der ältist under den Hertzogen soll die Herrschafft des Landes haben, und nach ihm sein ältister Sun erblich.

1731. 21) Doch also, daß er von dem Stammen des Bluts nit käm, und daß diß Hertzogthumb nimmermehr getheilt sol werden.

22) Wo aber bemelt Fürsten unerbsam abgiengen, so sol das Hertzogthumb und die Landt an seine ältiste verlaßne Töchter fallen.

23) Der Ertzhertzog hat frey Macht sein Land zu vergeben und zu verschaffen, wem er wil, so er (da GOtt verhüt!) ohne Erbkinder abgieng, und sol daran durch das Reich nit verhindert werden.

24) So jemand, in was Würden der were, etwas seiner Landen, oder wie das genannt möcht werden, so er vom Reich oder von geistlichen Fürsten Lehens, oder ander Gabweiß innen hett, einem Hertzog von Oesterreich und Steyr verschaffe, Gaben, verpfenden würd, daß dieselben Gabenkäuff und Versatzungen weder Kaiser noch jemand verhindern mügen.

25) Und ob solche Gabenkäuff und Vermächtnuß so eylends beschehen, daß der Kayser oder die Lehenherrn nicht möchten darumb angesucht werden, das soll dem Hertzogen kein Nachtheil gebären.

26) Des Ertzhertzogen von Oesterreich und aller seiner Fürstenthumb und Landt, Underthanen, Hauptleut, Vögt, Pfleger, Rhät, Diener, und Amptleut, sollen für kein frembd Gericht des Reichs zu Westvallen, zu Rothweil, noch für kein Hof oder Landgericht geladen noch erfordert werden, sondern das Recht für des Ertzhertzogen von Oesterreich geordneten und gesetzten Richtern nemen und geben.

27) Ob aber von einigen frembden Hof- und Landgericht weder des gemelten Hauß Oesterreich und seiner zugehöriger Landt Underthanen ichs gehandelt, geurtheilt und gesprochen wurd, daßelb soll nichtig, krafftloß und caßiert seyn.

28) Der obgemeldt Ertzhertzog, so auch sein Landgericht mit Edlen, oder sunst mit andern erbern unverleumbden Mannen, an Ritters statt besitzen und vorordnen mögen.

29) Auch so sollen die Underthanen und Diener des Hauß Gewalt haben, offen Achter zu halten, und mit ihn Gemeinschafft zu haben, doch daß sie auf Anruffen der Partheyen die zu Recht halten.

30) Ob auch jemandt an der gemelten Ertzhertzogen zu Oesterreich Hof- und Landgerichten in die Acht erkennt wurde, so sollen dieselben an unsern und des Reichs Hoff nicht daraus genommen werden mögen, die seyen dann zuvor an der gemeldten Ertzhertzogen Hof- und Landgericht daraus kommen.

31) Und was also vor des Fürsten der Oesterreichischen Landen verordneten

neten und gesatzten Hoff- und Landgerichten, oder andern ihren Gerichten, mit 1731.
Urtheil und Recht erkannt und entschieden wurd, dabey soll es endlichen bleiben: es wäre dann, daß die Sach eine Appellation auf ihro trüg, so soll doch dieselb nach Ordnung des regierenden Landsfürsten, und der Landt Gebräuch, auch nicht weiter dann in des Landsfürsten Cammer-Gericht vollführt, und darüber an uns noch unsern Nachkommen am Reich Römisch Kayser und König, noch an des Reichs Cammer-Gericht, oder ander Gericht nit appelliert, suppliciert, noch reduciert werden.

32) All aus jeden Juden, so der Zeit unter ihrem Gewalt sitzen, und künfftiglich sitzen werden, sollen bey allen ihren Rechten und Zugehörungen bleiben, wie der Hertzog und ihre Vorfordern solch Juden herbracht haben, und die in ihren Landen halten, stewren, und damit in allweg handlen und fahren mögen in aller Maß, als Wir und Unser Nachkommen Römisch Kayser und König in dem H. Reich von Rechten, Freyheiten, Gewohnheiten, und alten Herkommen, die halten, und mit Stewren, und in ander Weg mit ihn fahren, gethun und handlen mügen. Sie mügen auch sonst in allen Landen offen Wucher halten.

33) Der gemeldten Ertzhertzogen zu Oesterreich unverait (oder unverrait, d. i unverrechnet) Amptleuten sollen in keinen Reichsstätten einich Recht haben: und wer aus ihren Landen zeucht, der mag nimmer auf sein Gut wider darein ziehen.

34) Welcher Einwohner des Lands, oder der Güter darinnen hat, wider den Ertzhertzogen thut, heimlich oder offentlich, der ist ihm Leib und Gut verfallen.

35) Die Ertzhertzogen mügen in den vorgemelten ihren Fürstenthumben, Herrschafften und Landen, die sie jetz haben, oder in künftigen Zeiten gewinnen, sich aller Gewaltsam gebrauchen, mit Freyung zu geben, new Auffschläg, Meut, Zoll, und andere Merung ihr Nutz und Rendt zu machen, und auf Zusetzung, und dero in all ander Weg, wie die genannt seyn, und sich bewegen werden, zu geniessen und zu gebrauchen, zu gleicher Weiß, als wir und unser Nachkommen Römisch Kaiser und Künig, die in dem Reich geben, machen, auffsetzen, und gebrauchen mügen, nicht darinn ausgenommen.

36) Auch daß sie und ihre Erben und Nachkommen, in allen ihren Landen, Herrschafften und Gepieten, als oben gemelt ist, Grafen, Freyherrn, Ritter, Knecht, auch daugsam und verdient Personen von neuem Edel machen, derselben Wappen und Kleinat mit Schild und mit Helm, und allerley Zierheit, Farben und Plaßnierungen geben und leihen, der Kaiserlichen Rechten, der Ertzney, der sieben freyen Kunst, Lehrer und Meister, auch offen Schrei-

1731 der und geordnet Richter setzen und creiren, also daß dieselben Graffen, Freyherrn, Ritter, Knecht, Edelleut, Lehrer, Maister, und offen Schreiber und geordnete Richter, von Kaiserlichem Gewalt gemacht, geordnet und creirt, der gebrauchen, üben, und niessen von Gerechtigkeit und Gewonheit, doch daß sie voran gebürlich Gelübt und Aid, darum von ihn an unser Statt und Nachkommen, und des Reichs stat nehmen, alsdan solch Gelübt und Aidt von denselben Ehren und Wirdigkeit wegen zu thun gebürt.

37) Daß sie auch in allen ihren Landen, Herrschafften und Gepieten, als oben gemelt ist, all und jeglich Bastarten, und ander unehelich geborn, in welcherley Weiß das ist, oder was Gebrechen die an ihrer Geburt haben, ehelichen, und zu dem Rechten, des so ehelich geboren seyn, bringen, auch zu Ehren, Würden und Ständen, und allen Emptern tauglich machen, und sie zu vätterlicher und mütterlicher, und aller ander Erbschafft beyder selben ihr Vatter und Mutter, lebendig oder nach ihrem Todt, es seyn ehelich Erben vorhanden, oder nicht, zu lassen: auch alle ungeleumpt, von welcherley That, die söllen durch Urtel oder sunst gemerkt und verleumbt, und an ihren Ehren, Würden, und Ständen geschwächt, ihren Leumbd der und Würd wiedergeben, und sie in ihr vordern Standt wider zu setzen.

38) Auch Graffen, Freyherren, Ritter, Knecht und Edelleut, Lehrer, Maister, Offenschreiber und die geordneten Richter, die ihrer Wird und Ampt nit gebrauchen als recht ist, davon entsetzen von aller ihrer Wird und Ampt, auch den die es verschulden, der Ritterschafft und Maisterschafft Zierheit abnehmen, und von ihn aufheben mögen.

39) Daß dasselb Herzogthumb hab all und jede Recht, Privilegien und Indult, wie die andern Fürstenthum des Reichs auch haben.

40) Ob auch die Distriet, Gebiet und Herrschafft vorgemeldts Ertzherzogs erweitert werden, durch Erbschafft, Gabungen, Kauff, Vermachtnüssen, oder einich ander Anfall, so sollen obbemelte Recht, Freyheiten und Indult auf dieselben Mehrungen oder Erleuterungen, vollkommenlich auffgerefirt und gezogen werden. Sie sollen auch haben all Vogteyen und Vogtrecht, in Bisthumben, Apteyen, Probsteyen, Clöstern, Gottshäusern, und Kirchen, an Lewten und Gütern, die in ihren Herrschafften und Landen oder anderswo gelegen seyn, dern Erbvögt sie seyn, und zurecht sollen seyn.

41) Und wider die obgeschriebnen Gnaden, Privilegien und Freyheiten sollen nicht helffen, thun oder syn keinerley Gemein, Kaiserlichen geschrieben Gesetz und Recht, noch keinerley Gewonheit, oder ander sonder Satzung oder Ordnung an ainicherley End oder statt gemacht, in was laut die seyn, ob

die

die auch also gethan werden, daß davon sondern Meldung, und von Wort 1731
zu Wort beschehen solt, wann wir denselben allen und jeglichen in den obgeschriebenen Dingen entziehen, und entzogen haben wollen, durch diesen unsern Brief: doch denselben Gesetzen, und in den andern ihren Stücken und Inhaltungen unvergreiffentlich.

42) Ob auch unser Vorfahren und Vordern Römisch Kaiser und Künig, icht Freyheit, Gnad, oder Brief, wie die wern, gegeben hätten, die wider vorgemeldten des Hauß Oesterreich Freyheit, Brief, Gerechtigkeit, Wird, Gnad, oder Gewohnheit wären, dieselben vernichten wir, und wollen, daß sie ganz kraftloß und ungeschädlich seyn sollen, und demselben Hauß Oesterreich, noch desselben Hauß Fürsten, Hertzogen und Nachkommen keinerley Schaden noch Irrung nicht bringen sollen noch mögen, in kein Weg.

43) Es soll auch dem gemeldten Ertzhertzogen nit schaden noch Abbruch geben, ob ainicher der vorgemeldten Brieff, oder sonderlich ainicher Articel darinn zerrissen oder verbrochen wer von Künig Ottackern zu Behaim, oder Künig Bela zu Hungarn, oder noch verbrochen möchte werden, sondern die Hertzogen sollen die Freyheiten all haben, wie die vorgemeldten lautend.

44) Wie dann die vorgemelten Freyheiten, Privilegien, Gab und Gnad in etlichen unser Vorfahren Römischen Kaisern und Künigen Privilegien und Brieffen, und Urkundung, mit mehrer Ausführung lauter begriffen, und ausgedruckt seyn, und sonderlich in den nachgemeldten Brieffen, nemlich Künig Hainrichen des vierdten, mit Insierung zweyer Brieff von Kaiser Julio und Nerone, Künig Heinrichen des fünften, Kaiser Friederichs des andern, mit Inserierung Kaiser Fridrich des Ersten, Künig Rudolph, Künig Albrechten, Künig Heinrichen, Kaiser Ludwigen, Kaiser Carln des Vierdten, Künig Wenzla, Künig Sigismunden, und Kaiser Friderichen des Dritten, aller Röm. Kaiser und Künig, mit sampt ander Freyheiten und Handvesten, mit mehr Aussierung und gründlichen Anzeigen begriffen seyn.

45) Darauff verneuern, confirmieren, bestetten und befestnen wir die, und sunst all ander Freyheiten, so hierinn nit benennt und begriffen seyn, und doch die Ertzhertzogen, und unser Hanß Oesterreich haben möchten, zu gleicher Weiß, als ob die von Wort zu Wort hierin auch begriffen und geschrieben stünden, von Röm. Kaiserlicher Macht Vollkommenheit, wissentlich in Krafft diß Brieffs, wz wir denselben unserm Bruder dem Ertzhertzog Ferdinanden im Namen und an statt, wie obgemeldt ist, und den obbemeldten Fürstenthumben, Landen, Herrschafften und Gebieten, von Recht und Bil-

1731 lichkheit auch Gnad wegen daran vernewern, confirmiern, bestetnen und befestnen sollen und mügen.

46) Meinen, ordnen, setzen und wöllen auch, daß der vorgemeldt unser lieber Bruder, wie obgemelt ist, und alle unser beyder Erben und Nachkommen, der vorgemeldten Fürstenthumb, Landt, Herrschafften und Gebiet, so wir jetzt habent, oder in künfftigen Zeiten gewinnen möchten, mit der Hülff des allmächtigen GOttes aller sollicher Freyheit, Recht und Gnaden zu ewigen Zeiten gebrauchen und geniessen söllen, als ob sie ihn selber und von newes gegeben weren, ohn allen Eintrag und Widerred. Wir erfüllen auch von der ehegemeldten Römischer Kaiserlicher Macht Vollkommenheit alle Gebrechen, die in sollichen Brieffen und Privilegien von unbillichen Intragen, die man fürbringen möcht, wie das am quemisten gefunden werden möchte: und wöllen, daß die sölchen Briefen und Privilegien kein Krenckung, Irrung oder Schaden bringen söllen, innerhalb oder ausserhalb Gerichts, sonder sie sollen in allen ihren Puncten, Clausulen, Artickel und Mainungen, wie die von Wort zu Wort lautende und begriffen seyn, gantz kräfftig und beständig belaiben zu ewigen Zeiten alles getreulich und ohne Gefehrde.

47) Und gebieten darauf allen und jeglichen unsern und des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen Prälaten, Graffen, Freyherren, Rittern und Knechten, Hauptleuten, Landvögten, Landmarschalcken, Vögten, Pflegern, Landrichtern, Richtern, Amtmann, Schultheissen, Stetten, Gemeinden, Burgermeistern, Räthen und sunst allen unsern und des H. Reichs, auch unser erblich Fürstenthumben, und Landen, Unterthanen und Getrewen, in was Würden, Statt oder Wesen die seyn, von Röm. Kaiserl. Macht Vollkommenheit, ernstlich, vestiglich, und wöllen, daß sie den vorgemelten unsern lieben Bruder den Ertzhertzogen Ferdinanden, in Namen, wie vorgemelt ist, auch unsern beyden Erben und Nachkommen der obbemeldten unser Landen, so an uns beyden erblich gefallen und kommen seyn, oder künfftiglich an uns und die unsere fallen und kommen möchten, gemeinlich und sonderlich an den berürten Gnaden, Freyheiten, Rechten, Brieffen, Privilegien, Handvesten, alten Herkommen, Gebräuchen, guten Gewonheiten, nach aller ihrer Inhaltung, und dieser unser Kaiserl. Confirmation und Bevestigung nicht hindern noch irren, sondern sie der aller und jeglicher, wie obstehet, ohn Einred, Auszug, Eintrag oder Verhindernüs geruehlichen gebrauchen, geniessen und gäntzlich dabey bleiben lassen, und hiewider nicht thun, noch das jemands andern zu thun gestatten, in kein Weise, als lieb einem jeden sey unser und des Reichs schwer Ungnad und Straf, und darzu ein Peen, nemlich M. Marck lötigs Goldes, zu vermeiden: die ein jeder, so offt er freventlich

„ hirwider thet, unshalb in unser und Reichs Cammer, und den andern hal- 1731.
„ ben Theil den vorgemelten Ertzhertzogen und Fürsten der obbemelten Lan-
„ den dem sölchs widergeht, und beschicht, ohnabläßlich zu bezahlen ver-
„ fallen seyn soll.

Datum Wurmaciæ, in Imperiali urbe nostra, &c.

Kaisers Carls des fünfften Privilegien für das Ertz-hertzogliche Hauß Oesterreich, vom Jahr 1530. nebst Kaisers Rudolphs des andern Bestätigung.

Durch Kaiser Rudolphen den andern

„ WIr Rudolph der Andere von GOttes Gnaden,
„ erwehlter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des
„ Reichs, in Germanien, zu Hungarn und Böheimb, Dal-
„ matien, Croatien und Sclavonien König, Ertzherzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, Steyer, Kärndten und Crain, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des H. Römischen Reichs zu Burgaw, Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfirt, Kyburg, und zu Görtz, Landgraff im Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenaw und zu Salis. Bekennen für uns und unsere Nachkommen im heiligen Reich offentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich, als vor uns verschienenen der wenigern Zahl sieben und neuntzigsten Jahrs, den 21. Monats Tag Octobris, der Durchleuchtig hochgeborne Matthiae, Ertzherzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyr, Kärndten, Crain, und Würtemberg, Graf zu Habspurg, und Tyrol. Unser freundlicher geliebter Bruder und Fürst, und unser des Reichs allergeheimster Rath, als jetzt nach uns der ältest Ertzhertzog und gemeines unser löblichen Hauses Lehenträger aller unserer der Ertzhertzogen zu Oesterreich Fürstenthumb, Graff- und Herrschafften, so viel davon Uns, als dem Römischen Kayser, und Reich zu Lehen rühren, durch seine liebe stattliche Bottschafft zu Lehen wieder ersucht, auch Inhalts darüber vollständigen Lehen-Brief empfangen, benebenst gebethen, daß wir inmassen, jeweils bey fürgehenden Römischen Kaisern mehrmahls beschehen, alle und jede Privilegien, Freyheiten, Gnad, Brieff, und Handvesten, welche von alten Kaysern und Königen, unsern Vorfordern, die Durchleuchtige Fürsten Ertzhertzog zu Oesterreich, durch ihr Blutvergiessen, schwere Darlegung und Arbeit in der heiligen Christenheit,

1731. und des Reichs Diensten, kostbarlich erworben und erarnet, neben andern insonderheit aber einen Brieff, der von weyland unsern hochgeachten Anherrn und Vettern Kayser Carln den V. Christmildesten Angedencknüß, nach Christi Geburth unsers lieben Herrn, im 1530. Jahr, den 8. Septemb. in unserer und des heiligen Reichs-Stadt Augspurg ausgangen, und auf vorgenannt unsers Brudern Ertzhertzogs Matthiä, Lieb begehren, aus unserer Graffschafft Tyrol und Inspruck, aus der alten Burg und Landen, unsers Hauß Oesterreich Freyheiten, erhebt, herabgeführt, und allhier ein Original fürgelegt, in Beyseyn und Gegenwärtigkeit, unserer geheimbden und fürnehmen Räthe besichtiget, gegen denen bey unser Reichs-Cantzley gehabten Abschriften fleißig collationiret, mit hochgedachter Kaysers Carls eigner Hand unterzeichnet, darzu weiland Cardinals Ertz-Bischoff und Churfürst, Alberti zu Mayntz und Secretarii Alexander Schweiß Subscriptionibus in ein Pergamenten Bibel unter anhengender Kayserlichen güldenen Bull oder Insiegel verfast, ganz unversehrt befunden worden, zu confirmiren, zu erneuern, und zu bestätten geruheten, welcher Brieff von Wort zu Wort hernach geschrieben stehet, und also lautet:

Wir Carl der Fünfte von GOttes Gnaden, römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, Hispanien, Sicilien, Hierusalem, Ungarn, Dalmatien, Croatien, Navarra, Granaten, Doleten, Valentz, Gallicien, Majorica, Hispalis, Sardinien, Cordube, Corsien, Murcie, Gienis, Algarbien, Algezier, Gibraltar, der Canarischen und Indianischen Insuln und der Terrá firmá, des oceanischen Meers 2c. König, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Lothringen, zu Brabant, zu Steyr, Kärndt, Crain, zu Lüneburg, Lützenburg, zu Geldrene, zu Calabrien, zu Athenarum, zu Neopatrie und Würtenberg, Graf zu Habspurg, Flandern, Tyrol, Görtz, Barsillonien, Arthois, und Burgund, Pfaltzgraff zu Hennegaw, zu Holland, Seeland, Pfierdt, Kyburg, zu Namur, zu Rosilien, Territan und zu Zutphen, Landgraff in Elsaß, Marggraff zu Burgaw, zu Aistein, Gorrian, und des heil. Röm. Reichs, Fürst zu Schwaben, Cathalonia, Austuria, Herrn zu Frießland der windischen Margk, zu Portenaw, Biscaja, Salins, Morra, Tripoli, und Mechlen 2c. Bekennen für uns und unsere Nachkommen am Reich, offentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich, wiewol wir durch Erwegung Röm. Kayserl. Würdigkeit in welcher uns der allmächtige GOtt durch sein göttliche Gnadenreiche gute Fürsehung christlichen Glaubens zu Beschirmung und gemeinen Nutz, zu Befürderung und Erhaltung guten Frieden, Wesen und löblicher Policey der Welt fürgesetzt hat, neben den auch

aus angebohrner Güte und Mildigkeit allezeit geneigt seyn aller unsers Heil. 1731.
Röm. Reichs Fürsten, und treffentlicher Glieder, Ehr, Würde, und Gnad, nicht allein in beständigen guten Wesen zu handhaben und bey solchen, wie sie die löblichen biß auf gegenwärtige Zeit unserer Regierung hinbracht haben beruhlig, und ohn Verhinderung bleiben zu lassen, sondern sie auch umb ihres Wohlverhaltens, Verdienens willen, mit mehrern und beßern Gaben, Gnaden und Freyheiten zu bedencken und zu versehen, jedoch so seynd Wir insonderheit und billig mehr bewegt, wie uns auch wohl geziemt, zustehet und gebühret, daß Wir solche Gab käiserlicher Gnaden und Freyheiten zu bedenken und zu versehen, welche dann unsere Voraltern, die Durchleuchtige Fürsten und das löbliche Hauß Oesterreich, von dem heiligen Römischen Reich, und von alten Kaysern und Königen durch ihr Blutvergießen, schweren Darlegungen und Arbeiten in der heiligen Christenheit und des Reichs Diensten erworben und kostbarlich verdienet und erarnet haben. Durch solche Dienst, Treue und Beständigkeit sie auch vorhin erhöhet und zu den heiligen Reich erkohren seyn, und das manche und lange Jahre vestiglich und löblich verwesen und regiert haben, nicht vergessen, sondern der ingedenck seye, alsdann die Vernunfft, und alle Recht die billige und natürliche Zuneigung unserer Geburt und Stamms Uns darzu bewegen; Wann nun der Durchleuchtige Fürst, Herr Ferdinand zu Ungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien König, Infant in Hispanien, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Brabant, Steyr, Kärndten, Crain, Marggraf zu Mehren, zu Lützelburg, in Ober- und Nieder-Schlesien, zu Würtenberg und zu Teck, Hertzog, Fürst zu Schwaben, Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfirdt, Kyburg, Görtz, Landgraf in Elsaß, Marggraff des H. Römischen Reichs zu Burgaw, Ober- und Niederlaußnitz, Herr auf der windischen Markg, zu Portenaw, zu Salins; Unser lieber Bruder, unser und des Reichs allergeheimbster Rath, Ertzschenck und Churfürst vor uns erschienen ist, und hat Uns mit Fleiß ersucht und gebeten, dieweil nach Absterben weilandt des Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn Maximilian, römischen Kaysers, Ertzhertzogen zu Oesterreich, Unsers und seiner lieben Anherrn seeliger Gedächtnüß, das Ertzhertzogthumb und Hauß Oesterreich mit allen seinen verlassenen Fürstenthumben, Pfaltzgraffschafften, Land-Marggraffschafften, Landen und Gebiethen, an Uns und seine Lieb erblich kommen und gefallen. Daß Wir als Römischer Kayser, Ihme an unser und an sein selbst statt und Unsern löblichen Hauß Oesterreich, all und jeglich Freyheiten, Gnad, Privilegien, Brieff und Handvesten, über was Fürstenthumb und Land, oder Stück die lauten, die Unser Vorfordern,

und

1711. und bemelt Hauß Oesterreich von alten Kaysern und Königen treffentlich erworben und hergebracht haben, zu confirmiren, zu bestättigen, zu verneuern, zu bevesten, zu erläutern, zu beßern geruheten, deßen haben wir angesehen solch sein fleißig und zimblich Bitten, und sonderlich, daß unsere Vorfordern die Durchleuchtigen Fürsten von Oesterreich, solch Gnad und Freyheiten mit Ihren Gutthaten und lauter treue Beständigkeit, durch sie, wie oben angezeigt, bewiesen und erzeigt, also wol verdient erworben haben, und daß derselbe unser lieber Bruder, Uns und dem H. Reich nicht allein, sondern ganzer gemeiner Christenheit Sachen etlich Jahr hero, als unser verordneter Stadthalter in unsern Abwesen, im H. Röm. Reich nach dem besten und getreulichsten ungespartes Fleißes zu handeln, seiner Lieb anliegen lassen, auch seiner Lieb Person und seiner Erbland Vermügen, zu Wiederstand dem Türcken nach allen Vermögen dargestreckt hat, und in künfftig Zeit uns und demselben Reich zu Wohlfarth und Guten wol dienen mag und soll, und darumb mit wohlgedachten Muth, guten zeitigen Rath, unser und des heiligen Reichs Churfürsten, Grafen, Herren, und anderer unser treffentlichen Räthe, so dißmals bey uns hie auf Kays. Hof in guter Anzahl beyeinander gewesen seyn, und Recht erwiesen, den obgemeldten unsern lieben Brudern König Ferdinanden, als regierenden Landsfürsten und Ertzhertzogen zu Oesterreich, von unser und sein selbst wegen, auch aller unser beeden Erben und Nachkommen, Fürsten und Ertzhertzogen des Hauses Oesterreich, gemeiniglich und sonderlich zu ewigen Zeiten, solche Privilegien, Gnaden, Freyheiten, Gerechtigkeiten und gute alte Gewohnheiten bestätiget, confirmirt, erläutert und gebessert, und sonderlich die Freyheiten, so der edlen Marggrafschafft und Ertzhertzogthumb Oesterreich von den alten römischen Kaisern und Königen gegeben und verglichen seyn, erstlichen, daß das Land Oesterreich ist das Schild und das Hertz des heil. Röm. Reichs, und soll der Herrschafft von Oesterreich und deren Erben in absteigender Lini ihres Geschlechts Nachkommen ewig Lehen seyn soll, als das kein römischer Kaiser ein Potestat oder Gewalt darüber setzen soll, der Fürst soll auch alle Nutzung des Lands haben, desgleichen seine Nachkommen, er soll auch seyn der allergeheimbste Rath des römischen Kaisers, also daß keine Sach, so die in Ewigkeit reicht, ohne sein Vorwissen beschlossen werden, oder beschehen soll, desgleichen seine Nachkommen. Das Land Oesterreich ist auch exempt und frey sampt seinen Einwohnern für allen andern Landen, aller Zinsen und Auflagen der Kayser und anderer in Ewigkeit und dieselben Fürsten von Oesterreich seynd dem H. Röm. Reich, noch jemand andern keiner Steuer, Hülff noch Dienstbarkeit schuldig noch verpflicht, dann, was sie aus ihren guten Willen thun, allein ausgenommen,

nommen, daß sie dem Reich schuldig seyn zu dienen, in Hungarn mit 12. gewapneten Mannen, einen Monat auf diesen Kosten, zu einem Urkund, daß er ein Fürst des Reichs erkannt werde. Sie seyn auch nicht schuldig umb Empfahung Ihrer Lehen außerhalb des Lands Oesterreich nachzureisen, sondern sie sollen ihnen in demselben Land geliehen werden. So sie aber die aus freyem gutem Willen außer Land empfahen würden, so soll ihnen dasselbe ohne allen Schaden seyn und das allweg vom Reich nothdürfftige Erkäntnüß gegeben werden, wie weyland unser Vorfahr Kayser Carl der IV. Hertzog Rudolphen von Oesterreich für sich selbst und seine Brüder Friedrich Albrechten und Lepolden Hertzogen zu Oesterreich, imgleichen Fall auch ein Recognition geben hat, und wo es ihnen versagt würde, sollen sie es dreymal schrifftlich erfordern, und mögens darnach ohne Furcht der Seeligkeit besitzen, als hätten sie es leiblich entpfangen. 1731.

Derselbe Ertzhertzog von Oesterreich, so Ihme, wie obstehet, sein Lehen vom Reich geliehen werden, soll er die empfangen in einen Fürstlichen Gewand, unter seinen Ertz-Hertzog-Hut umbfangen mit einem gezinneten oder gespitzten Grantz, und einen silbern Stab gleich einem Scepter in einer Hand haltend, auf sein Pferd sitzend, und Er hat auch durch fleißige Erfahrung und Urthele von denen Römischen Kaysern und Churfürsten, die Höhe des Römischen Reichs erlanget, daß ihm alle seine Recht und Lehen, was Eygenschafft die seyn, also sollen geliehen werden, und ist mit solcher Gestalt oder Leihung großmächtiglich vor andern begabt. Der Hertzog von Oesterreich hat die Würdigkeit vom Reich, daß Er der Königlichen Diadem und das Creutz als Kayserl. Diadems auf seinen Ertz-Hertzoghut offentlich tragen mag, er empfähet auch sein Lehen frey ohne einige Gab; die Fürsten von Oesterreich sollen und mögen ihr Gericht und Fürstliche Schwerdt und des Lands Panier offentlich vor dem Reich und aller Welt tragen, oder führen laßen; Der obgemelte Ertz-Hertzog ist umb keine Sach schuldig vor dem Reich, oder des Reichs-Cammer, Hof- oder andern Gerichten, wie die Nahmen haben, zu Recht stehen, Er wolle dann gerne, sondern er mag einen seiner Lehemann setzen, vor demselben soll er dem Rechten gehorsamb und statt thun.

Er ist auch nicht schuldig auf die Reichstage zu kommen, oder zu erscheinen, denn mit guten Willen. So aber der Ertzhertzog auf einer Reichs-Versammlung ist, soll er als ein Pfaltz-Ertzhertzog gehalten werden, und nicht weniger Sitz oder Gang zur rechten Seiten des Reichs, die Erste statt nach den Churfürsten haben und behalten. Das Reich soll auch dem Ertz-Hertzog zu Oesterreich wieder alle seine Vorgewaltigere, oder die ihme unbilliches zu fügen Hülff beweisen, daß er Recht erlange, darümb auch der

1731 Fürst von Oesterreich, also wohl verdient und würdig ist, das ihm das H. Reich behülfflich seyn solle, dann Er ist gelegen und und gesetzt an ein Ende der Christenheit, und zu aller Zeit ermahnet, ehrt und übt die Werck unsers HErrn JEsu Christi, darumb sind ihm vom Reich zum Hülff und Beystand gegeben und verliehen, die Bistumb Saltzburg und Paßaw, mit allen ihren Gut, die hier vor langen Zeiten genennet worden die Juvania und Laureacensis, also der Fürst von Oesterreich und seine Nachkommen, und das Land Oesterreich über die bemelten Stifft, Vögt und Herren seyn sollen.

Er mag auch durch ein unverleumten Mann kämpffen, und denselben seinen Kämpffer mag denselben Tag kein Fürst, oder andere Person mancherley Verleumbdung anziehen. Die Ertzhertzogen mögen an den vorbestimmten ihren Fürstenthumben, Herrschafften und Landen, die sie jetzo haben, oder in künfftiger Zeit gewinnen, sich aller Gewaltsam gebrauchen, mit Freyung zu geben, neue Auflag, Maut, Zöll, und andere Mehrung ihren Nutz und Beutten zu machen, auffzusetzen, der auch in all andere Wege, wie die genannt seyn, und sich begeben werden, zu geniessen und zu gebrauchen, und was also die Ertzhertzogen zu Oesterreich in ihren Landen gebiethen, thun oder auffsetzen, daß soll weder Kayser oder andere Gewalt hernach nicht verändern. Es soll auch keiner seinen Lehnmann, oder seines Landes Inwohner oder Besitzer, keinen andern dann Ihme dem Fürsten und seinen Verwaltern gehorsamb seyn. Das Reich soll keine Lehen haben in Ertzhertzogthumb Oesterreich, welcher Fürst oder Herr Güter hat in Ertzhertzogthumb Oesterreich, so von ihme Lehen seynd, die sol er niemand leihen noch zustellen, er habe sie dann vor vom Ertzhertzog zu Oesterreich bestanden oder empfangen, wo das nicht beschehe, sind die Güter dem Ertzhertzog frey verfallen, und eigen, allein die geistliche Fürsten und Clöster hierinn ausgenommen.

Alle weltliche Gericht, Schatz, Bergwerck, Müntz, Wildbann, Vischwedt, Forst und Wäldt in obgenannten Ihren Landen, sollen von denselben Ertzhertzogen zu Lehen seyn. Der älteste unter den Ertzhertzogen soll die Herrschafften des Landes haben, und nach ihm sein ältester Sohn erblich, doch also, daß es von dem Stammen des Bluts nicht komme, und daß diß Ertzhertzogthumb nimmer getheilet werden soll, wo aber bemelte Fürsten ohne Erbsöhne abgiengen, so soll das Ertzhertzogthumb und seine Land auf seine Aeltiste Tochter verfallen, der Ertzhertzog hat Macht seine Land zu verschaffen und geben, wem er will, so er, das GOtt verhüte, ohne Erbkinder abginge, und soll daran durch das Reich nicht verhindert werden. So jemand in was Würde der

wäre,

wäre, etwas seiner Lande, oder wie das genent möcht werden, so er vom Reich 1731 oder geistlichen Fürsten Lehens oder anderer Gabe Weise inne hätte, einen Ertzhertzogen zu Oesterreich und Hertzogen zu Steyr verschaffen, geben, verkauffen oder verpfänden wird, daß dieselben Geschäfft, Gaben und Versatzungen weder der Kaiser noch Jemands verhindern mögen, und ob solche Gaben, Kauff und Verpfändungen, so eylend geschehen, daß der Kayser oder Lehnherr nicht möchte darum angesucht werden, daß soll dem Hertzog keinen Nachtheil geben; der obbemeldte Ertzhertzog soll seine Hoff-Land und andere Gericht, mit Edlen, oder sonst andern erbaren unverleumbten Mannen, an Rechtstatt besetzen und verordnen. Ob auch jemand an der gemeldten Ertz-Hertzogen Hoff, Land und andern Gerichten, die sie Eygenthumbs Lehns oder Pfandweiß vom H. Reich oder sonst innehaben in die Acht erkennet wurde, so sollen dieselbe an uns und des Reichs Cammer, Hof, oder andern Gerichten, nicht daraus genommen werden, sie seyn dann zuvor an gemeldten Ertzherzogen Hof- und Land-Gericht daraus kommen, und was vor also des Fürsten der Oesterreichischen Landen und andern Gerichten, die sie von Eigenthumbs-Lehens, oder Pfandweiß vom Reich oder sonsten innehaben, oder andern ihren Gerichten, mit Urtheil und Recht erkannt- und entschieden wurde, darbey soll es endlich bleiben, es wäre dann, daß die Sach eine Appellation auf ihr trug, so sollen doch dieselbe nach Ordnung des regierenden Landes-Fürsten und der Lands-Gebräuch auch nicht weiter, der in des Lands-Fürsten Cammer-Gericht vollführt, und darüber an Uns, noch unsere Nachkommen am Reich Römisch-Kayser und König, noch an das Reichs-Cammer-Gericht, nicht appellirt, supplicirt noch deducirt, auch keine Wegerung, von der Fürsten von Oesterreich Gerichten, Urtheilen und Erkäntnüssen bey dem Reich und desselben Cammer-Gericht angenommen werden, unangesehen, ob hiervor aus Ubersehung oder einigen andern Ursachen, der gleich viel oder wenig beschehen würde, auch unangesehen aller Constitutionen, Satzung und Ordnungen, die hin und wieder gemacht seyn, oder künfftig gemacht werden möchten, dann wir denselben allen und jeden aus Kayserl. Macht Vollkommenheit und rechten Wissen derogiren und widersprechen, und alles, was darwider gehandelt ist, oder wird, cassiren, vernichten, wiederruffen und gäntzlich abthun. Des Ertzhertzogen von Oesterreich und aller seiner Fürstenthumb, Land-Hauptleute, Vogt, Pfleger, Rathsdiener, und gemeiniglich und sonderlich alle ihre Unterthanen, Landsassen, Eigen-Lehenleuth, Schutz- und Schirms-Verwandten beederley Geschlechts, Christen und Juden, sollen von wegen Ihrer Aemter und Dienst Handlungen, auch ihrer eygnen, noch keiner anderley Sachen, es betreffe Ehr, Leib, Leben, oder Güter, für des Reichs-Hoff-Cammer

1731 noch einig ander Gericht, des Reichs zu Westphalen, zu Rothweil, noch für andere frembde Höff- und Land-Gericht, geladen noch erfordert, auch durch kein Pönal-Mandat, Arrest oder andere Bedrohungen, dahin gedrungen oder gezogen werden, sondern das Recht vor desselben Ertzherzogs zu Oesterreich geordneten und gesetzten Richtern nehmen und geben: Es sollen auch von desselben Reichs-Hoff- und Cammer-noch einigem andern Gerichten, in des Ertzhertzogen zu Oesterreich Landen, über seine Leuth, Güter, Unterthanen, Diener, Verwandten Christen und Juden und alle die ihnen mit Schirm, Kasten-Voigtey, oder in alle andere Weg wie obstehet, verwandt seyn, noch auch in Herrschafften, die sie in Pfandes oder ander Weise von dem Heiligen Reich und sonst auf einige Losung, oder in andere Wege innen haben, kein Arrest, Mandat, Gebott oder Verbott gerichtlich oder ausserhalb Gerichts ausgehen noch gebraucht, noch auch von den Gerichten und Urtheilen des Ertz-Hertzogen von Oesterreich keine Appellation angenommen werden; Ob aber von des Reichs-Hoff- oder Cammer oder einigen andern Gerichten des Reichs zu Westphalen, zu Rothweil oder andern frembden Land- und Hoff-Gerichten, wie vorstehet, wider des gemeldten Hauses Oesterreich, und seiner zugehörigen Land Unterthanen und Verwandten, auch wie vorstehet, Ichtes arrestiret, mandiret, demandirt, gebotten, verbotten, geurtheilt gesprochen, und gehandelt würde, dasselbe soll alles nichtig, krafftloß, todt, ab und caßirt seyn. Es soll auch der Ertzhertzog zu Oesterreich in allen seinen Landen, dergleichen die Unterthanen und Diener des Haußes Oesterreich Gewalt haben, offene Aechter zu enthalten, und mit ihnen Gemeinschafft zu haben, doch daß sie auf Anruffung der Parthey die zu Recht halten. Es soll auch das Reich noch keine andere Herrschafft niemand im Hauß Oesterreich in Schutz und Schirm nehmen, auch kein Glied in der Fürsten von Oesterreich Land geben, noch Jemands darinn, weder frey noch zu Recht zu beleiten haben, sondern allen Schutz und Schirm und alle Vergleitung in allen Landen des Haußes Oesterreich allein, dem Fürsten von Oesterreich zu geben gebührn und zustehen. Alle und jede Juden, so der Zeit unter ihren Gewalt sitzen werden, sollen bey allen diesen Rechten und Zugehörungen bleiben, wie die Hertzogen und ihre Vorfordern solchen Juden herbracht haben, und die in ihren Landen halten, steuren, oder von Ihnen austreiben und wieder abnehmen, und damit in alleweg handlen und fahren mögen, in allermaß, als wir und unsere Nachkommen Römische Kaiser und König in dem heiligen Reich, Rechten, Freyheiten, Gewohnheiten, und alten Herkommen, die halten mit Steuer und in andere Weg mit ihnen gefahren, gethan und gehandelt, sie mügen auch sonsten in allen ihren Landen offenen Wucher halten; der gemeldten Ertz-Hertzogen zu Oesterreich,

unverreite Amptleute, sollen an keinen Reichs-Ständen einig Recht haben, 1731
und wer aus ihren Landen zeucht, der mag nimmermehr auf sein Gut darein ziehen. Welcher Einwohner des Lands, oder der Güter darin hat, wider den Ertz-Hertzogen thut, heimblich oder öffentlich, daß er Ihme mit Leib und Gut verfallen.

Es mögen auch sie ihre Erben und Nachkommen, in allen ihren Landen, Herrschafften und Gebiethen, als oben gemeldt ist, Graffen, Freyen, Herren, Ritter, Knecht, auch taugsam und verdiente Personen von neuen Edel machen, dieselben Waffen und Kleinod mit Schild und mit Helmen, und allerley Zierheit, Farben und Plaßnierungen, geben und leihen, der Kaiserl. Rechten, Artzney, der sieben freyen Künsten, Lehrer und Meister, offentliche Schreiber und geordnete Richter setzen und creiren, also, daß dieselben Graffen, Herrn, Ritter, Knecht, Edelleut, Lehrer, Meister, offentliche Schreiber und geordnete Richter durch das gantze heilige Röm. Reich, für solche gehalten, und aller und jeglichen Privilegien, Freyheiten, Begabungen und Gnaden, Ihrer Würden und Aempter gebrauchen, treiben, üben und geniessen sollen und mögen, als andere Graffen, Freyen, Herren, Ritter, Knecht, Edelleuth, Lehrer, Meister, offene Schreiber und geordnete Richter, von Kaiserl. Gewalt, gemacht und creirt, der gebrauchen, üben und geniessen von Gerechtigkeiten, oder Gewohnheiten, doch daß sie voran gebührlich gelübt, und Ayd darum von ihnen an unser, unserer Nachkommen und des Reichs Stab, nehmen, alsdann solch Gelübd und Ayd von derselben Ehren und Würdigkeit wegen zu thun gebühret, doch erklären, setzen, meinen und wollen wir, daß solche Grafen, Freyen, Herren, Ritter, Knecht, Edelleut, Lehrer, Meister, offene Schreiber, und geordnete Richter, die unsere Fordern am Reich, Röm. Kayser und König, und seine Lieb Fordern Ertz-Hertzoge zu Oesterreich in unsers Hauß Oesterreichs Landen bißher geordnet, erhebt und gemacht hätten, oder Wir und Unsere Nachkommen Ertzhertzogen zu Oesterreich künfftiglich zu ewigen Zeiten unsers Oesterreichs Erblanden ordnen, erheben und machen werden, mit ihren Personen, Leuten und Gütern, sollen seyn und bleiben in aller Gehorsam eines regierenden Fürsten unsers Hauses Oesterreich mit aller Obrigkeit, Herrlichkeit, Gericht, Rechten, Steuern, und allen Dienstbarkeiten, keine ausgenommen, wie andere unsers Hauses Oesterreich Landleut, und von solcher Erhebung wegen, dem Röm. Reich mit nichte zugezogen, noch unterwürffig gemacht seyn, noch werden, daß sie auch in ihren Landen, Herrschafften und Gebiethen, als oben gemelt ist, all und jegliche Bastarten und andere unehrlich geborne, in welcherley Weise das ist, oder was Gebrechen die an ihrer Geburt haben, ehelichen und zu den Rechten, deren die ehelich

1731. geboren seyn, bringen, auch zu Ehren, Würden, und Standt, und allen Aemptern tauglich machen, und sie zu vätterlicher und mütterlicher, und aller andern Erbschafft bey derselben Ihrer Vatter und Mutter Leben, das oder nach ihren Todt, es sind eheliche Erben verhanden, oder nicht, zu lassen. Auch alle Verleumbt, von welcherley That durch urtheilen oder sonst gemerckt, oder verleumbt und an ihren Ehren, Würden und Stand geschwächt seyn, Ihre Leumbden, Ehre und Würd, wiedergeben und sie in ihren vorigen Stand setzen. Auch Graffen, Freihen, Herrn, Ritter, Knecht, Edelleuth, Lehrer, Meister, offene Schreiber und die geordneten Richter, die ihrer Aempter und Würden nicht recht gebrauchen, als recht ist, davon entsetzen, von allen ihren Würden und Aemptern, auch die es verschulden, der Ritterschaft und Meisterschaft Zierheit abnehmen, und von Ihnen abnehmen mögen. Auch alles das, so der Ertzhertzog zu Oesterreich, wie obsteht, besitzt und inne hat, das soll seyn und heißen, das Ertzhertzogthumb zu Oesterreich soll all und jede Recht, Privilegien und Freyheiten haben, wie die andern Fürstenthumb, Landen des Reichs, ob auch die District, Gebieth und Herrschafft vorgemelts Erzherzogs erweitert werden, mit andern Fürstenthumben, Landen und Leuthen, durch Erbschafften, Gabungen, Kauff, Vermachnüße oder einig andere Anfall, so sollen obbemelten Recht, Freyheiten und Indult auf dieselben Mehrungen und Erweiterungen, vollkommlichen auch referirt und gezogen werden. Und insonderheit meinen, setzen und wollen Wir von Kayserl. Macht-Vollkommenheit, und rechten Wissen, daß das Fürstenthumb Wirtemberg und Teck mit Land und Leuthen, und aller Zugehörung sich freyen, brauchen und geniessen lassen, aller vor und nach geschriebenen Freyheiten, Ehren, Würden, Rechten und Gewohnheiten, wie alle andere des Hauß Oesterreichs Land und Leuth.

Die Fürsten von Oesterreich sollen auch haben alle Vogteyen und Voigtrecht, in Bistumben, Abteyen, Probsteyen, Clöstern, Gotteshäusern und Kirchen, an Leuten und Gütern, die in ihren Herrschafften und Ländern, oder anderwo gelegen seyn, deren Erb-Vogt sie seyn, und zu Recht sollen seyn, und wieder die obgeschriebenen Gnaden, Privilegien und Freyheiten, sollen nicht seyn noch thun, keinerley Gemein Kayserl. geschrieben Gesetze, noch Recht, noch keinerley Gewohnheit, oder andere sondere Satzung oder Ordnung, an einigerley End oder statt gemacht, in was laut die seyn, ob die auch also gethan wären, daß davon sonder Meldung und von Wort zu Wort beschehen solte. Wann wir denselben allen und jeglich in den obbeschriebenen Dingen entziehen und entzogen haben wollen, durch diesen unsern

Brieff,

Brieff, doch denselben Gesetzen und Rechten in den andern ihren Stuck und 1731.
Inhaltungen unvergreifflich, ob auch unsere Vorfahren und Vorfordern Röm. Kayser und König, Recht, Freyheit, Gnad und Brief, wie die wären, gegeben hätten, die wieder die vorgemelten des Hauß Oesterreichs Freyheit, Brief, Gerechtigkeit, Würde, Gnad oder Gewohnheit wären, dieselben vernichten wir, und wollen, daß sie gantz krafftloß und unschuldig seyn sollen und demselben Hauß Oesterreich, noch desselben Hauß Fürsten, Hertzogen und Nachkommen, keinerley Schaden, noch Irrung nicht bringen sollen und mögen in keinen Weg. Es soll auch denen gemeldten Ertzhertzogen nicht schaden, noch Abbruch gebehren, ob einiger der gemelten Brief oder anderer ihrer Kauf-Lehen Satz und Pfand-Brieffen über die Herrschafft und Gericht, so sie von H. Reich oder anderer Fürsten, Herrn oder Gemeinden an sich gebracht und innhaben, oder sonderlich einiger Artickel darinn zerrissen oder verbrochen wäre von König Ottocaren zu Böheimb, oder König Bella zu Hungarn oder in Zeiten der Acht, Hertzog Friederichs von Oesterreich oder in Bäwerischen Aufstand der nechst verschienen 1525. Jahrs verlegt, verlohren oder noch verbrochen möcht werden, sondern die Hertzogen sollen die Freyheit alle haben, wie die vorgemelten Brieff lauten und gelautet haben, und darumb gestracks ihren schlechten Worten zu glauben seyn, wie dann die vorgemelten Freyheiten, Privilegien, Gaben und Gnaden in etlichen unserer Vorfahren, Röm. Kaysern und Königl. Privilegien, Brieffen und Uhrkunden und sonderlich den nachgemelten Brieffen, nemblich König Henrichs des IV. mit Inserirung 2. Brieffen vom Kayser Julio und Nerone, König Heinrich des V. Kayser Friederichs des Ersten, König Rudolphen, König Albrechten, König Heinrich, Kayser Ludwigen, Kayser Carln den IV. König Wenceßlausen, Kayser Sigismunden, und Kayser Friedrichs des Dritten, aller Röm. König und Kayser, mit sampt andern Freyheiten und Handvesten mit mehrern Ausführung und gründlichen Anzeigen lauter begriffen, und ausgetrückt, und hierinnen wieder erleutert seyn, darauff verneuern und confirmiren, bestatten, befesten, erläutern und beßern wir die obgeschriebenen, und sonst alle andere Freyheiten, so hierinnen nicht benennet oder begriffen sind, und doch die Ertzhertzogen und das Hauß Oesterreich haben möchten, In gleicher Maß, als ob die auch von Wort zu Wort, hierinn begriffen und beschrieben stünden von Röm. Kays. Macht, Vollkommenheit wissentlich Krafft dieses Briefs, was wir denselben unsern lieben Brudern König Ferdinanden, in Namen und anstatt, wie oben bemeldt ist, und allen obbemelten Fürstenthumben, Landen, Herrschaften und Gebiethen, von Recht und Billigkeit, auch von Gnaden wegen, daran verneuern,

1731. neuern, confirmiren, bestätten, bevestien, erleutern und beßern, sollen und mögen.

Meinen, ordnen und setzen, und wollen auch, daß der vorgemelt unser lieber Brüder, und all unser beeder, als Ertzhertzoge zu Oesterreich Erben und Nachkommen, der vorbemelten Land-Fürstenthumb, Herrschafft und Gebieth, so Wir jetzo haben, oder in künfftiger Zeit, mit Hülff des allmächtigen GOttes gewinnen oder überkommen, aller solcher Freyheit, Recht und Gnaden, zu ewigen Zeiten gebrauchen und genießen sollen, als sie, ob Ihnen selbst von neuen gegeben worden, ohn allen Eintrag und Wiederrede.

Wir erfüllen auch von den ehegenandten Römischen Kayserl. Majestät Macht-Vollkommenheit, allen Gebrechen, die in solchen Brieffen und Privilegien von unbillichen Einträgen entstehen, befunden oder fürbracht werden möchten, und wollen, daß sie allen solchen Brieffen und Privilegien keine Kranckung, Irrung oder Schaden gebähren noch bringen sollen, innerhalb oder ausserhalb Gerichts, sondern sie sollen in allen ihren Puncten, Clauseln, Articuln, und Meinungen, wie die von Wort zu Wort lauten und begriffen sind, gantz kräfftig und beständig bleiben, zu ewigen Zeiten, daß auch die bestimbten Fürsten von Oesterreich, die Original und Freyheiten, alter und neuer Brieff, vor unsern Kayserl. und des Reichs Hof-oder Cammergericht noch einigen andern Gerichten in einigen Sachen wichtiglich fürbringen, noch disputiren, noch darüber erkennen zu lassen, nicht schuldig seyn, sondern es soll den Triumphum oder vidimus solcher Brieffen, oder auch der sondern Articuln daraus gezogen, wo den Fürsten von Oesterreich, die darzulegen geliebt wie den Originalen Glauben geben, und von niemands Disputation oder Zweiffel gezogen werden, wie die Fürsten von Oesterreich solches löblich hergebracht haben, und Kayser Maximilian als Ertzhertzog zu Oesterreich, und der nechst unser verfahrender regierender Landsfürst des Hauß Oesterreich vestiglich ersessen, und gehandhabt hat, auch Niemand wieder die Buchstaben und Inhalt derselben Freyheit zu erkennen, zu urtheilen, oder zu sprechen, Macht haben, alles getreulich und ungefährlich.

Und gebiethen darauf allen und jeden unsern und des H. Reichs Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, unsern und des Reichs Hof-Richtern, und Urtheil-Sprechern zu Rothweil, und den Freygrafen und Schöpffen der weßphälischen Gericht, auch Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern und Knechten, Hauptleuten, Landvogten, Land-Marschalcken, Vögten, Pflegern, Landrichtern, Schultheißen, Amptmannen, Burgermeistern, Richtern, Städten, Gemeinden, und sonsten allen andern

andern unsern und des heiligen Reichs auch unser erblichen Fürstenthum und Land-Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesens die seyn, von Röm. Kayserl. Macht Vollkommenheit, ernstlich, vestiglich und wollen, daß sie den vorgenannten unsern lieben Brudern König Ferdinanden, im Namen, wie obgemelt ist, auch unser beeder Erben und Nachkommen der obgemelten unserer Landen, so an uns beede erblichen und in ander Wege gefallen und kommen seyn, und künfftiglich an Uns und Unser Erben gefallen möchten, gemeiniglich und sonderlich an der obberühr-ten Gnaden, Freyheiten, Privilegien, Rechten, Brieffen, Handvesten, alten Herkommen, guten Gewohnheiten und Gebräuchen nach aller ihrer Inhaltung, und dieser unser Kayserl. Confirmation, Befestigung, Erläuterung und Besserung nicht hindern, noch irren, sondern sie der aller und jeglicher, wie obstehet, ohne Einred, Auszug, Eintrag und Verhinderung geruhiglich geniessen, und gäntzlich dabey bleiben lassen, und darwider nicht thun, noch daß Jemand andern zu thun gestatten in keine Weiß, als liebe einem jeden sey unsere und des Reichs schwere Ungnad und Straff, und darzu ein Pön nemlich 1000. Marck löttigs Golds zu vermeyden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwieder thut, Uns halb in unsere und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil dem König Ferdinanden und seinen Nachkommen, Ertzhertzogen u. Fürsten, oder obbemelten Landen, den solches wiederfährt, und und geschicht, und einen jeden verletzten und beleydigten unabläßig zu bezahlen, verfallen seyn solle. Mit Urkund dieses Briefs besiegelt, mit Unsern Kays. abhangender goldenen Insiegel, geschehen und geben, in unser und des heil. Reichs Stadt Augspurg auf den 8. Tag Monats Sept. nach Christi unsers lieben Herrn Geburt 1530. Unsers Kayserthums im 10. und unserer Reich im 15. Jahren.

CAROLUS

ALBERTUS, Cardinalis Mogunt. Archi-Cancellarius subscripsit.

Ad mandatum Cæsareæ & Catholicæ Majestatis

Ut.

Alexander Schweiß.

Das haben wir angesehen mehr obgenandtes unsers Brudern Ertzhertzog Matthiä, Lieb, fleißig und ziemliche Bitt, auch in Betrachtung, daß Unsere

Mm Vor-

1731 Vorfordern, die Durchl. Fürsten von Oesterreich, alle solche Freyheiten vorhin, von alten Römischen Kaisern und Königen mit hierin begriffener und anderer mehr Ausführung, vermög vieler ausführlicher unterschiedlicher derowegen aufgerichter Kayser- und Königlicher Handvesten und Urkunden, von unverdencklichen Jahren bekommen, also hergebracht, rühmlich und wohl verdienet, und erworben haben, und dann daß nicht weniger Unser vorgesagter freundlicher geliebter Bruder Ertzhertzog Matthias, S. Lieb. Person etlich Jahr hero in offenen Feldzügen, wider gemeiner Christenheit Erbfeind den Türcken, als unser Feld-General ungespart, äussersten Vermögens, sich lobwürdig gebrauchen, auch sonsten anderer unserer des Heil. Reichs und unsers Haußes Oesterreich, wichtige Geschäfft und Sachen besten, getreulichsten Fleißes verrichtet, und ihme angelegen seyn lassen, so wohl in künfftiger Zeit wol thun kan, mag und will, und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem zeitigen Rath und rechtem Wissen, Ihme unsern geliebten Brudern Ertzherzogen Matthiä, vor sich, auch als Lehen und Gewalttragern unserer und aller Bruder und Vettern, der Durchleuchtigen Fürsten, Ertzhertzogen zu Oesterreich, gemeiniglich und sonderlich den inverleibten Kayser Carls des fünften Brieff in allen seinen Worten, Puncten, Clausuln, Articuln, Innhaltungen, Meinungen, und Begreiffungen, als regierender Römischer Kayser zu ewigen Zeiten confirmirt, bekräfftiget, bestättiget, erneuert und befestigt, confirmiren, bekräfftigen, bestätigen, erneuern und befestigen denselben auch hiemit wissentlich, in Krafft dieses Briefs; wann wir obgemeldten unsern geliebten Brudern Ertzhertzogen Matthiä vor sich auch im Namen, und an statt, wie obgehört, unser und aller unserer anderer Brüder und Vettern, der Ertzhertzogen zu Oesterreich von wegen Billigkeit und Gewohnheit daran zu confirmiren, zu bekräfftigen, zu bestätten, zu erneuern und auch befesten haben mögen. Meinen, ordnen, setzen und wollen von obberührter Kayserl. Macht und Vollkommenheit, daß obgeschriebener Kayser Carls Brieff in allen seinen Worten, Puncten, Clausuln, Articuln, Inhaltungen, Meynungen und Begreiffungen, stät, vest, und unverbrüchlich gehalten und vollzogen werde, und sich sein, unsers Brudern, Ertzhertzogen Matthiä Lieb, auch wir und alle andere unsere Brüdern nnd Vettern, Ertzhertzogen zu Oesterreich, sampt dero Erben und Nachkommen der vorbesagten Fürstenthumb Land und Gebieth, so wir jetzo haben, oder in künfftiger Zeit mit Hülff des allmächtigen GOttes gewinnen oder überkommen möchten, all solcher Freyheiten, Rechten und Gnaden zu ewigen Zeiten gebrauchen und geniessen sollen und mögen, ohne Jemands Eintrag, Widerred, Verhinderung getreulich und gefährlich. Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und

Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyherrn, Rittern, Knechten, Land-Mar- 1731
schalcken, Land-Leuten, Landvögten, Hauptleuthen, Vitzdomben, Vögte
Pflegern, Verwesern, Amptleuten, Landrichtern, Schultheisen, Burgermei-
stern, Richtern, Räthen, Burgern und Gemeinden, und sonsten allen andern
unsern und des Reichs, auch unserer Königreich erblichen Fürstenthumb, und
Lande Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die
seyn, ernstlich und vestiglich, mit diesem Brieff, und wollen, daß sie mehr
wohlgemelten unsern freundlichen lieben Brudern Matthiam, für sich, so wohl
Uns und alle unsere Brüder und Vettern die Ertzhertzogen zu Oesterreich samt
dero Erben und Nachkommen, wie obstehet, an vielberührten Kayser CARL
den fünften, Brieff, und all darinen verleibten Puncten und Articuln, auch
dieser unserer Kays. Confirmation, Bekräfftigung, Bestättigung, Erneue-
rung und Befestigung nicht hindern noch irren, sondern Uns und Sie deren
geruhiglich gebrauchen, geniessen, und gäntzlich darbey bleiben lassen, hierwi-
der nicht thun, noch das Jemand andern zu thun gestatten, in keine Weiß, als
lieb einem jeden sey, unsere und des Reichs schwere Ungnad, darzu ein Pön,
nemlich 1000. Marck lötiges Goldes zu vermeiden, die ein jeder so offt er fre-
ventlich darwider thäte, Uns halb in unser und des Reichs Cammer, und
den andern halben Theil offt wohlgedachten unsern Brüdern, Ertzhertzogen
Matthiä, oder Uns, und andern unsern Brüdern, Vettern, Ihren Erben
und Nachkommen, Ertzhertzogen und Fürsten der obbemelten Land, die dißfalls
verletzt und beleidigt worden, unablässig zu bezahlen, verfallen seyn sollen; Mit
» Urkund dieses Brieffs versiegelt, mit unsern Kayserl. anhangenden gülde-
» nen Insiegel. Geben auf unserm Königl. Schloß zu Praag, den letzten
» Tag des Monats Julii nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligma-
» chers Geburt im 1599. Unserer Reich des Römischen im 24. des Hunga-
» rischen im 27. und der Böhemischen in 24. Jahr.

Rudolph.

WOLFFGANGUS, Archi-Episcopus Moguntinus per Germaniam Archi-Cancellarius, Princeps Elector.

Ad mandatum Sacr. Cæsar. Majestatis proprium

R. Fehlin.

Wer ersiehet nun nicht aus den weitläuffig hier eingeruckten Urkunden zur Genüge, theils daß Ihre höchstseel Kaiserl. und Catholische Majest.

1731. Majest. durch Errichtung der pragmatischen Sanction ganz nichts neues einzuführen, sondern bloß dasjenige, was von so vielen Jahren her von andern so vielen Röm. Kaisern geordnet worden, zu erneuern, und wie andere Dero Vorfahren zu bestätigen gesonnen gewesen; theils auch, daß es mit dem, dem Hause Oesterreich von Kaiser Friederichen dem I. ertheilten Privilegien seine vollkommene Richtigkeit habe. Wir haben erwehnter massen uns genöthiget gesehen, die weitläuffigen Urkunden, welche zu unserm Zweck dienen, ganz hier mit einzurücken, damit man nicht sagen möge, man habe nur einen Auszug daraus gemacht, und folglich denselben vielleicht keinen Glauben beymessen, sondern an deren Richtigkeit etwa zweiflen dörfte. Besser unten, wenn wir dem geneigten Leser in unserem neueröfneten pragmatischen Archiv, so bald dieses alte zu Ende seyn wird, einen umständlichen Bericht von allem dem, was sich nach des höchstsel. Kaisers und Cathol. Königs Carls des sechsten Ableben in Ansehung der pragmatischen Sanction zugetragen hat, und wie sie gegenwärtig angefochten wird, und noch angefochten werden dörfte, mittheilen werden, wird auch zur Genüge der Nutzen und der Dienst erhellen, den wir dadurch ohnfehlbar zu verschaffen hoffen, daß wir jetzo etwas weitläuffiger gewesen, als, dem blossen Scheine nach, vielleicht nicht nöthig wäre. Sonst hätten wir zwar auch durch das Testament und Codicill Ferdinandens des I. deren Khevenhüller in seinen Jahrbüchern oder Annalibus Tom. VIII. Erwehnung thut, und wovon vor weniger Zeit erst einige Extracte zum Vorschein gekommen sind, nicht minder vermittelst Ferdinands des Andern Testament (*) vom 10. May 1621. und dessen Codicill vom 8. Aug. 1635. worauf sich Ihr. höchstsel. Kaiserl. Majest. Carl der Sechste in dero pragmatischen Sanction vom 6. Decemb. 1724. bezogen (**) und durch des Kaisers Leopoldens Erbfolg- und Theilungsvergleich vom 12. Septemb. 1703. die angeführten Urkunden, wodurch unsere pragmatische Sanction bekräftiget worden, und worauf sie als auf einen sichern Grund erbauet ist, noch mehr erläutern und bestätigen sollen; Es werden aber die erwehnten Extracte in dem neueröfneten pragmatischen Archiv an ihrem Orte als Beylagen folgen; Ferdinands des andern Testament aber nebst dem Codicill ist, so viel uns wissend, dem Publico noch niemals mitgetheilet worden, und Kaisers Leopoldens Urkunde ist bereits dem ersten Stück dieses unsers alten pragmatischen Archivs pag. 40. sqq. einverleibet.

Sonst

(*) Anbey ist anzumerken, daß im vierten Stück dieses pragmatischen Archivs pag. 202. statt Ferdinanden dem andern, Ferdinanden dem dritten, und statt 1621. 1921. gesetzt worden, welche Fehler grosgünstig zu verbessern sind.

Spaniens und Frankreichs Bezeigen in Ansehung der pragmatischen Sanction in diesem Jahr. 1731

Sonst aber gewann es in diesem Jahr das Ansehen als ob der französische Hof und die Minister der sevilischen Alliirten nicht so wohl über den den 20. Januarii dieses Jahrs, und also an eben dem Tage, an dem der spanische Infante Don Carlos 1716. geboren worden, erfolgten Todesfall des Herzogs von Parma, als vielmehr über die Kaiserl. Besatzung seiner Staaten, in Bewegung gesetzet worden, und es schiene, als hätten die französischen Kriegsveranstaltungen einigen Stillstand bekommen, und daß die beyden Seemächte Engel- und Holland biß hierher viel emsiger an der Versöhn- und Beybehaltung eines durchgängigen Friedens zwischen den Höfen von Wien und Sevilien arbeiteten als vorher, zumalen da sie in der Meynung stunden, daß Frankreich zugleich Mine mache, im Fall eines Krieges, neue Eroberungen zu machen, wozu aber beyde nicht Hand anlegen konten, ohne den feyerlichen Tractaten mit Ihr. höchstseel. kaiserl. Majestät und dem Reich zuwider zu handeln, oder auch ihre selbst eigene Provinzien der Gefahr auszusetzen. Dazu kam noch, als das merkwürdigste, daß der Marquis von Castellar zu Paris sich erklärte, wie daß Philipp der fünfte, sein König und Herr, weil man die Verbindlichkeiten, so der sevilische Tractat mit sich brächte, bißher weder erfüllet noch erfüllen wollen, nun auch nicht mehr an denselben gebunden seyn wolle, worüber dann die französischen Minister von einer ungemeinen Verwunderung befallen wurden. Die Umstände davon sind diese: Als der französische Gesande, Graf von Rothenburg den 13. Januarii zu Sevilien angelanget, und so gleich zur Audienz in das königliche Cabinet geführet worden, hörte ihn der fromme Philipp der fünfte sehr aufmerksam an, antwortete aber auf sein Compliment und Anbringen kein Wort. Nachdem besagter Gesander, wie leicht zu erachten, hierüber nicht wenig bestürzt worden war, begehrte er bald darauf eine abermalige geheime Audienz, welche er auch erhielte; da ihm dann Se. catholische Majestät nach gethanenem Vortrage ein Papier zeigten, und dabey folgende Erklärung thaten: Sehet, mein Herr, dieses ist ein Manifest, welches ich meinem Gesanden zu Paris, dem Marquis von Castellar zuschicken werde. Dieser soll den Alliirten von Sevilien meine Meynung erklären, und ich werde es hernach selbsten publiciren. Ich bin ihres Verzögerns und der bißher nicht erfolgten Entschliessungen müde. Weil sie nun ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllet haben; So ist der Tractat von Selien durch diese Ermangelung und Verweigerung zu nichte worden, und ich trete nunmehro wieder in diejenige Freyheit, worinne ich zu-

1731 vor war, ehe derselbe geschlossen worden. Der Graf von Rothenburg, der über diese Erklärung noch mehr, als über das vorige Stillschweigen des Königs bestürzt war, nahm hierauf abermal einen verwirrten Abschied, und besprach sich sogleich mit den englischen und holländischen Ministern, dem Herrn von Keene und von der Meer, darüber, welche daraus schlossen, daß nothwendig ein besonderer Vergleich zwischen dem kaiserl. Hof und dem Catholischen Könige ohne jemandes Vermittelung, gleichwie 1726. geschehen, getroffen worden seyn müsse. Hierauf fertigten dieselben sogleich Curiers an ihre Höfe und Principalen mit Bericht desjenigen ab, was mit dem Grafen von Rothenburg vorgegangen; Der Herr von der Meer berichtete solches auch dem Herrn von Hoey zu Paris, mit dem Ersuchen, solches sogleich durch einen Expressen nach dem Haag, zu schicken, welches dieser auch that, und folgenden Bericht an die Generalstaaten mit beylegte: Nachdem der Marquis von Castellar einige Stunden vor der Ankunft des von dem Grafen Rothenburg abgeschickten Expressen, einen Curier erhalten, welcher mit beygehendes Schreiben überbracht, begabe sich derselbe zu Sr. Eminenz dem Cardinal von Fleury, und überlieferte ihm ein spanisches Manifest, mit der mündlichen Erklärung, daß Se. Cathol. Majest. Dero Aliirte der Verbindlichkeiten erlassen, welche sie in dero Betrachtung durch den sevilischen Tractat eingegangen seyn solten. Er setzte hinzu daß seine Eminenz in diesem Manifest die Bewegungsgründe und Ursachen, welche des Königs von Spanien Majestät bewogen hätten, diesen Entschluß zu fassen, weitläuffiger ersehen würden. Die Erklärung und das Manifest setzten den Cardinal in nicht geringe Verwunderung, und verursachte, daß er sogleich, nachdem sich der Marquis von Castellar wieder hinweg begeben, den Lord Waldgrave und die holländischen Minister zu sich berufen lies, um mit ihnen über diesen unverhofften Zufall sich zu besprechen. Bey welcher Gelegenheit sodann der Cardinal sowohl als der Siegelbewahrer denselben die gewisse Versicherung gaben, daß die beyden Seemächte auf die Kron Frankreich, gleichwie bisher, also auch ins künftige sichern Staat machen könten. Es soll aber erwehntes Manifest voller Klagen des spanischen Hofs gegen seine Aliirte und über ihre Ermangelung an ihren Verbindungen gewesen, auch endlich der Schluß desselben dahin gegangen seyn, daß Se. Cathol. Majestät zu Dero Schadloshaltung wegen der gemachten grossen Kosten für gut befänden, die Effecten der Flottille so lange in Verwahrung zu behalten, biß ihnen solche von dero bisherigen Aliirten wieder ersetzet worden. Dieses spanische Bezeigen muste nothwendig alle bis dahin von den sevilischen

vilischen Alliirten genommene Mittel und Wege in ziemliche Verwirrung se- 1731
tzen, und die neuesten Nachrichten meldeten schon, daß ein neuer Vergleich zwischen dem kayserl. und spanischen Höfen bereits geschloßen oder doch wenigstens auf dem Tapete sey, zumalen da der Herzog von Lyria, als er kaum zu Wien angelanget, eine Stunde hernach bey dem Kaiser eine zweystündige Audienz gehabt, und schon etwas von dieser Unterhandlung an dem czaarisch- und polnischen Hof obhanden gewesen seyn soll.

Ergo Viennensis tandem bona causa triumphat,
Quando Sevillensis corruit ense suo.
Diximus hoc Gallis, Hollandis atque Britannis,
Pro CAROLI causa terra polusque manent.

d. i.

So muß endlich die gerechte Sache des wienerischen Hofes noch obsiegen, und das sevilische Wesen gleichsam in sein eigenes Schwerd fallen. Man hat auch den Franzosen, Holländern und Engelländern längstens gesagt: Daß für des Kaisers Carls des Sechsten gerechte Sache selbst Himmel und Erden streiten. Sonst hat auch der sevilianische dem Besten des höchstseel. Kaisers des röm. Reichs und der pragmatischen Sanction so nachtheilige Tractat zu folgenden artigen Gedanken Anlaß gegeben:

Aures Unitus lactasti hucusque retardans,
Tam fastiditas non queo ferre moras.
Jam Liga nulla Liga est, fœdus non fœdus habebo,
Rex facto & pacto fœdere liber ero.
Si Carolo data Parma meo est, cur arma movebo?
Oblatam CUR hanc ORE *) CRUORE petam.

das ist: *) Anagramma.

Weil du bißher mit deiner Vereinigung nur die Ohren gejucket, und die Erfüllung bis hierhin verzögert, so bin ich des langen Wartens müde und überdrüßig. Die Lige ist nun keine Lige mehr, ich will auch einen Bund und keine Verbindung mehr haben, und werde hinführo ein solcher König seyn, der sowohl von dem, was er bereits gethan, als auch vom getroffenen Bündniß gänzlich frey ist. Wenn Parma meinem Infanten Don Carlos zu Theil wird, warum soll ich die Waffen ergreiffen? Soll ich das erst durch Blut erobern, was mir schon längst vorhero mündlich und in der Güte verheissen worden? Die Gelegenheit

1731. heit aber zu dieser spanischen Entschliessung soll gewesen seyn, daß sich Ihr. Höchstseel. Kays. Maj. gegen den spanischen Minister Herzog von Lyria einstens vernehmen lassen: Wie daß Ihro Majestät der Kaiser, in dem die Mishelligkeiten zwischen beyden Höfen von solcher Art und Beschaffenheit wären, daß selbe durch die Ministers beyder theilnehmenden Höfe ohne einige anderweitige Vermittelung ins Reine gebracht und beygelegt werden könten, alles thun wolten, was bey Ihro stünde; niemalen aber zugeben würden, daß einige andere Macht, es sey auch durch Tractaten und Vergleiche, wie sie nur immer seyn möchten, in die Rechte des römischen Kaysers und des Reichs einige Eingriffe thäte. Unterdessen war es geschehen, daß, wie wir oben im Dritten Stück dieses pragmatischen Archivs p. 148. und in dessen Zusatz p. XXIII. Erwehnung gethan, mit heimlichen Vorwissen und Genehmhaltung von Spanien den 16. März dieses Jahres der Kaiser und der König von Grosbrittannien für sich und Holland ganz in der Stille einen Vergleich trafen, welcher gleichsam die Ueberschrift führte:

gLorIa In eXCeLsIs Deo, & In terra paX hoMInIbUs. d. i. Ehre sey GOtt in der Höhe und Friede den Menschen auf Erden! und worauf man also dichtete:

Tres modò sunt Unum: restant duo, Mundus ut unus
　Fiat, & ut pacem turbet in orbe nihil.
Nam quinque in partes totum si dividis orbem:
　Perfecta Europæ stabit ubique bilanx.
Et puto jam stabit. Divisio nempe peracta est;
　Et quinque Unitis in Tribus esse solent:
Quod probo: Tres ubi sunt, duo sunt quoque, sed tria nunquid
　Et duo, quinque facit? Pax dabit ipsa probam.
Si mirabilia effecit Sevilia nuper:
　Majora & magis mira Vienna dabit.
Aleluja canet felix Europa. Revixit
　In CAROLO magno Cæsare nostra salus.

das ist:

Nunmehro sind drey Eins worden, zwey aber fehlen noch, damit die Welt Eins werde, und nichts den Frieden auf Erden beunruhige. Denn wenn man den ganzen Erdkreiß in fünf Theile theilet, so wird in Europa überall ein vollkommen Gleichgewichte seyn. Und vermuthlich ist dasselbe schon vorhanden. Denn die Theilung

lung ist würklich geschehen, und fünf vereinigte sind in dreyen Eins worden. Welches ich also beweise: Wo drey sind, da sind auch zwey: Was sind aber drey und und zwey, sie machen fünf? Der Friede selbst wird die beste Probe davon geben. Hat nun Sevilien soviel Wunderns bisher verursachet, so wird man noch mehr und grössere Wunder von Wien hören. Inzwischen wird Europa ein glückseeliges Alleluja singen. Denn in dem grossen Kayser Carl ist unsere Wohlfahrt wieder aufgelebet. Gleichwohlen aber hat der zu Wien damals anwesende spanische Gesandte, der Herzog von Lyria diesen Tractat, wie man vorgeben will, aus dieser Ursache nicht sogleich mit unterzeichnen dörfen, weil auch der sevilische Tractat ohn dem damalen zu Sevilien anwesenden kaiserlichen Gesandten, Grafen von Königseck, geschlossen und unterzeichnet worden sey. Inzwischen zweiffelte man an der völligen Beytretung Spaniens keinesweges, alldieweilen dadurch die Commercien zwischen Spanien und Engelland auf einen weit beßern Fuß würden gesetzet werden, als sie biß dahin gestanden. Hingegen soll damals in einem zu Rambouillet gehaltenen grossen Rath, dem der allerchristl. König selbst beygewohnet, der letzte Entschluß gefasset worden seyn, daß der französische Hof diesem zu Wien geschlossenen Tractat keineswegs beytreten könne, eines theils wegen der pragmatischen Sanction, andern theils auch wegen anderer die Kron Engelland angehender Ursachen, wider welche der Cardinal von Fleury sehr entrüstet zu seyn schiene. Selbst der König von Frankreich soll ein eigenhändiges sehr scharfes und mit heftigen Vorwürfen angefülltes Schreiben sowohl an den König als die Königin von Spanien abgelassen haben, welches unter andern enthalten, daß, woferne ihr Vortheil mit sich brächte, dem zwischen dem Kayserl. Hof und der Kron Engelland geschlossenen Tractat beyzutreten, sonderlich was die Einführung der 6000. Spanier in die italienische Staaten beträfe, sie sich wohl in acht nehmen, und zusehen möchten, wie sie demselben auf eine solche Art beytreten könten, daß sie sich zu keiner Garantie, besonders was die pragmatische Sanction anbelange, verbindlich machten. Fast in dergleichen Ausdrückungen soll der Cardinal Fleury sich gegen den spanischen Gesandten, Marquis von Castellar, erkläret, und ihm stark zugesprochen haben. Unterdessen sind durch oftgemeldten Tractat alle weitläuffigen Projecten und Absichten von Frankreich sowohl als Spanien zu Wasser worden, da sie unter dem Vorwand, den Don Carlos in den Besitz der Herzogthümer von Toscana und Parma zu setzen, sich eingebildet, ihre Alliirte, die beyden Seemächte durch den sevilischen Tractat fest verbunden zu haben, um dem Kaiser die beyden Königreiche Sicilien und Neapel wegzunehmen, welches aber selbige zuletzt wahrgenommen, und sie auf ganz andere Gedanken gebracht, um

1731 den Bourbonismum oder das Haus Bourbon nicht allzuweit auszubreiten, als welches ihnen mit der Zeit selbsten gefährlich und verderblich geworden wäre. Sonst verlautete aus Spanien, daß der cathol. König Philipp V. sich erkläret habe, wie daß er der pragm. Sancton eher nicht beyfallen könte, als biß ihm umständlich vorgetragen worden, was eigentlich Se. Kaiserl. Maj. damit in Willens hätten, und welche diejenigen Staaten und Länder wären, so die schliessenden Mächte einander garantiren solten. Inzwischen lies sich derselbe zu gleicher Zeit vernehmen: Daß die schlissenden Mächte von seiner guten Meynung zu allen friedlichen Absichten gewiß versichert seyn könten, und daß noch andere wichtige Materien vorhanden wären, welche die Krone Engelland allein angingen, von deren Erörterung die Festigkeit der Freundschaft beyder Kronen abhinge, und worüber Se. Cathol. Maj. den Ständen von Spanien Eröfnung thun müste, um ihr Gutachten darüber zu vernehmen, und so dann die letzte Hand an ein so heilsames Werk, nämlich an den Beytritt der Kron Spanien zu dem zwischen Ihr. Majest. dem Kaiser und der Cron Engelland geschlossenen Tractat zu legen.

Spanien tritt dem Wiener Tractat und zugleich von weitem der Garantie der pragmatischen Sanction würklich bey.

Auch verlautete nicht lange hernach, daß der spanische Hof dem Wiener Tractat würklich beygetreten sey, und wolte man solches aus einem eigenhändigen Schreiben, welches Philipp der V. an den König in Frankreich abgelassen haben soll, behaupten, als worinnen der König in Spanien von dem Beytritt zu besagtem Tractat, den er in seinem Cabinet auf das genaueste untersuchet, Eröfnung gethan, und zwar mit solchen Ausdrückungen, welche von dem Vergnügen darüber sattsame Proben seyn können; wie daß nämlich der Cathol. König sich verpflichtet gesehen, den billigmäßigsten Vorstellung- und Ansuchungen der beyden Höfe von Wien und Londen Gehör zu geben, und die Beytrittsurkunde ohne fernern Anstand ausfertigen zu lassen. Daß der französische Hof diese Erklärung nicht zum besten aufgenommen, sonderlich da derselbe Sr. Cathol. Maj. die grösten Versprechungen gethan, wenn sie dem Wiener Tractat nicht beytreten würden, ist leicht zu erachten. Andere hingegen erzählten wieder andere Umstände von diesem spanischen Beytritt. Es hätte nämlich der König in Spanien ein eigenhändiges Schreiben von dem Kaiser deßwegen erhalten, und darauf den französischen Gesanden, Grafen von Rothenburg, zu sich berufen, u. ihm die Bewegungsursache kund gethan, welche der kaiserl. Hof habe, bey jetzigen weit aussehenden Umständen einem unnöthigen Blutvergiessen vorzukommen; da er nun sähe, daß die Mittel und Wege, so die Höfe zu Wien und Londen genommen, um zu einer allgemeine Ruhe zu gelangen, sehr billig und vernünf-

fig wären, so wär er gleichfals entschlossen, in dieselben mit einzutreten. Hier- 1731.
auf hätte der englische Gesandte, Keene, mit dem spanischen Staatsrath den 3. 4. und 5. Junii fleißig Unterredung gehalten, und folgendes Tages als den 6. Junii gegen den Abend eine Beypflichtung zu obgedachtem wiener Tractat unterzeichnet, wovon am 7. darauf den kaiserl. französisch- und englischen Höfen, wie auch den Generalstaaten durch Expresse Nachricht gegeben worden sey. Auf diesen längstgewünschten Beytritt verfertigte man damals diese Verse:

> Ergo Aquilæ clangor, cithara comitante Britanna,
>   Gallorum potuit debilitare sonum.
> Et Rota fortunæ, quæ surgere nuper in altum
>   Visa fuit, Lapsu jam graviore ruit;
> Passibus ambiguis rota nempe volubilis errat,
>   Et manet in nullo certa tenaxque loco. das ist:

Also hat des Adlers Gesang mit Beystimmung der englischen Harfe den französischen Thon überstimmet; und das Glücksrad, welches vor kurzer Zeit in die Höhe zu steigen schiene, fällt jetzo desto schwerer zu Boden. Es ist nämlich dasselbe zweifelhaft und unbeständig, und hält sich nicht lange an einem Orte auf.

Gleichwohl ermangelte Frankreich nicht, Spanien noch immer auf seine Seite zu locken, welches daraus gar deutlich erhellet, daß, als den 21. Junii der König von Frankreich zu Fontäneblo grossen Rath gehalten hatte, und er nachgehends die königl. Haußtruppen in dem Martisfeld musterte, der Marschall von Villars den spanischen Minister, Marquis von Castellar unter andern fragte: Ob nicht diese Truppen, wenn sie mit Spanien vereiniget würden, ein schönes Corpo ausmachen solten? Worauf der Marquis antwortete: Daß diese Mannschaft, wenn sie vereinigt würden, nicht ermanglen würde, Wunder zu thun. Als aber der Marquis fragte: Ob er nicht auch seiner Meynung sey? überging er die Sache mit Stillschweigen. Endlich kam der zu Sevilien zwischen den englisch- und spanischen Ministern den 6. Jun. geschlossener Vergleich dieses Inhalts zum Vorschein: „ Nachdem der König von Grosbrittannien Sr. Cathol. „ Majest. denjenigen Tractat, welcher mit Sr. Kaiserl. Majestät geschlossen „ worden, communiciren, und zugleich erklären lassen, daß er dadurch die „ kräftigsten Proben der Aufrichtigkeit seiner Meynung für die Execution des „ Tractats von Sevilien geben wolte, sowohl was die würkliche Einführung „ der 6000. Spanier, zufolge der Anordnung besagten Tractats in die festen „ Plätze Parma und Toscana, als auch die Possession des Infanten Don „ Carlos, nach Inhalt des V. Articels der Quadrupel-Allianz betrift, ohne „ daß weder von Seiten des Durchl. Infanten noch Sr. Cathol. Majestät

1731. „ es nöthig, zu disputiren, oder einige Beschwernisse, wie sie auch immer seyn „ mögen, zu machen; als haben Se. Cathol. Majest. erkläret, daß, daferne „ alles dasjenige, was darinne ausgesprochen, bald vollzogen würde, sie gänz„ lich vergnügt seyn würden, und daß ungehindert der zu Paris am 28. Jan. „ durch den Marquis von Castellar gethanen Declaration, die Artickel ob„ besagten Tractats von Sevilien, welche beyde Kronen gerade und gegen „ einander betreffen, in aller ihrer Kraft und gänzlichen Vollziehung bestehen „ solten. Beyde obgemeldete Könige versprechen demnach gleichermassen, alle „ in besagten Artickeln ausgedruckte Bedingungen von Punct zu Punct zu „ vollziehen, und ausführen zu lassen, verpflichten und verbinden sich auch durch „ gegenwärtige Erklärung, daß in Zeit von 5. Monaten, von dem Tag dieser „ Schrift anzurechnen, oder so bald es sich thun lassen wird, Se. Großbrittan„ nischen Majest. die 6000. Mann Spanier in die Staaten von Parma und „ Toscana einführen, und den Infanten Don Carlos in den würklichen Be„ sitz der Herzogthümer Parma und Placenza, in Conformität des V. Art. „ der Quadruple-Allianz, und eventuellen Investitur bringen wollen. Dage„ gen erklären Se. Cathol. Majest. daß wenn besagte Einführung und Besitz„ nehmung der Staaten Parma und Placenza bewerkstelliget seyn würde, „ dero Entschliessung sey, daß die Artickel vorgemeldeten Tractats von Se„ vilien, und die Geniesung aller Privilegien, Concesionen und Exemptionen „ in Faveur von Grosbrittannien, welche in den vorhergehenden Tractaten „ zwischen beyden Kronen stipulirt und buchstäblich enthalten sind, beständig „ bleiben, und auf das genaueste reciprocirlich vollzogen werden sollen, ohne „ daß eine weitere Erklärung oder Instruction dieserwegen vonnöthen sey. „ Zu dessen Beglaubigung rc. Geschehen zu Sevilien den 6. Jun. 1731.

Nun wolten zwar einige glauben, daß der König in Spanien bey Unterzeichnung dieser Convention versprochen, in Zeit von 5. Monaten den Wiener Tractat, worinnen die pragmatische Sanction garantiret worden, zu billigen, nämlich mit dem Beding, daß binnen solcher Zeit die zum Besten des Don Carlos bedungene Puncte völlig ausgeführet seyn solten; andere hingegen glaubten, daß dieser Vergleich zwischen Spanien und Engelland als eine vorläuffige Urkunde zur förmlichen Beytretung der Cron Spanien zum Wiener Tractat anzusehen sey, mithin dieselbe in ihrer Form durch den Herzog von Lyria zu Wien kund thun zu lassen, vorbehalten seyn werde; weil sonsten der kaiserl. Hof noch Schwierigkeit machen würde, wenn nicht ein gleichmäßiger Vergleich zwischen ihm und dem spanischen Hof errichtet würde. Mitlerweile war der König in Frankreich mit obiger Erklärung des spanischen Königs so wenig zu frieden, daß er dem spanischen Gesandten an seinem Hof dem Marquis von Castellar rund heraus sagte: Mein älter

Vater

Vater hat so viele Millionen Livres zu Befestigung des Throns für meinen Onkel, den catholischen König, aufgewendet, so gar, daß er sich auch anheischig gemacht den dritten Theil seines Reichs zu dem Ende daran zu wenden; nunmehro aber muß ich sehen, daß euer König sich ohne mein Wissen mit andern Höfen zu seinem eigenen Tort verbinden. Es ist der Graf von Rothenburg instruiret, meinem Onkel solches selbst mündlich zu sagen, sodann den spanischen Hof zu verlassen. 1731.

Soviel vergebliche Mühe sich demnach der französ. Hof gemacht hatte, die Kron Spanien von diesem Unternehmen abzuhalten, so vergeblich war auch dessen Bemühung bey andern Mächten, als bey dem Könige von Sardinien, der Republik Holland, und bey einigen Reichsfürsten, welchen letztern er durch seinen Gesandten im Reich, den listigen Chavigny, die pragmatische Sanction also vorstellen lies, als ob mit der Zeit die Erhaltung ihrer Freyheiten durch dieselbe nicht geringer Gefahr unterworffen seyn würde, wie wir zum Theil im Vierten Stück dieses pragmatischen Archivs solches nichtige Vorgeben nach allen Umständen vorgestellet, und nachgehends zu Ende des Vierten und zu Anfang dieses Fünften nach der Länge widerleget haben. Anbey aber wolte doch Spanien Frankreich nicht gäntzlich vor den Kopf stossen, sondern lies vielmehr dem Grafen von Rothenburg zu verstehen geben: Daß derjenige Vergleich, welchen es mit dem Könige von Engelland gemacht, dessen hohem Herrn Principal im geringsten nicht nachtheilig wäre, als mit welchem Sie jederzeit in vollkommener Harmonie und Einigkeit leben wolten, indem Sie wohl wüsten, daß das Interesse der Kron Spanien von den Angelegenheiten Frankreichs abhinge. Im übrigen wurde in dem den 27. Junii zu Londen gehaltenen grossen Rath unter andern wichtigen Sachen die den 6. zu Sevilien unterzeichnete spanische Erklärung wegen des Wiener Tractats überlegt, und in demselben eine Antwort auf den sehr verpflichteten Brief, den Philipp der Fünfte bey dieser Gelegenheit, an Se. Groß-Brittannische Majestät geschrieben, entworfen. Ja es haben Ihr. Höchstgerechte und Höchstbillige Grosbrittannische für die deutsche Wohlfahrt aufrichtig besorgte Majestät sogar dem Expressen, welcher gedachte Erklärung überbracht, eine Verehrung von 50. Guineen gegeben; über dieses ersuchten dieselben sowohl als Ihr. Höchstseel. Kaiserl. und Cathol. Majestät den König von Schweden, ebenfals dem Wiener Tractat und zugleich der demselben einverleibten Garantie der pragmatischen Sanction beyzupflichten. Bey diesem allen wolte doch von Spanien abermals eine verdriesliche Nachricht einlauffen, indem es hies, daß es bey der förmlichen Beytretung zu mehr besagtem Tractat die Garantie wegen besitzender Lande mit der Clausul: Salvo suo & quocunque Jure, einschräncken, und also sein vermeyntes Recht auf Gibraltar und Port Mahon vorbehalten, hingegen die Garantie der pragmatischen Sanction gar nicht übernehmen werde; Man hatte aber, ersteres betreffend, den Trost, daß die Engländer schon im Stande wären, diesen Besitz gegen Spanien zu vertheidigen, was hingegen das letztere anbelangte: So hatte Spanien schon im XI. Artickel des zu Wien 1725. getroffenen Tractats sich erkläret und anheischig gemacht, die Erbfolge zu vertheidigen, und zu behaupten, welche Se. Kaiserl. Majestät nach der Absicht dero Vorfahren in Form eines beständigen, unzertheilten und unzertrennlichen Fideicommisses, zum Besten der Erstgeburt auf sämtliche Erben und Nachkommen Sr. Kais. Maj. und zwar NB. beyderley Geschlechts verordnet. Endlich erfolgte den 22. Jul. 1731. vermittelst eines neuen zwischen dem Kaiser, Spanien und Engelland errichteten Wiener Tractats auch die völlige Beytretung des Königs in Spanien zum Wiener

1731 Tractat vom 16. März 1731. jedoch nur in Ansehung dessen 2ten Articfels, so die Besitznehmung des Don Carlos von Parma, Piacenza und Toscana betrift, und in soweit er mit dem sevilischen Tractat, dessen Artickel demselben eingerücket wurden, überein kam. Der Grosherzog von Toscana war ebenfals nicht lang säumig demselben beyzupflichten, wie auch Schweden, in soferne die zwischen den Kronen Schweden und Frankreich obwaltende Freundschafts- und Subsidientractaten dadurch nicht verletzet würden.

Frankreich will von Renunciationen oder Verzichten nichts hören.

Bey diesem allen bliebe Frankreich über den Wiener Tractat und die pragmatische Sanction ungehalten, und wuste doch nicht, worzu es sich bey so gestalten Sachen entschliessen solte, es wolte denn seiner ehemaligen Gewohnheit nach, wiederum alte Ansprüche hervorsuchen. Man weis aber gar wohl, und ist auch weltkundig, daß alle Ansprüche, so Frankreich auf einige Staaten und Länder, welche der römische Kaiser von der zergliederten spanischen Monarchie besitzet, schon längstens gemacht, auch schon vor langer Zeit verloschen sind, und daß die Sachen durch förmliche Verzichte, welche besagter Staat bereits von den Zeiten Carls des Fünften her wegen Flandern, Mailand und anderer Staaten gethan, aus ohnstreitigem Rechte dahin gelanget sind, daß Frankreich von allen diesen Staaten keinen Fuß breit mehr anzusprechen habe, eben so wenig als Philipp der Fünfte, König in Spanien, als der sich gleichfals durch den Utrechtischen Frieden dieser und mehr anderer Länder auf das feyerlichste verziehen. Doch weis man auch, daß die Verzichte in dem französischen Staats-Cabinet schon zu verschiedenen malen in einem ganzen andern Sinn und Verstande ausgeleget worden sind, als man sie in dem übrigen Europa verstanden. Man hat nämlich von Seiten Frankreichs in Ansehung der geschehenen Verzichte zum öftern folgende Reden gehöret: *Es sey die Renunciation oder Verzicht eines Königes für seine bereits geborne oder zu erzeugende Erben als untüchtig anzusehen. Kein König könte diejenigen, die ihm von Rechts wegen folgen solten, enterben; sie möchten auch so viele Eyde geschworen haben, als sie wolten, so könte doch ein Eyd kein Band der Ungerechtigkeit seyn,* und was dergleichen mehr. Damit aber dieses nur mit einem einzigen Exempel klar erwiesen werde, so wollen wir aus demjenigen französischen Manifest, welches im Jahr 1667. da der König von Frankreich wegen seiner Gemahlin auf Braband Anspruch machte, einen kurzen Auszug, und zwar mit dessen eigenen Worten, allhier anführen: *Die Königreiche, hieß es daselbst, können nicht wie gemeine Erbschaften tractiret werden. Wenn der rechtmäßige Erbe ein offenbares Recht zu unserer Unterthänigkeit hat, so haben Wir auch ein offenbares Recht zu seiner Regierung. Wenn ein König gleich für sich renunciiret (oder Verzicht thut) so kan er doch solches nicht für seine Kinder thun, denn, was er thut, kan seine Kinder nicht verbinden. Und wenn man es gleich für seine noch nicht geborne Kinder zugiebet; so kan doch solches nicht für seine vorhandene Kinder geschehen. Denn diese sind Prinzen vom Geblüte* rc.

Ob man sich für Frankreich so gar sehr zu fürchten Ursache habe?

Ob man sich demnach bey gegenwärtigen Umständen, da fast alle Potentaten in Europa die römisch kaiserliche Partie zu halten scheinen, wenn auch Frankreich wider den Wiener Tractat und die pragmatische Sanction einige Bewegung machen wolte, für dessen Macht so sonderlich zu förchten habe, kan man nicht wohl absehen. Es ist anietzo, da man sich durch Allianzen gegen Frankreich so sicher zu setzen suchet, als gegen den Türken nimmermehr, fürwahr die Zeit nicht mehr, daß ein König in Frank-

reich

reich mit ein- oder dem andern Staat von Europa so umgehen kan, als sie vor diesem gethan, wie sehr auch ihre Macht von ohngefehr 280. Jahren her gestiegen ist. Denn vor dieser Zeit war ihre Macht gar sehr eingeschränkt und so lang Aquitanien, Burgundien, die Normandie und Bretagne ihre besondere Herzoge hatten, konten sich die Könige von Frankreich so weit nicht ausbreiten. Der Anwachs ihrer Macht fängt eigentlich von Carln VII. an, als dieser König im Jahr 1450. die Engelländer aus der ganzen Normmandie, und im Jahr 1653. auch aus Aqvitanien hinaustrieb. Ludwig XI. ein Sohn dieses Carls, brachte es noch weiter, weil, als Carl der Kühne im Jahr 1477. von den Schweitzern zu Nancy erschlagen wurde, er das Herzogthum Burgund, unter dem Vorwand, als ob es ein abgetheiltes Stück sey, an sich zog. Von selbger Zeit fing auch schon die Eifersucht Frankreichs wider das Erzhaus Oesterreich an, und zwar darum, weil der damalige Erzherzog von Oesterreich, Maximilian, wegen seiner Gemahlin Anspruch auf Burgundien machte. Carl VIII. König in Frankreich, ein Sohn Ludwigs XI. brachte auch durch seine Heurath das Herzogthum Bretagne an sich, und es meldet ein gewißer Schriftsteller: Daß Engeland sich dermalen die rechte Hand abgeschnitten, da es solches zugegeben; Denn so lange Bretagne seine besondere Herzoge gehabt, hätten die Engelländer in Frankreich anländen können, wenn sie gewolt, von welcher Zeit an sie hingegen von diesem Königreich auf ewig abgewiesen wären. Kaum war dieses geschehen, so ging das Gefechte mit den Oesterreichern in Italien an, und muste endlich der Kayser, der Pabst, Spanien, Venedig und Mayland zusammen stehen, diese neuen Gäste aus Italien zu vertreiben. Ludwig der Zwölfte, der nach Carln folgte, machte sich an Neapel, wurde aber solchergestalt abgewiesen, daß die Officiers zu Fuße nach Frankreich hätten zurück gehen müssen, wenn ihnen nicht die Spanier aus Grosmuth ihre Pferde gelichen hätten. Nicht besser erging es ihnen im Mailändischen, allwo die Welschen die grossen Freyheiten, deren sich die Franzosen gegen ihre Weiber bedienet, nicht erdulten konten, und sie zum Lande hinausjagten. Bey Franziscus dem Ersten, der Ludewigen folgte, brach die Sache erst recht aus. Dieser wolte so gar römischer Kaiser werden; weil aber die deutschen Fürsten besorgten, er, als ein Franzos, möchte sie mit der Zeit um ihre Hoheit zu bringen trachten, zogen sie ihm Carln den Fünften vor, der aber deswegen mit Franziscus, so lang er regieret, zu fechten hatte. Er bekam ihn auch einsmal gefangen, da dann Franziscus guldne Berge versprach, damit er wieder los kam, und auf die Suveränite über Artois, Flandern, Neapel und Mailand Verzicht that; So bald er aber die Freyheit wieder hatte, war er so verwegen, daß er den Kaiser Carln V. als seinen Vasallen, wegen Flandern, und Artois gar vor Gericht fordern lies. Der König Heinrich der Andere, ein Sohn Franziscus des Ersten, lies sich mit Churfürst Moritzen von Sachsen in eine Allianz ein, davon der Nutzen war, daß er den Deutschen die festen Städte Metz, Tull und Verdün hinwegnahm, mithin sich allgemach die Pforte zum übrigen Deutschland eröfnete. Die folgenden Könige Franziscus der Andere, Carl der Neunte und Heinrich der Dritte musten das Röm. Reich sowohl, als auch das Haus Oesterreich in Ruhe laßen, weil sie zu Hause genung mit den Hugonotten zu thun hatten. Allein Heinrich der Vierte führte schon wieder ganz andere Absichten, um die Macht des Erzhauses Oesterreich zu vermindern, und es in die Gränzen von Spanien und der deutschen Erblande einzuschließen; zugleich auch alle Staaten von Europa in besondere, einander an Macht und Ansehen gleichkommende Königreiche und Republicken abzutheilen, zu welchem Ende er eine Armee von 120000. Mann in Bereitschaft hatte, welches er aber nicht ins Werk stellen konte, weil Franz Ravaillac ihm das Mordmesser in den Leib gestoßen. Ludwig XIII. gerieth auf Anstiften des weltbekannten Richelieu auf noch weit gefährlichere Anschläge, sowohl wider das Durchl. Erzhaus Oesterreich, als auch wider ganz Deutschland. Anfänglich legte er sich in den mantuanischen Erbfolgstreit, sodann schloß er eine Allianz mit Schweden wider den Kaiser Ferdinanden II. Ferner brach er mit Spanien, und fing den Krieg in Italien, in den Niederlanden, Deutschland und Rußillion an. Half den Holländern Breda belagern, um nur den Spaniern wehe zu thun, stärkte die rebellischen Catalonier in ihrer Empörung und nahm dem Reiche Breysach hinweg, damit er den Deutschen ein Andenken von den nützlichen Allianzen mit Frankreich hinterlies, weil er darüber gestorben. König Ludwig der Vierzehende brachte das Werk aufs Höchste. Dieser wuste den von Ludwig dem Dreyzehende angefangenen Krieg mit

mit solchem Erfolg fortzuführen, daß ihm in dem münsterischen Frieden nebst Philippsburg und Breysach das ganze Sundgau mit der Landvoigtey Elsaß überlassen wurde. Mit den Spaniern kriegte er auch so glücklich, daß er ihnen den pyräneischen Frieden abzwang, und die spanische Prinzeßin Maria Theresia davon trug, mit noch einer Anforderung, die nachmals ganz Spanien nach sich zog, und viele tausend Menschen gekostet, ohne daß man es wieder an sich bringen können. Er zwang Philippen den dritten in Spanien, die holländischen Niederlande fahren zu lassen, auf welchen Krieg doch König Philipp der andere, nach seinem eigenen Geständniße, 564. Millionen Ducaten verwendet hatte. Er spannete dem Könige Philippen dem Vierten ganz Portugall ab, zu dessen Eroberung gedachter König 1500. Millionen Ducaten aufgewendet. Carln den vierten von Lothringen jagte er aus seinem Herzogthum, wodurch er sich den Weg nach Deutschland noch besser eröffnete. Dem Könige in Spanien nahm er durch den Frieden zu Aachen Oberburgund ab, wie denn auch vieles von den spanischen Niederlanden in französischen Händen blieb. Im Jahr 1672. kam es zu einem Krieg mit den Holländern, worzu der französische Hof die Engeländer, den Churfürsten von Cöln, und den Bischof von Münster zu Gehülfen hatte. Kaiser Leopold, glorwürdigsten Andenkens, konte der Sache so schlechterdings nicht zusehen, und alle patriotische deutsche Fürsten sahen klar, daß, wenn man dem Wachsthum Frankreichs nicht steuerte, und Holland seinem Willkühr überliesse, des Nachbarn Hauß bald brennen dörfte. Es wurde also ein heftiger Krieg bis auf den nimwegischen Frieden geführet in welchem die Deutschen mit vielen Millionen Geldes doch nicht mehr erlanget, als daß man Freyburg bekam, und dagegen den Franzosen Philippsburg lassen muste. Im Jahr 1686. ging der Lermen wieder an, und da man an einem Feind dem Türken, schon genug hatte, kam auch das allerchristlichste Gallien darzu, welches aus einem besondern Religions-Eifer, wovon doch die Canones oder heil. Verordnungen nichts melden, geschehen seyn soll. Wegen der spanischen Erbfolgssache brach im Jahr 1701. ein neues Feuer aus, worinnen Frankreich von den Alliirten gewaltige Stösse bekommen, und durch den Frieden zu Utrecht das Reich, Länder und Provinzien gewonnen. Nachmals kam die bekannte Quadrupelallianz zum Vorschein, allwo in dem dritten Artickel die Garantie der kaiserl. Staaten und Länder von der Kron Frankreich stipuliret worden, worüber man jetzo noch Rath hält, und als in einer ganz neuen Sache Anstand findet. Der sevilische Tractat machte eine kleine Veränderung, und setzte an statt 6000. Sweitzer, eben so viele Spanier, welche mit dem Don Carlos nach Italien übergehen sollen. Und weil man endlich beyde Nationen, Spanien und Engelland, als solche Leute angesehen, durch welche die Ruhe in Italien ungestöhret bleiben dörfte, so ließ man dieses auch in dem Wiener Tractat zu. Jetzt ist nun die Frage: was denn Frankreich weiters suchet? Der utrechtische Friede wird hierdurch auf einen Punct beobachtet. Der Quadrupel-Allianz geschiehet vollkommenes Genüge. Dem hanöverischen Vergleich ist nichts zuwider gehandelt. Der sevilische Vergleich ist nach dem Buchstaben erfüllet. Was suchet demnach Frankreich? Gewiß, wann diese Krone mit dem, was in Conformität aller Friedensschlüsse zu Wien geschlossen worden, nicht zufrieden ist; So ist kein anderer Schluß zu machen, als daß Frankreich, welches sich doch über die vorherige Tractaten so vergnügt bezeiget, nunmehr etwas ganz anders im Schilde führe, welches die Zeit wohl entdecken muß, oder vielleicht diejenigen, so einen Blick in die Schule der französischen Staatsklugheit gethan, schon wissen werden.

Beschluß.

Also sah es, geneigter Leser, im Jahr 1731. in und ausserhalb Deutschland aus, und solcher Gestalt wurde die pragmatische Sanction und zugleich die Ruhe unsers deutschen Vaterlands von auswärtigen Mächten angefochten, wie dieses fünfte Stück unsers pragmatischen Archivs dir vor Augen stellet, welches wir, geneigt aufzunehmen, dich ersuchen. Das Sechste wird sogleich folgen, indem wir gegenwärtig mit mehr als spanischen Schritten in dieser unserer Arbeit forteilen, ohne etwas merkwürdiges zu überschreiten, damit wir dir ehestens eine vollständige Historie der pragmatischen Sanction vor Absterben des höchstseel. Kaisers und Cathol. Königs Carls des Sechsten liefern, und alsdann von eben dieser Materie ein neu eröffnetes pragmatisches Archiv so bald als möglich darstellen können. Lebe wohl!

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Des Pragmatischen Archivs ... Stück

Bd.: 5.

[S.l.] (1741)

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Caps.72(20
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11087191-1
VD18 80276091-001